



Stadtverwaltung Bahnhofstraße 26 61267 Neu-Anspach

30. Januar 2020

«Anrede»
«Vorname» «Nachname»
«Strasse»
«Postleitzahl» «Ort»

Sehr geehrte «Anrede» «Nachname»,
zu der

am **Donnerstag**, dem **06.02.2020**
um **20:00 Uhr**

in den Klubräumen 1 und 2 des Bürgerhauses (Gustav-Heinemann-Straße 3, Neu-Anspach) stattfindenden 30. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses in der XII. Legislaturperiode werden Sie hiermit herzlich eingeladen.

T a g e s o r d n u n g:

1. Genehmigung der Beschluss-Protokolle

- 1.1 Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XII/25/2019 der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 15.08.2019 (Sondersitzung gemeinsam mit dem Bauausschuss und dem Sozialausschuss)
- 1.2 Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XII/29/2019 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2019

2. Bericht aus dem Wirtschaftsbeirat und der Wirtschaftsförderung

3. Beratungspunkte

- 3.1 Erlass einer Friedhofsordnung für die Stadt Neu-Anspach zum 01.03.2020
Komplette Neufassung
Vorlage: 28/2020
- 3.2 Erlass einer Friedhofsgebührensatzung für die Stadt Neu-Anspach zum 01.03.2020
Neufassung
Vorlage: 29/2020
Geladene Gäste: Fr. Frychel und Hr. Fuß (Schüllermann & Partner)
- 3.3 Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
Neufassung
Vorlage: 31/2020
- 3.4 Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2018
Vorlage: 343/2019

3.5 Neue Gebührentarife ab 01.01.2020 für die Kontrolle der Indirekteinleiter
Anpassung der Anlage zu § 29 (Überwachungsgebühr) der Entwässerungssatzung (EWS)
der Stadt Neu-Anspach
Vorlage: 11/2020

4. Mitteilungen des Magistrats

4.1 Liquiditätsbericht 31.12.2019
Vorlage: 10/2020

4.2 Einkommensteuer 2019
Vorlage: 14/2020

4.3 Regressansprüche bei Gewerbesteuerzinsen
Vorlage: 23/2020

5. Anfragen und Anregungen

6. Geschäftsordnungsfragen im Zusammenhang mit der nächsten Parlamentssitzung

gez.
Till Kirberg
Ausschussvorsitzender

Protokoll

Nr. XII/30/2019

der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

vom Donnerstag, dem 06.02.2020

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr

Sitzungsende: 21:35 Uhr

I. Vorsitzender

Kirberg, Till

II. Die weiteren Ausschussmitglieder

Bolz, Ulrike
Gemander, Reinhard
Henninger, Matthias
Holm, Christian
Kulp, Kevin
Lurz, Günther
Meyer, Horst
Scheer, Cornelia
Strutz, Birger
Zunke, Sandra

III. Von der Stadtverordnetenversammlung

Bellino, Holger
Fleischer, Hans-Peter
Dr. Göbel, Jürgen
Moses, Andreas
Schirner, Regina
Töpferwien, Bernd

IV. Vom Magistrat

Pauli, Thomas
Hollenbach, Werner
Dr. Kirberg, Karl-Wilhelm
Dr. Müller, Gerriet
Stempel, Jürgen

V. Von der Verwaltung

Schnorr, Mathias

VI. Als Gäste

Susemichel, Dieter (Wirtschaftsbeirat)
Lorenz, Oliver (Wirtschaftsförderer)
Fuß, Markus (Firma Schüllermann & Partner)

VII. Schriftführerin

Keth, Franziska

Herr Kulp eröffnet in Vertretung für den Vorsitzenden die Sitzung. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung erheben sich keine Einwände. Der TOP 4.3 (*Vorlage 23/2020 Regressansprüche bei Gewerbesteuerzinsen*) soll als neuer Top 3.6 mit Aussprache behandelt werden. Hierüber besteht Konsens. Die Tagesordnung wird wie folgt erledigt:

1. Genehmigung der Beschluss-Protokolle

1.1 Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XII/25/2019 der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 15.08.2019 (Sondersitzung gemeinsam mit dem Bauausschuss und dem Sozialausschuss)

Beschluss:

Das Beschluss-Protokoll Nr. XII/25/2019 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 15.08.2019 (Sondersitzung gemeinsam mit dem Bauausschuss und dem Sozialausschuss) wird genehmigt.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

1.2 Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XII/28/2019 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 30.11.2019

Leider hat sich hier im Vorhinein der Fehlerteufel eingeschlichen und in der HFA-Einladung für diese Sitzung wurde systembedingt automatisch der TOP „1.2 Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XII/29/2019 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2019“ reingezogen.

Dies war natürlich nicht korrekt. Hier wurde dann nachträglich das Beschluss-Protokoll vom 30.11.2019 (& Fortsetzung am 02.12.2019) hinterlegt. Dieses (Protokoll vom 30.11.2019 und der Fortsetzung am 02.12.2019 inkl. Anlagen) ist bereits seit dem 18.12.2019 unter den Unterlagen der HFA-Sitzung am 30.11.2019 zu finden.

Alle Mitglieder wurden vorab per E-Mail informiert und hatten keine Einwände gegen das Prozedere.

Herr Meyer teilt folgende Ergänzung für das Protokoll mit:

Herr Töpferwien äußerte eine Beschimpfung gegen die Fraktionen Bündnis 90/Grünen, CDU und FWG-UBN. Er bezeichnete sie als „politisch demenz“. Dies möchte er im Protokoll vermerkt haben.

Hierauf antwortet Herr Töpferwien, dass seine Aussage so nicht richtig wiedergegeben wird. Er sagte: „...das grenzt an parteipolitischer Demenz“.

Über den Vorschlag, dass im Ältestenausschuss generell über die Protokollführung gesprochen werden sollte, herrschte Konsens.

Herr Bellino ergänzt, dass es sich nicht nur um reine Beschlussprotokolle handele, sondern um Verlaufsprotokolle. Daher sollte der Verlauf der Diskussionen seiner Meinung nach dokumentiert werden.

Beschluss

Das Beschluss-Protokoll Nr. XII/28/2019 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 30.11.2019 und der Fortsetzung am 02.12.2019 wird genehmigt.

Beratungsergebnis:6 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 5 Stimmenthaltung(en)

2. Bericht aus dem Wirtschaftsbeirat und der Wirtschaftsförderung

Herr Susemichel berichtet von der 6. Sitzung des Wirtschaftsbeirates am 22.01.2020.

Das Protokoll ist im Ratsinfosystem für die Fraktionsvorsitzenden verfügbar.

In der Sitzung wurden folgende Themen behandelt:

- Sonntagsöffnungen (sind weiterhin schwierig)
- Bürgermeister Pauli informierte über aktuellen Sachstand „Edeka“ und „Rewe“
- Angemeldete Gewerbeflächen; Offenlegung Be-Plan erst nach der Kommunalwahl 2021
- Wirtschaftsförderer stellte seine aktuellen Projekte vor
- Taunusmesse; alle Standplätze sind vergeben.

Herr Lorenz (Wirtschaftsförderer) berichtet über seine derzeitigen Projekte:

- Leerstandskataster läuft sehr gut, nur die digitale Lösung gestaltet sich schwierig. Dies soll evtl. kreisweit gelöst werden.
- aktuell werden Immobilien gesucht für: Unverpacktladen, Logopäden, Anwalt, Gartencenter, Kunstschule, Popkornproduzent, Kleinkunsthöhne, Büro für Sportverein;
- Wirtschaftsstrukturanalyse ist fertig und kommt in die Gremien;
- Rewe Feldbergcenter; Gespräche mit Rewe und Optima; Rewe stellt konkrete Forderungen für einen Standorterhalt; Rewe wird sich damit an die Gremien wenden;
- Taunusmesse 18./19. April in Vorbereitung;
- IKZ im Bereich Wifö; Konzept wird erarbeitet;
- Kletterhalle ist weiterhin aktuell; Projekt ist in der Mache;
- Tourismuskonzeption; TTS-Freizeitplaner;
- Streetartfestival in Planung; gemeinsam mit Streetworker;
- Brückenkunst Fußgängerbrücke Heisterbachstraße (1. Kreisel) befindet sich in Organisation, gemeinsam mit Adam Hall und Gudeco;
- Neugründung eines Business Network International (BNI) Chapters am 31.01. im Autohaus Erlenhoff; große Resonanz; mehr als 100 Gewerbetreibende waren dabei; dies zeigt, dass Wirtschaftsförderung von den Unternehmen gewünscht und gebraucht wird;
- **Förderprogramme:**
- SWIM noch keine Rückmeldung;
- Bundesprogramm Sanierung kommunaler Einrichtungen erneut aufgelegt, Teilnahme am Verfahren läuft unter allen bereits eingesendeten Bewerbungen;
- Keine Aufnahme ins Bund-Länder-Programm „aktive Kernbereiche in Hessen“ zur Förderung der „neuen Mitte“;
- Dafür Teilnahme am Landesprogramm „Nachhaltiges Wohnumfeld“ zur Förderung des städtebaulichen Wettbewerbs um die „neue Mitte“;
- Vorbereitung der Teilnahme am Landesprogramm „Sportland Hessen“ für Zäune an den Sportplätzen Westerfeld und Hausen.

3. Beratungspunkte

3.1 Erlass einer Friedhofsordnung für die Stadt Neu-Anspach zum 01.03.2020 Komplette Neufassung Vorlage: 28/2020

Herr Dr. Göbel bedankt sich für die gute Sachdarstellung mit der Synopse und spricht ein großes Lob für die Verwaltung für diese gut lesbare Vorlage aus.

Beschluss:

Es wird beschlossen, aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhof- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) folgende

Friedhofsordnung der Stadt Neu-Anspach

zu erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Neu-Anspach gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- Friedhof Anspach,
- Friedhof Dörrwiese,
- Friedhof Seibelhohl,
- Friedhof Mitte
- Friedhof Rod am Berg,
- Friedhof Westerfeld.

§ 2 Verwaltung des Friedhofes

Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Magistrat der Stadt Neu-Anspach, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt, bzw. von ihm beauftragen Dritten.

§ 3 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Neu-Anspach. Friedhöfe dienen der würdigen Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung folgender Personen:
 - a) die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Neu-Anspach waren oder
 - b) die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt Neu-Anspach beigesetzt werden oder
 - d) die früheren Einwohnerinnen und Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Stadt Neu-Anspach gelebt haben oder
 - e) totgeborene Kinder, die mit einem Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder nach der 24. Schwangerschaftswoche geboren wurden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht. Totgeborene Kinder und Föten, die die Voraussetzungen in Abs. 2 e) nicht erfüllen, können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.

§ 4 Begriffsbestimmung

- (1) Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunterliegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine Grabstelle (Reihengrabstätte) oder mehrere Grabstellen (Wahlgrabstätte) umfassen.
- (2) Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschurne dient.
- (3) Nutzungsberechtigter ist derjenige, dem eine Grabstätte überlassen bzw. im Wege der Rechtsnachfolge übertragen wurde.
- (4) Die Nutzungsdauer ist die Laufzeit einer Grabstätte, für die das Nutzungsrecht erworben, wiedererworben oder verlängert wurde.
- (5) Die Ruhefrist ist die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstelle nicht erneut belegt werden darf.

§ 5 Schließung und Entwidmung von Friedhöfen

- (1) Ein Friedhof oder Friedhofsteile können von der Stadt Neu-Anspach geschlossen werden. Dies gilt auch für einzelne Bestattungs- und Grabstättenarten. Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Als Ersatz für die Nutzungsrechte, die bis zum Zeitpunkt der Schließung nicht ausgeübt worden sind, werden auf Antrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhof eingeräumt.
- (2) Ein Friedhof oder Friedhofsteile können von der Stadt Neu-Anspach entwidmet werden. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Bestattungen abgelaufen sind.
- (3) Die Schließung und Entwidmung von Friedhöfen der Stadt Neu-Anspach sind öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden. Das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile kann durch die Friedhofsverwaltung aus besonderem Anlass eingeschränkt oder vorübergehend untersagt werden.

§ 7 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art (einschließlich Inlineskates und Skateboards), soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen, Rollstühle, sowie Fahrzeuge der Stadt Neu-Anspach, beauftragte Firmen der Stadt Neu-Anspach oder gewerblich Tätige i.S.d. § 8,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) die Erstellung oder Verwertung von Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - e) Plakate anzubringen bzw. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Plakate und Informationsschriften der Friedhofsverwaltung,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigterweise zu betreten,
 - g) auf dem Friedhof Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulegen,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Assistenzhunde,
 - i) abgesehen von Gedenk- und Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
 - j) Lärm zu verursachen sowie ungebührliches Verhalten,
 - k) das Ablegen von Gegenständen, die nicht zur Grabpflege dienen oder die durch ihre Lagerung das allgemeine Erscheinungsbild des Grabfeldes nachhaltig beeinträchtigen. Diese Gegenstände werden durch das Friedhofspersonal ohne vorherige Benachrichtigung entfernt.Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Stadt Neu-Anspach. Sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten in Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.
- Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.
- (3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für ein oder fünf Kalenderjahr/e ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7:00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 20:00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9 Beantragung und Bestattungspflicht

- (1) Jede auf den Friedhöfen der Stadt Neu-Anspach vorzunehmende Bestattung bzw. Beisetzung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Verantwortlich hierfür ist der Bestattungspflichtige nach Abs. 2. Dem Antrag ist der Leichenschauschein Blatt 1 sowie eine Sterbeurkunde beizufügen. Bei Urnenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.
- (2) Bestattungspflichtige i.S. dieser Satzung sind:

a) die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge:

1. der Ehegatte,
2. die Kinder,
3. die Eltern,
4. die Geschwister,
5. die Enkelkinder,
6. die Großeltern,
7. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommt für die Bestattungspflicht ein Paar (Nr. 3) oder eine Mehrheit von Personen (Nr. 2 und 4 bis 6) in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren hinsichtlich der Bestattungspflicht vor.

- b) die Person oder Einrichtung, wenn der Verstorbene diese bereits zu Lebzeiten mit der Bestattung beauftragt hat. Diese Beauftragten gehen den Personen nach a) vor.
- c) Personen, die freiwillig, wenn Bestattungspflichtige nach a) oder b) nicht vorhanden oder zu ermitteln sind, die Bestattungspflicht übernehmen,
- d) derjenige, der in den Fällen des § 13 Abs. 3 und 4 FBG für die Bestattung zu sorgen hat.

- (3) Mit der Beantragung ist ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte nach § 15 zu erwerben. Wird eine Bestattung in einer bereits erworbenen Grabstätte beantragt, bei der nach den Festlegungen dieser Friedhofsordnung eine weitere Bestattung möglich ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) In Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung werden Ort und Zeit der Bestattung festgesetzt. Die Trauerfeiern und Bestattungen erfolgen von Montag bis Freitag während der Öffnungszeiten der Friedhöfe. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung bzw. Beisetzung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden keine Trauerfeiern und Bestattungen bzw. Beisetzungen statt. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.
- (5) Erdbestattungen sind gemäß § 16 FBG frühestens 48 Stunden und nicht später als 96 Stunden nach dem Eintritt des Todes durchzuführen. Sonnabende, Sonn- und Feiertage bleiben bei der Berechnung der Höchstfrist außer Ansatz, sofern nicht die Stadt Neu-Anspach eine frühere Bestattung anordnet.
- (6) Der Stadt Neu-Anspach übergebene Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Gemeinschaftsanlage (anonyme Urnenreihengrabstätte) bestattet.

§ 10 Leichenhalle, Einlieferung und Beschaffenheit der Särge

- (1) Leichen, deren Bestattung nicht unverzüglich erfolgt, können bis zur Bestattung in den Leichenhallen auf den Friedhöfen Seibelhohl und Mitte aufgenommen werden. Die Leichenhallen dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Leichen sind ordnungsgemäß eingesargt in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen dürfen nicht aus Metall, Kunststoffen oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein. Für die Bestattungen sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen und zur besseren Verwesung nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) zu verwenden. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und Sargausstattung, sowie für die Kleidung der Leiche. Generell empfiehlt die Friedhofsverwaltung bei einer Urnenbeisetzung die Verwendung einer biologisch abbaubaren Urne.
- (3) Die Stadt Neu-Anspach haftet nicht für die Beschädigung bzw. den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
- (4) War der Verstorbene an einer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes vom 20.07. 2000 (BGBl. I. S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung meldepflichtigen Krankheit erkrankt oder mit einem meldepflichtigen Krankheitserreger infiziert und ist durch den Umgang mit der Leiche eine Weiterverbreitung möglich, gehen sonstige Gefahren von der Leiche aus oder besteht ein Verdacht

hierfür, sind diese Särge deutlich zu kennzeichnen. Eine nochmalige Öffnung dieser Särge ist untersagt.

§ 11 Trauerfeiern und Abschiednahme am offenen Sarg

- (1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle Friedhof Mitte, in der Trauerhalle Friedhof Anspach und/oder direkt an der Grabstätte durchgeführt werden. Eine Trauerfeier an der Grabstätte soll nicht länger als eine Stunde dauern. Die Trauerhallen sind vom ausführenden Beerdigungsinstitut besenrein zu verlassen bzw. zu verschließen.
- (2) Der Transport des Sarges von der jeweiligen Trauerhalle zur Grabstätte erfolgt gemeinsam durch das Friedhofspersonal und die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des ausführenden Beerdigungsinstitutes (je zwei Sargträger/innen). In besonderen Fällen kann die Stadt die Erhöhung auf je drei und somit insgesamt sechs Sargträger verlangen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Wird durch den Bestattungspflichtigen eine vorherige Abschiednahme am offenen Sarg gewünscht, sind hierfür die Aufbahrungsräume auf den Friedhöfen zu nutzen. Särge werden spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattung verschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden.
- (4) Die Stadt Neu-Anspach ist berechtigt, die Öffnung des Sarges zu untersagen, wenn der Zustand der Leiche dies nicht zulässt. Sie ist dazu verpflichtet, wenn eine meldepflichtige Krankheit oder Infizierung mit einem meldepflichtigen Krankheitserreger vorliegt oder dies vom Amtsarzt angeordnet wurde.

§ 12 Grabstätten und Ruhefristen

- (1) Alle Grabstätten werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und für die Bestattung bzw. Beisetzung vorbereitet. Der Verschluss der Urnengrabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung oder das ausführende Beerdigungsinstitut, der Verschluss der Sarggrabstätten ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung dieser Tätigkeiten in besonderer Weise besteht nicht.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Grabstätten beträgt von der Erdoberkante (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m. Die Grabstätten für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.
- (3) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neuen Grabes zu verlegen oder gem. § 6 Abs. 3 FBG in geeigneter Weise innerhalb des Friedhofs, z.B. in einer Gemeinschaftsgrabstelle dem Erdboden einzuverleiben. Dies gilt auch für Ascheurnen.
- (4) Die Ruhefrist für Sargbestattungen beträgt 30 Jahre, für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 13 Totenruhe, Umbettung und Ausgrabung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der Regelung in § 26 FBG und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Friedhöfe der Stadt Neu-Anspach nicht zulässig. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnutzungsurkunde sowie ein Nachweis, wonach eine andere Grabstätte zur Verfügung steht, vorzulegen.
- (3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung kann die Umbettung auf Antrag durch ein Beerdigungsinstitut/Dritten erfolgen.

- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.
- (5) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungsdauer wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Wenn durch Umbettungen Urnenwahlgrabstätten oder Grabstätten in der Urnenwand vollständig beräumt sind, können diese Grabstätten für die verbliebene Nutzungsdauer zurückgegeben werden. Für alle anderen Grabstätten gelten die Festlegungen nach § 15 Abs. 4 entsprechend.

IV. Grabstätten

§ 14 Grabstättenarten

Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Erdreihengrabstätten,
- b) Erdreihengrabstätten als pflegefreie Grabstätten (Rasengrab),
- c) Erdwahlgrabstätten,
- d) Erdwahlgrabstätten als pflegefreie Grabstätten (Rasengrab),
- e) Urnenreihengrabstätten,
- f) Urnenreihengrabstätten als pflegefreie Grabstätten (Rasengrab),
- g) Urnenreihengrabstätten Baum,
- h) Urnenwahlgrabstätten,
- i) Urnenwahlgrabstätten als pflegefreie Grabstätten (Rasengrab),
- j) Urnenwahlgrabstätten Baum,
- k) Grabstätten in der Urnenwand,
- l) Gemeinschaftsanlagen,
- m) Gemeinschaftliche Bestattungsanlage für totgeborene Kinder und Föten.

§ 15 Nutzungsrechte

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlicher-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers, der Stadt Neu-Anspach. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (2) Die Mindestnutzungsdauer einer Grabstätte wird von den Ruhefristen bestimmt. Darüber hinaus ist die Nutzungsdauer entsprechend den Festlegungen dieser Ordnung von der Grabstättenart abhängig.
- (3) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (4) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhefrist verzichtet werden. Damit endet die Nutzungsdauer. Ein Verzicht ist durch schriftliche Erklärung nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ein Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Geldleistungen besteht nicht.
- (5) Das Nutzungsrecht endet mit dem Ablauf der Nutzungsdauer.
- (6) Über 75-jährigen Personen kann die Reservierung einer Wahlgrabstätte an besonderen Stellen von Grabfeldern eingeräumt werden, wenn die vorgetragenen Gründe dies rechtfertigen und die Grabfeldplanung dies zulässt. Die Reservierung erfolgt für die Dauer von 5 Jahren und kann auf Wunsch für jeweils 5 Jahre verlängert werden.
- (7) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen.
- (8) Hinsichtlich der Errichtung, Änderung oder Entfernung der Grabmale sind die Festlegungen dieser Friedhofsordnung einzuhalten. Nimmt der Nutzungsberechtigte die Aufforderung zur Entfernung von

Grabmalen oder anderen baulichen Anlagen innerhalb der gesetzten Fristen nicht wahr, so gilt dies als gebührenpflichtige Beauftragung der Friedhofsverwaltung, die Grabstätte zu beräumen.

- (9) Der Erwerber soll bereits beim Erwerb des Nutzungsrechtes seinen Rechtsnachfolger bestimmen und diesem das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Die Übertragung kann nur auf eine Person erfolgen und ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Unterbleibt eine entsprechende Vereinbarung und wird auch sonst keine wirksame Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über und wird dann entsprechend der im § 9 Abs. 2 a) genannten Reihenfolge übertragen. Der Besitzer der Grabnutzungsurkunde gilt im Zweifelsfalle der Friedhofsverwaltung gegenüber als verfügungsberechtigt.
- (10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung auf sich umschreiben zu lassen.

§ 16 Erdreihengrabstätten

- (1) Erdreihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder mit Grabstätten für Verstorbene ab vollendetem fünften Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder als pflegefreie Grabstätten (Rasengrab) für Verstorbene ab vollendetem fünften Lebensjahr. Erdreihengrabstätten in Form von Rasengräbern unterliegen besonderen Gestaltungsvorschriften. Die Anwendung und Gestaltung des Grabmals nach den Vorschriften dieser Friedhofsordnung ist zwingend. Die Anlage und Pflege des Grabfeldes obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Auf den Rasengräbern dürfen nur Sargauflagen sowie Kränze bzw. Blumen im Rahmen der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen zu entsorgen sind. Geschieht dies nicht, so kann sie die Friedhofsverwaltung ohne Ankündigung beseitigen. Blumenschalen oder andere Gestecke/Gegenstände dürfen nicht abgestellt werden. Erdreihengrabstätten als pflegefreie Grabstätten (Rasengrab) werden außer auf dem Friedhof Dörrwiese und dem Friedhof Rod am Berg auf allen Friedhöfen bereitgestellt. Die Vergabe ist nur im Rahmen der freien Grabstätten möglich, ein darüber hinaus gehender Rechtsanspruch besteht nicht.
- (3) Die Nutzungsdauer beträgt 30 Jahre.
- (4) In jeder Grabstätte darf nur ein Sarg bestattet werden. Es ist möglich, noch zusätzlich eine Urne in der Grabstätte zu bestatten, jedoch nur wenn die verbleibende Nutzungsdauer der Grabstätte mindestens 20 Jahre beträgt.

§ 17 Erdwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden als ein-, zwei- oder dreistellige Grabstätten vergeben. In einer Grabstelle können ein Sarg sowie zwei Urnen bestattet werden. Wünsche des Erwerbers bezüglich der Lage der Erdwahlgrabstätte werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts für eine Erdwahlgrabstätte umfasst immer die gesamte Grabstätte. Erdwahlgrabstätten in Form von pflegefreien Grabstätten (Rasengrab) unterliegen besonderen Gestaltungsvorschriften. Abweichend von Satz 2 werden sie nur als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. Die Anwendung und Gestaltung des Grabmals nach den Vorschriften dieser Friedhofsordnung ist zwingend. Die Anlage und Pflege des Grabfeldes obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Auf den Rasengräbern dürfen nur Sargauflagen sowie Kränze bzw. Blumen im Rahmen der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen zu entsorgen sind. Geschieht dies nicht, so kann sie die Friedhofsverwaltung ohne Ankündigung beseitigen. Blumenschalen oder andere Gestecke/Gegenstände dürfen nicht abgestellt werden. Erdwahlgrabstätten als pflegefreie Grabstätten (Rasengrab) werden außer auf dem Friedhof Dörrwiese und dem Friedhof Rod am Berg auf allen Friedhöfen bereitgestellt. Die Vergabe ist nur im Rahmen der freien Grabstätten möglich, ein darüber hinausgehender Rechtsanspruch besteht nicht.

- (2) Die Nutzungsdauer beträgt 40 Jahre.
- (3) Eine weitere Bestattung kann nur erfolgen, wenn die nötige Ruhefrist die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist. Die Verlängerung des Nutzungsrechts umfasst einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungsdauer. Die Verlängerung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.
- (4) Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag erneut erworben werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht. Dies ist nur für die vollständige Nutzungsdauer und grundsätzlich nur einmal möglich. Zur Vermeidung von Härten kann beim Wiedererwerb ausnahmsweise eine kürzere Dauer vereinbart werden.

§ 18 Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Aschen, die der Reihe nach unterirdisch beigesetzt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Urnenreihengrabfelder,
 - b) Urnenreihengrabfelder als pflegefreie Grabstätten (Rasengrab). Urnenreihengrabstätten in Form von Rasengräbern unterliegen besonderen Gestaltungsvorschriften. Die Anwendung und Gestaltung des Grabmals nach den Vorschriften dieser Friedhofsordnung ist zwingend. Die Anlage und Pflege des Grabfeldes obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Auf den Rasengräbern dürfen nur Sargauflagen sowie Kränze bzw. Blumen im Rahmen der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen zu entsorgen sind. Geschieht dies nicht, so kann sie die Friedhofsverwaltung ohne Ankündigung beseitigen. Blumenschalen oder andere Gestecke/Gegenstände dürfen nicht abgestellt werden. Urnenreihengrabstätten als pflegefreie Grabstätten (Rasengrab) werden außer auf dem Friedhof Dörrwiese auf allen Friedhöfen bereitgestellt. Die Vergabe ist nur im Rahmen der freien Grabstätten möglich, ein darüber hinaus gehender Rechtsanspruch besteht nicht.
- (3) Die Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre.
- (4) In jeder Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.

§ 19 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten. Sie werden als ein-, zwei-, drei- oder vierstellige Grabstätten vergeben. In einer Grabstelle kann nur eine Urne unterirdisch beigesetzt werden. Wünsche des Erwerbers bezüglich der Lage der Urnenwahlgrabstätte werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts für eine Urnenwahlgrabstätte umfasst immer die gesamte Grabstätte.
 Urnenwahlgrabstätten in Form von pflegefreien Grabstätten (Rasengrab) unterliegen besonderen Gestaltungsvorschriften. Die Anwendung und Gestaltung des Grabmals nach den Vorschriften dieser Friedhofsordnung ist zwingend. Die Anlage und Pflege des Grabfeldes obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Auf den Rasengräbern dürfen nur Sargauflagen sowie Kränze bzw. Blumen im Rahmen der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen zu entsorgen sind. Geschieht dies nicht, so kann sie die Friedhofsverwaltung ohne Ankündigung beseitigen. Blumenschalen oder andere Gestecke/Gegenstände dürfen nicht abgestellt werden.
 Urnenwahlgrabstätten als pflegefreie Grabstätten (Rasengrab) werden außer auf dem Friedhof Dörrwiese auf allen Friedhöfen bereitgestellt. Die Vergabe ist nur im Rahmen der freien Grabstätten möglich, ein darüber hinausgehender Rechtsanspruch besteht nicht.
- (2) Die Nutzungsdauer beträgt 30 Jahre.
- (3) Eine weitere Beisetzung kann nur erfolgen, wenn die nötige Ruhefrist die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist. Die Verlängerung des Nutzungsrechts umfasst einen

kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungsdauer. Die Verlängerung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.

- (4) Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag erneut erworben werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht. Dies ist nur für die vollständige Nutzungsdauer und grundsätzlich nur einmal möglich. Zur Vermeidung von Härten kann beim Wiedererwerb ausnahmsweise eine kürzere Dauer vereinbart werden.

§ 20 Urnenwände

- (1) Grabstätten in der Urnenwand sind Aschengrabstätten. Sie werden auf dem Friedhof Anspach sowie auf dem Friedhof Mitte (Urnenstelen) angeboten. In einer Grabstätte in der Urnenwand bzw. Urnenstele können bis zu drei Urnen beigesetzt werden. Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren. Wünsche des Erwerbers bezüglich der Lage der Grabstätte in der Urnenwand bzw. der Urnenstele werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Vergabe ist nur im Rahmen der freien Grabstätten möglich, ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte in der Urnenwand bzw. Urnenstele besteht nicht. Eine Reservierung von Grabstätten in der Urnenwand bzw. Urnenstele ist nicht möglich.
- (2) Die Nutzungsdauer beträgt wahlweise 20 oder 30 Jahre.
- (3) Eine weitere Beisetzung kann nur erfolgen, wenn die nötige Ruhefrist die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist. Die Verlängerung des Nutzungsrechts umfasst einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungsdauer. Die Verlängerung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- (4) Vor der Urnenwand bzw. vor den Urnenstelen dürfen Sargaufgaben sowie Kränze bzw. Blumen im Rahmen der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen zu entsorgen sind. Geschieht dies nicht, so kann sie die Friedhofsverwaltung ohne Ankündigung beseitigen. Blumenschalen oder andere Gestecke/Gegenstände dürfen aufgestellt werden, die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, diese nach Verwelken ohne Ankündigung zu beseitigen.
- (5) Die Grabstätte ist mit einer Grabplatte (Verschlussplatte) zu verschließen, welche ausschließlich bei der Stadt Neu-Anspach erhältlich ist. Die Anwendung und Gestaltung der Grabplatte nach den Vorschriften dieser Friedhofsordnung ist zwingend.
- (6) Nach Ablauf der Nutzungsdauer werden die Aschenreste und ihre Behältnisse in einer Gemeinschaftsgrabstelle dem Erdboden zur Vergänglichkeit einverleibt.

§ 21 Baumgrabstätten

- (1) Beisetzungen von Aschenresten sind an besonders ausgewiesenen Bäumen (Gemeinschaftsbäume) im Wurzelbereich der Bäume möglich. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen.
- (2) Baumgrabstätten sind einstellige Grabstätten für Aschen, die der Reihe nach unterirdisch beigesetzt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (3) Abweichend von Absatz 2 werden Baumgrabstätten auch als zweistellige Urnenwahlgrabstätten und als achtstellige Urnenwahlgrabstätten (kompletter Wahlbaum) vergeben. Die Nutzungsdauer beträgt 50 Jahre. In einer Grabstelle kann nur eine Urne unterirdisch beigesetzt werden. Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte bzw. eines bestimmten Baumes besteht nicht. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts für eine Urnenwahlgrabstätte Baum umfasst immer die gesamte Grabstätte.
- (4) Eine weitere Beisetzung in den zwei- oder achtstelligen Urnenwahlgrabstätten Baum kann nur erfolgen, wenn die nötige Ruhefrist die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist. Die Verlängerung des Nutzungsrechts umfasst einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungsdauer. Die Verlängerung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.

- (5) Die Baumgrabstätten unterliegen besonderen Gestaltungsvorschriften, das Aufstellen von Grabmalen ist nicht möglich. Die Kennzeichnung der Baumgrabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung mit einer im Umfeld des jeweiligen Baumes aufgestellten Gedenkstele, auf der Vorname, Familienname, Geburts- und Sterbejahr der hier Beigesetzten eingraviert sind. Das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen auf der Grabstätte ist nicht gestattet, der Grabschmuck darf nur an der Gedenkstele abgelegt werden.
- (6) Die Anlage und Pflege der Baumgrabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Baumgrabstätten werden außer auf dem Friedhof Dörrwiese auf allen Friedhöfen bereitgestellt. Die Vergabe ist nur im Rahmen der freien Grabstätten möglich, ein darüber hinaus gehender Rechtsanspruch besteht nicht.
- (7) Sollte ein ausgewiesener Baum im Laufe des Nutzungsrechts beschädigt oder zerstört werden, ist die Stadt Neu-Anspach zur Ersatzpflanzung eines neuen Baumes berechtigt/verpflichtet.

§ 22 Gemeinschaftsanlagen

- (1) Gemeinschaftsanlagen sind einstellige Grabstätten, in denen Bestattungen bzw. Beisetzungen getrennt nach der Bestattungsart anonym erfolgen. Das jeweilige Grabfeld ist nicht gekennzeichnet und wird als einheitliche Rasenfläche angelegt. Die Anlage und Pflege der Gemeinschaftsanlage obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Die Bestattung bzw. Beisetzung erfolgt ohne Bekanntgabe und Kennzeichnung des Ortes der Grabstätte innerhalb des Grabfeldes. Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel ist nicht möglich. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet.
- (2) Das Nutzungsrecht ist dahingehend eingeschränkt, dass keine Grabnutzungsurkunde ausgehändigt wird. Eine Verlängerung oder ein nochmaliger Erwerb des Nutzungsrechts an einer anonymen Grabstätte ist ausgeschlossen.
- (3) Die Stadt Neu-Anspach richtet folgende Gemeinschaftsanlagen ein:
 - a) anonyme Gemeinschaftsanlage für Erdbestattungen auf dem Friedhof Mitte,
 - b) anonyme Gemeinschaftsanlage für Urnenbestattungen auf den Friedhöfen Anspach, Seibelhohl, Mitte und Westerfeld.
- (3) Die Nutzungsdauer beträgt für Urnengemeinschaftsanlagen 20 Jahre und Erdbestattungsgemeinschaftsanlagen 30 Jahre.

§ 23 Gemeinschaftliche Bestattungsanlage für totgeborene Kinder und Föten

- (1) Auf einem Friedhof hält die Stadt Neu-Anspach ein zentrales Feld für die gemeinschaftliche Bestattung von totgeborenen Kindern, welche vor Ablauf der 24. Schwangerschaftswoche geboren worden sind bzw. bei der Geburt weniger als 500 Gramm gewogen haben und Föten vor. Sie ist als Rasenfläche angelegt und enthält einen zentralen Gedenkstein mit Ablagefläche für Blumen und kleinen Gegenständen in Erinnerung an die bzw. den Verstorbenen.
- (2) Die Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung der Anlage und das Abräumen des Blumenschmucks an dem zentralen Gedenkstein erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- (3) Der Erwerb eines individuellen Nutzungsrechts erfolgt nicht, die Aufstellung eines Grabmals oder ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel ist nicht möglich.

§ 24 Maße der Grabstätten

- (1) Die Stadt Neu-Anspach legt grabfeldweise Reihen- und Wahlgrabstätten mit folgenden Abmessungen an:
 - a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis vollendetem 5. Lebensjahr 0,70 m x 1,25 m

- | | | |
|----|--|--|
| b) | Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab 5. Lebensjahr auf den Friedhöfen:
Anspach, Mitte, Rod am Berg, Westerfeld
Seibelhohl | 0,90 m x 2,00 m
0,90 m x 2,20 m |
| c) | Erdwahlgrabstätte einstellig auf den Friedhöfen:
Anspach, Mitte, Rod am Berg, Westerfeld
Seibelhohl | 0,90 m x 2,00 m
0,90 m x 2,20 m |
| d) | Erdwahlgrabstätte zweistellig auf den Friedhöfen:
Anspach, Mitte, Rod am Berg, Westerfeld
Seibelhohl | 2,00 m x 2,00 m
2,00 m x 2,20 m |
| e) | Erdwahlgrabstätte dreistellig auf den Friedhöfen:
Anspach, Mitte, Rod am Berg, Westerfeld
Seibelhohl | 3,00 m x 2,00 m
3,00 m x 2,20 m |
| f) | Urnenreihengrabstätte auf allen Friedhöfen | 0,50 m x 0,50 m |
| g) | Urnenwahlgrabstätte einstellig auf allen Friedhöfen | 0,50 m x 0,50 m |
| h) | Urnenwahlgrabstätte zweistellig auf den Friedhöfen:
Anspach, Rod am Berg, Westerfeld
Mitte (Abteilung A, Reihen 6-8)
Mitte (Abteilung J, Reihe 1)
Seibelhohl | 0,90 m x 0,60 m
1,00 m x 1,00 m
0,80 m x 0,60 m
0,50 m x 1,00 m |
| i) | Urnenwahlgrabstätte dreistellig auf den Friedhöfen:
Anspach, Rod am Berg, Westerfeld
Mitte (Abteilung A, Reihen 6-8)
Seibelhohl | 0,90 m x 0,60 m
1,00 m x 1,00 m
0,50 m x 1,00 m |
| j) | Urnenwahlgrabstätte vierstellig auf den Friedhöfen:
Anspach, Rod am Berg, Westerfeld
Seibelhohl, Mitte | 1,00 m x 0,75 m
1,00 m x 1,00 m |
- (2) Auf dem Friedhof Dörrwiese werden keine neuen Grabstätten hergerichtet.

V. Gestaltung, Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 25 Wahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof Anspach werden in gleichwertiger Lage Grabfelder, für die die allgemeinen Gestaltungsvorschriften gelten als auch Grabfelder, für die die besonderen Gestaltungsvorschriften gelten, eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt die Antragstellerin oder der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Die Friedhofsverwaltung bzw. das beteiligte Beerdigungsinstitut hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb des Nutzungsrechts hinzuweisen.

Hinweis: In die Entscheidung sind die hierfür jeweils zur Verfügung stehenden Friedhöfe und die geplante Gestaltung der Grabstätte einzubeziehen. Die Entscheidung für ein Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften beinhaltet die Verpflichtung, die eingeschränkten Gestaltungsmöglichkeiten entsprechend dieser Ordnung einzuhalten. So ist z.B. die vollständige Abdeckung einer Erdgrabstätte mit einem liegenden Grabmal oder einer Grabplatte nur in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften zugelassen.

§ 26 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabstätten sind spätestens 12 Monate nach der Bestattung bzw. Beisetzung würdig herzurichten.
- (2) Für die individuelle Ausgestaltung der Grabstätten gelten folgende Grundsätze:

- a) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so der Umgebung anzupassen, dass die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und ihren Gesamtanlagen gewahrt bleibt. Sie ist dauernd instand zu halten, dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen,
 - b) Für die Herrichtung und Unterhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verantwortlichkeit erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts,
 - c) Auf den Grabstätten sind insbesondere zum Gedenken an die dort Beigesetzten Grabmale zu errichten und es können sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein,
 - d) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher im Sinne von § 31 sein,
 - e) Grabmale dürfen nicht größer als 1,00 m ab Erdoberkante sein,
 - f) Firmenbezeichnungen dürfen nur seitlich an Grabmalen in unauffälliger Weise angebracht werden,
 - g) Auf den Pflanzflächen der Grabstätten dürfen keine Gewächse verwendet werden, die sofort oder später benachbarte Grabstätten, Friedhofsanlagen oder andere Einrichtungen beeinträchtigen. Gewächse dürfen eine Höhe von 1,25 m nicht übersteigen,
 - h) Der Schnitt oder die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten ausgeführt,
 - i) Vasen oder Gefäße für kurzlebigen Pflanzenschmuck sollen in Form, Material und Dekor der Würde des Ortes entsprechen,
 - j) Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet,
 - k) Bei Verwendung von Splitt und Kies auf den Grabstätten ist in jedem Fall eine Wasserversickerung auf der Grabstelle zu gewährleisten,
 - l) Sitzgelegenheiten werden nach den Erfordernissen von der Friedhofsverwaltung aufgestellt.
- (3) Auf Gemeinschaftsanlagen dürfen Schnittblumen und Kränze nur im Rahmen einer Bestattung bzw. Beisetzung abgelegt werden. Darüber hinaus ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, abgelegte Blumen, Kränze oder andere Gegenstände jederzeit zu entfernen und zu entsorgen.
- (4) An Urnenwänden ist das Anbringen von Gegenständen jeglicher Art untersagt, dies gilt sowohl für provisorische als auch dauerhafte Anbringungen.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabfelder obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

§ 27 Grabstätten in Abteilungen mit allgemeinen und mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf den Friedhöfen der Stadt Neu-Anspach werden folgende Grabfelder für Grabstätten mit allgemeinen bzw. mit besonderen Gestaltungsvorschriften angelegt:
- a) Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften nach § 28:
 - Friedhof Anspach
 - Abteilungen „N“ Reihe 7 bis 9, „O“ bis „R“, „S“ Reihe 1 bis 5, „U“ bis „X“ und Urnenwand
 - Friedhof Seibelhohl
 - Friedhof Mitte
 - Friedhof Rod am Berg

Abteilung „A“ Reihe 4 bis 6
Friedhof Westerfeld
Abteilungen „D“, „E“ und „F“ Reihe 4

- b) Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften nach § 26:

Friedhof Anspach
Abteilungen „A“ bis „I“ und „K“ bis „M“, „N“ Reihe 1 bis 6, „S“ Reihe 6 bis 9, „T“
Friedhof Dörrwiese
Friedhof Rod am Berg
Friedhof Westerfeld

§ 28 Gestaltung der Grabmale in Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Die folgenden Gestaltungsvorschriften sollen den betreffenden Friedhofsanlagen den Charakter von Natur- bzw. Waldfriedhöfen verleihen.

- (1) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen
- a) aus Kunststein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet wurden,
 - b) mit aufgesetztem figürlichem oder ornamentalen Schmuck,
 - c) mit Farbanstrich auf Stein,
 - d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoff in jeglicher Form,
 - e) mit Lichtbildern,
 - f) aus Weichholz.
- Vollflächenabdeckungen von Grabstätten (Grabplatten) sind ebenfalls nicht zugelassen.
- (2) Einfassungen sind nur aus Pflanzen bis 20 cm Höhe zulässig. Die Bepflanzung von pflegefreien Grabstätten (Rasengrab) ist nicht zulässig.
- (3) Auf Grabstätten sind Grabmale mit folgenden Abmessungen zulässig, wobei das Verhältnis Breite zu Höhe 1 : 1,5 bis 1 : 2,5 betragen soll.
- a) Erdgrabstätten

Ansichtsfläche auf einstelligen Erdgrabstätten:	bis 0,70 m ²
Ansichtsfläche auf zweistelligen Erdgrabstätten:	bis 1,40 m ²
Ansichtsfläche auf dreistelligen Erdgrabstätten:	bis 2,10 m ²
Höhe auf Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis 5 Jahre:	bis 0,70 m
Höhe auf Erdgrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre:	bis 1,00 m
Mindeststärke: 0,12 m	
 - b) Urnengrabstätten

Ansichtsfläche für stehende Grabmale auf Urnenreihengrabstätten:	bis 0,25 m ²
Ansichtsfläche für stehende Grabmale auf Urnenwahlgrabstätten:	bis 0,50 m ²
Mindeststärke: 0,12 m	
 - c) Grabmale auf Rasengrabstätten sind mit einem 20 cm breiten bodengleichen Einfassungsstein (Mähkante) umlaufend zu umfassen. Diese Mähkante ist für die Ausführung der Pflegearbeiten frei zu halten. Ein Abstellen von Blumenschmuck, Kerzen, Figuren o.ä. ist nicht gestattet.
- (4) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden, sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (5) Für die Gestaltung der Grabplatte an Urnenwänden gelten folgende Vorschriften:

Zugelassen sind nur Schriften bis zu einer maximalen Schriftgröße von 50 mm, wobei Groß-/ Kleinschreibung zwingend vorgeschrieben ist. Eine sinnvolle Abstufung nach unten ist möglich. Als Schrifttyp ist ausschließlich „KURSIVA“ in Bronze-Einzelbuchstaben zugelassen. Gestaltungselemente (Kreuze und Symbole) dürfen eine Gesamthöhe oder Länge von 260 mm nicht übersteigen. Das Anbringen von Vorrichtungen oder Elementen an der Grabplatte, die geeignet sind, andere Gegenstände (z.B. Blumenschmuck, Kränze, Weihwasser, Kerzen) aufzunehmen oder zu halten, ist unzulässig. Solche Vorrichtungen werden ohne Ankündigung durch die Friedhofsverwaltung

entfernt und entsorgt. Die Gestaltung der Grabplatte ist nach § 30 genehmigungspflichtig, dies betrifft die Beschriftung und ggf. alle weiteren anzubringenden Elemente. Die Entfernung der Grabplatte zum Zwecke der Gestaltung ist anzeigepflichtig und nur nach Zustimmung der Friedhofsverwaltung durch das Friedhofspersonal zulässig.

- (6) Für das bessere Ansehen bzw. die bessere Ausführung der Pflegearbeiten ist ein 20 cm breiter Einfassungsstein (Mähkante) rund um das jeweilige Grabmal bzw. die Grabeinfassung anzubringen. Dies gilt für die Urnengrabstätten auf dem Friedhof Anspach in Abteilung X und auf dem Friedhof Westerfeld in Abteilung E. Für die zukünftigen Grabfelder, welche auf den Friedhöfen der Stadt Neu-Anspach neu angelegt werden, ist dies ebenfalls vorgesehen.
- (7) Soweit es die Friedhofsverwaltung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften nach § 26 und auch sonstige bauliche Anlagen im Einzelfall zulassen.

§ 29 Beschriftung und Gestaltung von Grabmalen

- (1) Die Schriftanordnung, die Schrifttexte und die verwendeten Sinnzeichen müssen klar auf die Aussage des Grabmals bezogen sein und dessen Größe und Form berücksichtigen.
- (2) In Reihengrabfeldern sind Beschriftungen und Gestaltungen, die durch ihre Dominanz die Würde der Grabfeldgestaltung durchbrechen, nicht gestattet, insbesondere fluoreszierende Materialien.

§ 30 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung bzw. Beisetzung Holzkreuze zulässig.
- (2) Die Anträge sind auf amtlichen Vordrucken einzureichen. Den Anträgen sind die zur Prüfung notwendigen Zeichnungen und Unterlagen beizufügen, insbesondere durch Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Ansicht in aussagefähigem Maßstab, Angaben über den Werkstoff, die Bearbeitung, Inhalt, Form und Anordnung der Schrift oder sonstiger Zeichen sowie über die Fundamentierung.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.
- (4) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Grabmale und Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann den Grabnutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist das Grabmal bzw. die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann das Grabmal bzw. die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

§ 30 a Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit

- (1) Grabsteine und Grabsteineinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne des Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der internationalen Arbeitsorganisation vom 17.06.1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst dabei sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
- (2) Für die Nachweiserbringung gilt § 6 a Abs.2 und 3 FBG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 31 Errichtung, Fundamentierung, Standsicherheit und Unterhaltung der Grabmale

- (1) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren, zu befestigen und herzustellen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Maßgebliches Regelwerk hierfür ist die TA-Grabmal, welche bei der Friedhofsverwaltung eingesehen werden kann.
Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. 30 Abs. 2 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und ggf. Abhilfe verlangen.
- (2) Grabmale müssen hinsichtlich ihrer Oberflächenbeschaffenheit verkehrssicher sein, insbesondere dürfen von ihnen keine Gefahren zur Verletzung von Personen oder der Beschädigung von Sachen ausgehen.
- (3) Die Nutzungsberechtigten der Grabstätten sind verpflichtet, die Grabmale und baulichen Anlagen auf der Grabstätte im Jahr mindestens einmal, und zwar nach Beendigung der Frostperiode auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Nutzungsberechtigte von Grabstätten, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden.
- (4) Wird der ordnungswidrige Zustand (z. B. die Standsicherheit) eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen vorläufig zu sichern (z.B. Absperrung, Umlegung von Grabmalen, etc.) oder zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Auch bereits bei Gefahr im Verzuge ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, eine vorläufige Sicherung vorzunehmen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.
- (5) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 32 Abräumung und Entfernung von Grabmalen

- (1) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ende der Nutzungsdauer und vor der Wiederbelegung ist bis 6 Monate vorher öffentlich durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bzw. im Aushangkasten auf dem jeweiligen Friedhof bekannt zu machen. Vor Ende der Nutzungsdauer dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung durch diese oder von ihr beauftragte Dritte von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Erdreihen- und Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungsdauer bei Erdwahl- und Urnenwahlgrabstätten werden Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten entfernt. Die Nutzungsberechtigten erhalten innerhalb einer gesetzten Frist von drei Monaten die Möglichkeit, abgeräumte Grabmale und Grabplatten der Urnenwände an einem zentralen Platz abzuholen. Die Friedhofsverwaltung ist jedoch nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen über diesen Zeitpunkt hinaus zu verwahren. Grabmale oder bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Neu-Anspach über, soweit dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Ist eine derartige Vereinbarung nicht getroffen worden, kann die Friedhofsverwaltung diese nach entsprechender Veröffentlichung entsorgen.
- (3) Die Entfernung von Grabmalen durch die Friedhofsverwaltung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.
- (4) Für die Baumgrabstätten nach § 21 entstehen keine Gebühren für die Entfernung von Grabmalen.

§ 33 Vernachlässigung von Grabstätten

- (1) Wird eine Reihengrabstätte während der Ruhefrist, eine Wahlgrabstätte während der Nutzungsdauer über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen nach § 26 in friedhofswürdiger Weise instandgehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsäen.
- (2) Von der Friedhofsverwaltung entfernte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen können vom Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nach der Beräumung abgeholt werden. Die Stadt Neu-Anspach ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände darüber hinaus aufzubewahren.

VI. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 34 Übergangsregelung, Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt Neu-Anspach bei In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung bzw. seiner Änderungen bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden Vorschriften.
- (2) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Friedhofsordnung.
- (3) Nach dieser Friedhofsordnung nicht mehr zugelassene Anlagen sind von allen Gräbern zu entfernen, sobald sie nicht mehr verkehrssicher sind, das Nutzungsrecht an den Grabstätten abgelaufen ist oder eine Beisetzung erfolgen soll.

§ 35 Listen

- (1) Es werden folgende Listen geführt:
 - a) Ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der unter § 14 genannten Grabstättenarten sowie der Positionierung in den Gemeinschaftsanlagen,
 - b) eine Namenskartei der beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungszeitpunktes.
- (2) Es wird ein Verzeichnis der Nutzungsberechtigten mit Name und Anschrift geführt. Diese Daten werden zum Ende des Jahres, in dem die Grabstätte geräumt wurde, gelöscht.
- (3) Diese Listen können auch digitalisiert geführt werden.
- (4) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

§ 36 Gebühren

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und seiner Einrichtungen und Anlagen der Stadt Neu-Anspach sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 37 Haftung

Die Stadt Neu-Anspach haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen entstehen. Das Gleiche gilt für Schäden, die durch freilebende Tiere verursacht werden. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Stadt Neu-Anspach nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 38 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. sich entgegen § 7 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung nicht befolgt,
 2. entgegen § 7 Abs. 2
 - a) die Wege auf unzulässige Weise mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anbietet,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen erstellt,
 - e) Druckschriften verteilt,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten oder Grabeinfassungen betritt,
 - g) Abraum und Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen ablagert,
 - h) Tiere mitbringt, ausgenommen Blinden- und Assistenzhunde,
 3. Grabstätten entgegen § 33 vernachlässigt,
 4. entgegen § 30 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
 5. Grabmale entgegen § 31 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,
 6. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 32 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung entfernt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,-- € bis 1000,-- €, (§ 17 OWiG) bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,-- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs.1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 39 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt zum 01.03.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 01.01.2007 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 11.09.2012 außer Kraft. § 34 bleibt unberührt.

Beratungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

- 3.2 **Erlass einer Friedhofsgebührensatzung für die Stadt Neu-Anspach zum 01.03.2020**
Neufassung
Vorlage: 29/2020

Herr Pauli verteilt einen aktuell durchgeführten Gebührenvergleich mit den Nachbarkommunen (Anlage zum Protokoll).

Herr Fuß (Firma Schüllermann & Partner) präsentiert die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung (Anlage zum Protokoll).

Herr Meyer fragt warum die Gebühren in den umliegenden Kommunen niedriger sind.
Herr Fuß führt aus, dass die Kosten der umliegenden Gemeinden nicht bekannt sind und man in dem vorliegenden Vergleich nur die Gebühren sehen kann. Die Gebühren sind zum Teil auch schon recht veraltet.

Die maximal errechneten Gebühren liegen nun vor, führt Herr Pauli aus. In Einzelfällen liegt Neu-Anspach sogar unter den Gebühren der Nachbarkommunen.

Frau Bolz fragt wie das kalkulierte Ergebnis mit dem Haushaltsplan zusammenpasst.
Herr Pauli erklärt, dass es nun ab 2020 eine deutliche Verbesserung im Bestattungswesen geben wird.

Herr Fleischer ist der Meinung, dass bestimmte Aufgaben an Bestatter abgegeben werden sollten. Er sagt, es wird nicht effizient gearbeitet. Wenn der Bestatter mehr Aufgaben übernehmen würde, könnte der größte Kostenfaktor (Personal Bauhof) minimiert werden. Er spricht eine Organisationsuntersuchung an.
Warum ist es nicht möglich bei 5 Friedhöfen 5 Bestattungen gleichzeitig durchzuführen?
Weiter fragt er, warum die Firma Schüllermann & Partner engagiert wurde und die Kalkulation nicht intern erledigt wurde.

Herr Pauli führt aus, dass im Jahr 2013 die letzte Kalkulation gemacht wurde. Es musste alles neu aufgerollt werden und dafür sind keine Kapazitäten frei.
Weiter wehrt er sich gegen die Aussage, dass die Bauhofmitarbeiter ineffizient arbeiten würden. Er verbittet sich solche Vorwürfe, die ohne jeglichen Beweis gestellt werden.
Er sieht keine Notwendigkeit 5 Bestattungen gleichzeitig durchführen zu können bei 110 Bestattungen im Jahr.

Herr Moses ergänzt, dass aber auch der Bestatter die Urne nicht „umsonst“ ins Grab bringt. Das heißt auch hier wird der Bürger belastet (wahrscheinlich sogar teurer und zuzüglich der Mehrwertsteuer).

Es besteht Konsens, dass es sich hier um ein sensibles Thema handelt.

Herr Bellino findet, dass in einem Ausschuss diskutiert werden sollte, vor allem solange es sachlich zugeht. Vergleiche seien völlig in Ordnung. Er sieht hierin eher ein Kompromiss und eine Anpassung nach all den Jahren war dringend notwendig.

Herr Holm findet es gut, dass ein „Externer“ mit der Kalkulation beauftragt wurde. So hat man einen professionellen Partner und für die nächsten drei Jahre wird es keine Anpassungen mehr geben. Weiter gibt er Herrn Fleischer Recht, dass dennoch untersucht werden sollte, ob noch Einsparungen getroffen werden können.

Frau Bolz erklärt, dass der Trend zu Urnenbestattungen geht und möchte wissen, ob hier Trend berücksichtigt wurde?

Herr Fuß beantwortet die Frage mit Ja, eine Tendenz ist eingeflossen.

Beschluss:

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310), der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) und des § 36 der Friedhofsordnung der Stadt Neu-Anspach vom 13.02.2020 folgende

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neu-Anspach

zu erlassen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe, konkret die Friedhöfe Anspach, Dörrwiese, Seibelhohl, Mitte, Rod am Berg und Westerfeld, und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Neu-Anspach vom 13.02.2020 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern- und kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Stadt Neu-Anspach gegenüber schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5 Erwerb von Nutzungsrechten an Erdgrabstätten

a)	Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.605,00 €
b)	Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	2.310,00 €
c)	Erdreihengrabstätte als pflegefreie Grabstätte für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	2.970,00 €
d)	Erdwahlgrabstätte einstellig für die Nutzungsdauer von 40 Jahren	3.080,00 €
e)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte einstellig pro Jahr	77,00 €
f)	Erdwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte einstellig, für die Nutzungsdauer von 40 Jahren	3.960,00 €
g)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine pflegefreie Erdwahlgrabstätte einstellig pro Jahr	99,00 €
h)	Erdwahlgrabstätte zweistellig für die Nutzungsdauer von 40 Jahren	5.280,00 €
i)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte zweistellig pro Jahr	132,00 €
j)	Erdwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte zweistellig, für die Nutzungsdauer von 40 Jahren	7.000,00 €
k)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine pflegefreie Erdwahlgrabstätte zweistellig pro Jahr	175,00 €
l)	Erdwahlgrabstätte dreistellig für die Nutzungsdauer von 40 Jahren	7.280,00 €
m)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte dreistellig pro Jahr	182,00 €

§ 6 Erwerb von Nutzungsrechten an Urnengrabstätten

a)	Urnenreihengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	740,00 €
b)	Urnenreihengrabstätte als pflegefreie Grabstätten für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	1.120,00 €
c)	Urnenreihengrabstätte unter einem Gemeinschaftsbaum für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	940,00 €
d)	Urnenwahlgrabstätte einstellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.110,00 €
e)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte einstellig pro Jahr	37,00 €
f)	Urnenwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte einstellig, für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.680,00 €
g)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine pflegefreie Urnenwahlgrabstätte einstellig pro Jahr	56,00 €
h)	Urnenwahlgrabstätte zweistellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.320,00 €
i)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte zweistellig pro Jahr	44,00 €
j)	Urnenwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte zweistellig, für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.680,00 €

k)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine pflegefreie Urnenwahlgrabstätte zweistellig pro Jahr	56,00 €
l)	Urnenwahlgrabstätte unter einem Wahlbaum zweistellig, für die Nutzungsdauer von 50 Jahren	2.950,00 €
m)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte unter einem Wahlbaum zweistellig pro Jahr	59,00 €
n)	Urnenwahlgrabstätte dreistellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.320,00 €
o)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte dreistellig pro Jahr	44,00 €
p)	Urnenwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte dreistellig, für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.680,00 €
q)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine pflegefreie Urnenwahlgrabstätte dreistellig pro Jahr	56,00 €
r)	Urnenwahlgrabstätte vierstellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.500,00 €
s)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte vierstellig pro Jahr	50,00 €
t)	Urnenwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte vierstellig, für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.890,00 €
u)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine pflegefreie Urnenwahlgrabstätte vierstellig pro Jahr	63,00 €

§ 7 Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabstättenarten

a)	Urnengrabstätte in einer Urnenwand für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren	1.280,00 €
b)	Urnengrabstätte in einer Urnenwand für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.920,00 €
c)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnengrabstätte in einer Urnenwand pro Jahr	64,00 €
d)	anonyme Urnenreihengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	880,00 €
e)	anonyme Erdreihengrabstätte für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	2.640,00 €
f)	Wahlbaum (bis zu 8 Grabstellen) für die Nutzungsdauer von 50 Jahren	21.900,00 €
g)	Verlängerung der Nutzungsdauer an einem Wahlbaum, pro Jahr	438,00 €

§ 8 Bestattungs- bzw. Beisetzungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen einer Grabstätte, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden erhoben:
- | | | |
|----|--|------------|
| a) | bei der Bestattung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 850,00 € |
| b) | bei der Bestattung für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 1.100,00 € |
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden erhoben:
- | | | |
|----|--|----------|
| a) | für das Ausheben, die Vorbereitung und das Herrichten der Erdgrabstätte
inkl. Kontrolle nach erfolgter Beisetzung durch Externe | 290,00 € |
| b) | für die Begleitung der Trauerfeier, den Transport der Urne von der Leichenhalle | |

- | | | |
|-----|--|----------|
| | zum Grab sowie das Absenken der Urne und das Verschließen der Grabstätte | 125,00 € |
| (3) | Bei der Beisetzung von Aschenresten in der Urnenwand bzw. der Urnenstele werden erhoben: | |
| | a) für die Vorbereitung, die Öffnung der Grabkammer
inkl. Kontrolle nach erfolgter Beisetzung durch Externe | 200,00 € |
| | b) für die Begleitung der Trauerfeier, den Transport der Urne von der Leichenhalle
zur Urnenwand bzw. Urnenstele, das Einstellen und Schließen der Grabkammer | 95,00 € |
| (4) | Für die Bestattung bzw. Beisetzung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf
des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten in einer
gemeinschaftlichen Bestattungsanlage wird folgende Gebühr erhoben | 415,00 € |

§ 9 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Trauerhalle

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Nutzung der Trauerhalle Friedhof Mitte oder Friedhof Anspach | 350,00 € |
| b) | Nutzung der offenen Trauerhalle bzw. Trauerfeier an der Grabstätte | 310,00 € |
| c) | Benutzung des Leichenaufbewahrungsraumes Friedhof Mitte (inkl. Tiefkühlzelle)
oder Friedhof Seibelhohl, je Tag | 71,00 € |
| d) | Benutzung des Leichenaufbewahrungsraumes Friedhof Mitte
für religiöse Waschungen, inkl. Reinigung | 116,00 € |

§ 10 Gebühren für Grabräumung

- | | | |
|-----|--|----------|
| (1) | Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist bzw. der Nutzungszeit durch die
Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 32 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden
folgende Gebühren bereits bei dem Erwerb des Nutzungsrechtes bzw. bei der Durchführung einer
Zweit- oder Mehrfachbelegung in einer Wahlgrabstätte erhoben: | |
| | a) bei einer einstelligen Erdgrabstätte | 400,00 € |
| | b) bei einer einstelligen Erdgrabstätte, pflegefrei | 300,00 € |
| | c) bei einer zweistelligen Erdgrabstätte | 475,00 € |
| | d) bei einer zweistelligen Erdgrabstätte, pflegefrei | 335,00 € |
| | e) bei einer dreistelligen Erdgrabstätte | 545,00 € |
| | f) bei einer Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 335,00 € |
| | g) bei einer einstelligen Urnengrabstätte | 190,00 € |
| | h) bei einer einstelligen Urnengrabstätte, pflegefrei | 190,00 € |
| | i) bei einer zwei- oder dreistelligen Urnengrabstätte | 265,00 € |
| | j) bei einer zwei- oder dreistelligen Urnengrabstätte, pflegefrei | 190,00 € |
| | k) bei einer vierstelligen Urnengrabstätte | 280,00 € |
| | l) bei einer vierstelligen Urnengrabstätte, pflegefrei | 210,00 € |
| | m) bei einer Urnengrabstätte in der Urnenwand/Urnenstele | 125,00 € |
| (2) | Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte
und auch bei der Durchführung einer Zweit- oder Mehrfachbelegung einer bereits überlassenen
Grabstätte. | |

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für die vorzeitige Grababräumung durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 32 Abs. 2 der Friedhofsordnung). Zudem ist bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. der Nutzungsdauer pro vollem Kalenderjahr eine Pflegekostenpauschale zu leisten:

a)	bei einer Erdreihengrabstätte bis zum 5.Lebensjahr	8,80 €
b)	bei einer Erdreihengrabstätte ab dem 5.Lebensjahr	11,63 €
c)	bei einer Erdwahlgrabstätte, einstellig	11,63 €
d)	bei einer Erdwahlgrabstätte, zweistellig	18,36 €
e)	bei einer Erdwahlgrabstätte, dreistellig	24,48 €
f)	bei einer Urnenreihengrabstätte	6,89 €
g)	bei einer Urnenwahlgrabstätte, einstellig	6,89 €
h)	bei einer Urnenwahlgrabstätte, zweistellig	7,65 €
i)	bei einer Urnenwahlgrabstätte, dreistellig	7,65 €
j)	bei einer Urnenwahlgrabstätte, vierstellig	8,42 €

§ 11 Sonstige Gebühren, Verwaltungsgebühren

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt Neu-Anspach folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

a)	Ausgrabung einer Leiche	1.307,00 €
b)	Ausgrabung einer Urne	440,00 €
c)	Gestellung einer Hilfskraft pro Stunde	41,00 €
d)	Grabplatte für die Urnenwand auf dem Friedhof Anspach gemäß § 20 Abs. 4 der Friedhofsordnung	180,00 €
e)	Grabplatte für die Urnenstele auf dem Friedhof Mitte gemäß § 20 Abs. 4 der Friedhofsordnung	110,00 €
f)	Genehmigung für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen gemäß § 30 der Friedhofsordnung	51,00 €
g)	Gebühr für die Reservierung von Wahlgrabstätten gemäß § 15 Abs. 2 der Friedhofsordnung	100,00 €
h)	Umwandlung einer Erdreihengrabstätte in eine pflegefreie Grabstätte (Rasengrab), je Jahr	23,00 €
i)	Umwandlung einer Erdwahlgrabstätte, einstellig, in eine pflegefreie Grabstätte (Rasengrab), je Jahr	23,00 €
j)	Umwandlung einer Erdwahlgrabstätte, zweistellig, in eine pflegefreie Grabstätte (Rasengrab), je Jahr	43,00 €

- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt Neu-Anspach veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadt-/Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.03.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2007 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 29.09.2015 außer Kraft.

Beratungsergebnis: 10 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.3 Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer Neufassung Vorlage: 31/2020

Herr Meyer fragt wie hoch die Aufwendungen und Erträge der Zweitwohnungssteuer sind.

Herr Pauli antwortet, dass die Erträge bei ca. 35.000 € liegen und der Aufwand eher gering ist. Lediglich im ersten Jahr war der Ersterfassungsauswand etwas höher.

Herr Moses merkt zum Thema Miete an, dass er es nicht gut findet, dass der niedrigere Wert nicht zu Grunde gelegt werden kann. Dies ist eine gesetzliche Regelung.

Beschluss:

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) folgende

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

zu erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Neu-Anspach erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandsteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.

- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner vorwiegend benutzten Wohnung im In- oder Ausland (Hauptwohnung) für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder oder seiner Lebenspartnerin oder seines Lebenspartners innehat.
- (3) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders genutzt wird.
- (4) Keine Zweitwohnung im Sinne der Satzung sind
 - a) Wohnungen in Alten-, Altenwohn- und Altenpflegeheimen oder in sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderten Menschen dienen,
 - b) Wohnungen, die Studierende oder noch in Ausbildung befindliche Personen bei den Eltern oder einem Elternteil nutzen, soweit sich die Hauptwohnung am Studien- oder Ausbildungsort befindet.

§ 3 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem jährlichen Mietwert der Wohnung.
- (2) Als Mietwert gilt die übliche Miete, die im Jahr für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird. Der Mietwert der Zweitwohnung wird nach den vom Gutachterausschuss ermittelten üblichen Entgelten unter Berücksichtigung der Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage anhand des zuletzt aktualisierten und verfügbaren Mietwert-Kalkulators bestimmt, den die für die Stadt Neu-Anspach zuständige Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse bereitstellt.
- (3) Kann ein Mietwert nach Abs. 2 nicht bestimmt werden, schätzt die Stadt Neu-Anspach den Mietwert.
- (4) Abs. 1 bis 3 gelten für andere Überlassungsentgelte (insbesondere Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbpachtzins oder Leibrente) entsprechend.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich 15 v. H. des Mietwertes.

§ 6 Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen

- (1) Steuerpflichtig ist nicht, wer als verheiratete oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft führende Person, die nicht dauernd von ihrer Familie oder ihrem Lebenspartner getrennt lebt, eine Zweitwohnung im Gebiet der Stadt Neu-Anspach innehat, weil sie von der gemeinsamen Wohnung am Ort der Hauptwohnung aus der Berufstätigkeit zumutbar nicht nachgehen kann.
- (2) Weist der Steuerpflichtige nach, dass er nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres die Zweitwohnung längstens für Zeiträume bis zu zwei Monaten für den persönlichen Lebensbedarf oder den Lebensbedarf eines Lebenspartners oder Familienmitglieds nutzen kann, ermäßigt sich die Steuer auf 50 v. H. der Jahressteuer.

§ 7 Entstehung der Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, jedoch frühestens mit Inkrafttreten dieser Satzung. Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar eines Kalenderjahres bezogen oder für den

persönlichen Lebensbedarf vorgehalten, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt.

- (2) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt.
- (3) In den Fällen, in denen die Steuerpflicht erst während eines Kalenderjahres entsteht, ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
- (4) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.
- (5) Die festgesetzte Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres fällig. Für vergangene Zeiträume nachzuzahlende Steuerbeträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 8 Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten

- (1) Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat das der Stadt – Steueramt – innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Stadt – Steueramt – innerhalb von einem Monat anzuzeigen.
- (2) Der Steuerpflichtige (§ 3) ist verpflichtet, der Stadt – Steueramt – alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände (insbesondere Größe und Art der Wohnung, Lage, Ausstattung, Art der Nutzung, Name und Anschrift der Steuerpflichtigen und, sofern ein solcher benannt ist, des Bevollmächtigten oder Zustellbevollmächtigten) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt – Steueramt – nach amtlichen vorgeschriebenem Vordruck mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern.
- (3) Die Mitteilungen nach Abs. 1 und 2 sind Steuererklärungen im Sinne des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6a des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 10 Übergangsvorschrift

Steuerpflichtige, die am 01.01.2020 in der Stadt Neu-Anspach eine Zweitwohnung innehaben, sind verpflichtet, binnen einer von der Stadt – Steueramt – gesetzten Frist nach Bekanntmachung dieser Satzung eine Erklärung nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung abzugeben. Wird die Erklärung nach Satz 1 nicht rechtzeitig abgegeben, schätzt die Stadt Neu-Anspach den Mietwert nach § 4 insbesondere unter Berücksichtigung von Baujahr und dem baujahrestypischen Ausstattungsstandard.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Die vorstehende Satzung ersetzt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 11.09.2012 in der Fassung der 1.Änderungssatzung vom 19.12.2017.

Beratungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.4 **Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2018**
Vorlage: 343/2019

Einige Personen monieren, dass die „Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH“ nicht wirklich „gemeinnützig“ ist. Die Mietpreise seien viel zu hoch für eine „gemeinnützige“ Institution.

Herr Kulp schlägt vor den Geschäftsführer der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH, Herrn Harald Sehl, zur nächsten Sitzung einzuladen. Es stehen viele Fragen im Raum, zu denen Herr Sehl dann Stellung nehmen soll.

Beschluss:

Der beigefügte Beteiligungsbericht der Stadt Neu-Anspach für das Wirtschaftsjahr 2018 wird beschlossen.

Beratungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.5 **Neue Gebührentarife ab 01.01.2020 für die Kontrolle der Indirekteinleiter**
Anpassung der Anlage zu § 29 (Überwachungsgebühr) der Entwässerungssatzung (EWS)
der Stadt Neu-Anspach
Vorlage: 11/2020

Herr Henniger erkundigt sich was Indirekteinleiter sind? Er bittet zu prüfen wieviele davon derzeit vorhanden sind.

Her Pauli führt aus, das Indirekteinleiter Betriebe sind, die etwas ins Abwasser einleiten, was da eigentlich nicht hinein gehört. Z. B: Metzgereien, Frisöre usw. Diese werden beprobt und wenn die Ergebnisse zeigen, dass die Messwerte zu hoch sind, dann zahlen diese auch höhere Gebühren. Laut Aussage des Fachamtes werden derzeit 17 Betriebe beprobt.

Beschluss:

Es wird beschlossen, die neuen Gebührentarife für die Indirekteinleiterkontrollen des Instituts für Wasser- und Abwasserfragen, Dr. Schöcke GmbH & Co. KG, Stellbergstraße 1, 34320 Söhrewald zu übernehmen.

Die Anlage zu § 29 (Überwachungsgebühr) der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Neu-Anspach wird wie folgt neu gefasst. Die neuen Gebührentarife gelten ab dem 01.01.2020.

Anlage zu § 29 EWS

GEBÜHRENTARIF
für die Kontrolle der Indirekteinleiter

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.

Die zusätzlichen analytischen Festlegungen, Hinweise und Erläuterungen der Anlage "Analysen- und Messverfahren" der Abwasserverordnung zu § 7a WHG (AbwV vom 20. September 2001; BGBl. I S. 2440) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

A. Kosten für Betriebsüberwachung

	Kostenart	Tarif
1.	Betriebsbegehung, Kontrolle von Abwasseranlagen, Entnahme von Abwasserproben, Durchfluss-, pH-Wert- und Temperaturmessungen - nach Zeitaufwand einschl. Personal- Fahrtkosten (je angefangene 30 Min. wird ½ h berechnet).	77,35 €/h
2.	Einsatz von Registriergeräten (Chemograph) zur kontinuierlichen Erfassung von Messwerten – nach Zeitaufwand (je angefangene 30 Min. wird ½ h berechnet).	71,40 €/h
3.	Entnahme von Stichproben einschl. pH-Wert- und Temperaturmessungen	23,80 €/Probe
4.	Kontrolltätigkeit bei regulären Untersuchungen	35,70 € pauschal

B. Untersuchungskosten für Analysen

Parameter	Tarif in €
pH-Wert	2,38
Leitfähigkeit	2,38
Redox-Potential	2,38
absetzbare Stoffe	3,57
Trockensubstanz	23,80
Glührückstand/Glühverlust	14,28
Chlorid (C1)	5,95
Cyanide (gesamt) (CN)	5,95
Cyanide, leicht freisetzbar (CN)	5,95
Fluorid (F)	9,52
Sulfat (SO ₄)	10,12
Sulfit (SO ₃)	10,12
Sulfid (S ²⁻)	10,12
Nitrat (NO ₃ ⁻)	15,47
Nitrit (NO ₂ ⁻)	9,52
NO _x -Stickstoff (Nox-)	9,52
Ammonium (NH ₄ ⁺)	
a) photometrisch	3,57
b) titrimetrisch	3,57
organ. Stickstoff	9,52
ortho-Phosphat	2,98
BSB ₅	10,12
CSB	23,56
AOX	45,22
DOC	7,14
TOC	7,14
Härte	5,36
Chromat (C-VI)	7,74
Silber (Ag)	3,57

Aluminium (Al)	3,57
Arsen (As)	3,57
Bor (B)	2,38
Calcium (Ca)	2,38
Cadmium (Cd)	7,14
Chrom gesamt (Cr)	7,14
Kupfer (Cu)	7,14
Eisen (Fe)	3,57
Quecksilber (Hg)	9,52
Magnesium (Mg)	2,38
Mangan (Mn)	2,38
Natrium (Na)	2,38
Nickel (Ni)	7,14
Phosphor (P)	2,38
Blei (Pb)	7,14
Selen (Se)	2,38
Zinn (Sn)	2,38
Zink (Zn)	7,14
organische Lösungsmittel qualitativ	23,80
organische Lösungsmittel quantitativ	11,90
halogenierte Kohlenwasserstoffe qualitativ	23,80
halogenierte Kohlenwasserstoffe quantitativ	11,90
Kohlenwasserstoffe (H 53)	57,12
Schwerflüchtige, lipophile Stoffe/organische Öle/Fette	29,75
Phenole	7,14
organ. Säuren (wasserdampfflüchtig)	7,14

Simultananalyse für Schwermetalle unabhängig von der Anzahl der Einzelparameter

Silber (Ag)	} 57,12 €
Aluminium (Al)	
Arsen (As)	
Bor (B)	
Calcium (Ca)	
Cadmium (Cd)	
Chrom gesamt (Cr)	
Kupfer (Cu)	
Eisen (Fe)	
Quecksilber (Hg)	
Magnesium (Mg)	
Mangan (Mn)	
Natrium (Na)	
Nickel (Ni)	
Phosphor (P)	
Blei (Pb)	
Selen (Se)	

Zinn (Sn)	
Zink (Zn)	

Beratungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.6 Regressansprüche bei Gewerbesteuerzinsen Vorlage: 23/2020

Herr Pauli trägt vor, dasss inzwischen auch eine Antwort vom Hessischen Städtetag vorliegt und dieser auch keine Möglichkeit sieht, die Forderung und/oder die Zinsen vom Finanzamt oder vom Gewerbebetrieb zurück zu holen.

Jedoch gab der Hessische Städtetag den Ratschlag einen Antrag beim Hessischen Ministerium bezüglich des Landesausgleichsstock gemäß Finanzausgleich zu stellen. Am Montag wurde das Ministerium kontaktiert und die Antwort bezüglich der Antragsstellung steht derzeit noch aus. Eine evtl. Zahlung aus dem Landesausgleichsstock zu erhalten, wird die Verwaltung weiter verfolgen.

Mitteilung:

Der Leistungsbereich **Finanzen** gibt die anhängende Stellungnahme zur Kenntnis. Es handelt sich dabei um die Stellungnahme des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (HSGB) zur Anfrage bezüglich der Regressansprüche bei Gewerbesteuerzinsen. Eine Rückmeldung seitens des Hessischen Städtetages zu dieser Anfrage liegt aktuell nicht vor. Der Prüfantrag bezüglich der Regressansprüche wurde von der b-now in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 30.11.2019 bzw. 02.12.2019 gestellt und wird somit erfüllt.

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

4. Mitteilungen des Magistrats

4.1 Liquiditätsbericht 31.12.2019 Vorlage: 10/2020

Mitteilung:

Die HGO und der Vertrag mit der Hessenkasse verlangen, bis zum Ende eines Jahres alle Liquiditätskredite zurückzufahren.

Der Finanzplanungserlass 2020 verlangt deshalb, bis zum 31.01.2020 einen Liquiditätsbericht der Aufsichtsbehörde vorzulegen, indem über den tatsächlichen Stand des Liquiditätskredits zum 31.12.2019 berichtet wird.

Alles Weitere findet sich in anhängendem Bericht.

Dieser wird der Aufsichtsbehörde weitergeleitet und dient als zusätzliches Entscheidungskriterium für die Haushaltsgenehmigung 2020.

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

4.2 Einkommensteuer 2019 Vorlage: 14/2020

Mitteilung:

Der Leistungsbereich **Finanz- und Rechnungswesen** (hier Kämmerei) gibt folgendes zur Kenntnis:

Das 4. Quartal der Einkommensteuer 2019 schließt überraschend positiv ab. Damit ist die Einkommensteuer um 6,6% gewachsen und erfüllt somit die Prognose des Landes im Finanzplanungserlass. Im Vergleich zu den Erfahrungswerten der Vergangenheit fiel damit das 1. Quartal ungewöhnlich „schlecht“, das 2. Quartal ungewöhnlich „stark“ und das 3. und 4. Quartal eher „normal“ aus.

Einkommenssteuer	
Hochrechnung bisher	11.495.411 €
Ist 2019	11.653.977 €
Plan 2019	11.099.000 €
Plan 2020	11.810.156 €

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

4.3 Mitteilung des Bürgermeisters

Mitteilung:

Herr Bürgermeister Pauli teilt mit, dass Neu-Anspach 2019 durch die Erweiterung der IKZ durch Glashütten 67.954 € eingespart hat. Die gesamte Mitteilung ist Anlage zu diesem Protokoll.

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

5. Anfragen und Anregungen

Herr Kulp spricht das Thema Plakatierungssatzung/Plakatierungsflächen an. Einige der aktuellen Stellplätze für Plakatwände (z. B. Plakatwand in Westerfeld) seien schlecht sichtbar/erreichbar. Er fragt, ob die Verwaltung besser geeignete öffentliche Flächen dafür suchen könnte.

Herr Pauli antwortet, dass kein Mitarbeiter der Stadt Neu-Anspach nach öffentlichen Flächen für die Plakatierungen suchen wird.

Herr Kirberg ruft alle Fraktionen auf, selbst Vorschläge zu unterbreiten um geeignetere Standorte für Plakatwände zu finden.

6. Geschäftsordnungsfragen im Zusammenhang mit der nächsten Parlamentssitzung

Zu diesem TOP liegt nichts vor.

7. Anlagen

Till Kirberg
Ausschussvorsitzender

Franziska Keth
Schriftführerin



Datum, 23.01.2020 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/28/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	28.01.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	06.02.2020	
Stadtverordnetenversammlung	13.02.2020	

**Erlass einer Friedhofsordnung für die Stadt Neu-Anspach zum 01.03.2020
Komplette Neufassung**

Sachdarstellung:

Im Zusammenhang der Erstellung der neuen Friedhofsgebührensatzung wurde gleichzeitig auch das bisherige Satzungswerk der Friedhofsordnung überarbeitet. Grundlage hierzu bildet die vom Hessischen Städte- und Gemeindebund im Oktober 2019 neu vorgelegte Mustersatzung. Bei den Änderungen handelt es sich u.a. um Anpassungen aktueller gesetzlicher Grundlagen sowie auch um die Übernahme von Textpassagen aus der Mustersatzung in die entsprechenden Paragraphen und Abschnitte.

Weiter wurden einige Dinge konkretisiert und an tatsächliche Abläufe im täglichen Betrieb sowie den Gegebenheiten angepasst. Dazu gehört z.B. § 3 Friedhofszeitpunkt, § 10 Leichenhalle, Einlieferung und Beschaffenheit der Särge, § 11 Trauerfeiern und Abschiednahme am offenen Sarg, § 12 Grabstätten und Ruhefristen, § 14 Grabstättenarten, § 26 Allgemeine Gestaltungsvorschriften, § 28 Gestaltung der Grabmale in Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften, § 31 Errichtung, Fundamentierung, Standsicherheit und Unterhaltung der Grabmale, und § 32 Abräumung und Entfernung von Grabmalen.

Auch wurden für die bessere Lesbarkeit manche Paragraphen „getrennt“ und entsprechend für jede Grabstättenart einzelne Paragraphen (z.B. § 20 Urnenwände, § 21 Baumbestattungen) aufgeführt. Des Weiteren wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen. So wurden Begrifflichkeiten überarbeitet und Sätze modifiziert.

Komplett neugefasst wurden u.a. in § 4 Begriffsbestimmungen zur Klarheit, in § 13 die Umbettungen, in § 23 die gemeinschaftliche Bestattungsanlage für totgeborene Kinder und Föten, in § 30a das Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit und in § 35 Listen.

Aufgrund mehrerer Anfragen, sowohl von der Bevölkerung als auch von örtlichen Beerdigungsinstituten, wurde in § 11 die Möglichkeit eröffnet, dass auch das von den Angehörigen beauftragte Beerdigungsinstitut die Urnengrabstätte verschließen kann. Damit wird eine große zeitliche Flexibilität für die Angehörigen und die Beerdigungsinstitute geschaffen, denn eine Anwesenheit der städtischen Mitarbeiter ist nicht mehr nötig, man ist dadurch nicht mehr an deren Arbeitszeiten gebunden. Auch werden zeitgleiche Urnenbeisetzungen auf unterschiedlichen Friedhöfen wieder möglich sein. Der Verschluss von Sarggrabstätten obliegt weiterhin allein der Stadt.

Die anhängende Synopse stellt die bisherige sowie die neue Friedhofsordnung im Detail gegenüber.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhof- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) folgende

Friedhofsordnung der Stadt Neu-Anspach

zu erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Neu-Anspach gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- Friedhof Anspach,
- Friedhof Dörrwiese,
- Friedhof Seibelhohl,
- Friedhof Mitte
- Friedhof Rod am Berg,
- Friedhof Westerfeld.

§ 2 Verwaltung des Friedhofes

Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Magistrat der Stadt Neu-Anspach, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt, bzw. von ihm beauftragen Dritten.

§ 3 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Neu-Anspach. Friedhöfe dienen der würdigen Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung folgender Personen:
 - a) die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Neu-Anspach waren oder
 - b) die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt Neu-Anspach beigesetzt werden oder
 - d) die früheren Einwohnerinnen und Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Stadt Neu-Anspach gelebt haben oder
 - e) totgeborene Kinder, die mit einem Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder nach der 24. Schwangerschaftswoche geboren wurden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht. Totgeborene Kinder und Föten, die die Voraussetzungen in Abs. 2 e) nicht erfüllen, können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.

§ 4 Begriffsbestimmung

- (1) Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunterliegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine Grabstelle (Reihengrabstätte) oder mehrere Grabstellen (Wahlgrabstätte) umfassen.
- (2) Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschurne dient.

- (3) Nutzungsberechtigter ist derjenige, dem eine Grabstätte überlassen bzw. im Wege der Rechtsnachfolge übertragen wurde.
- (4) Die Nutzungsdauer ist die Laufzeit einer Grabstätte, für die das Nutzungsrecht erworben, wiedererworben oder verlängert wurde.
- (5) Die Ruhefrist ist die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstelle nicht erneut belegt werden darf.

§ 5 Schließung und Entwidmung von Friedhöfen

- (1) Ein Friedhof oder Friedhofsteile können von der Stadt Neu-Anspach geschlossen werden. Dies gilt auch für einzelne Bestattungs- und Grabstättenarten. Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Als Ersatz für die Nutzungsrechte, die bis zum Zeitpunkt der Schließung nicht ausgeübt worden sind, werden auf Antrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhof eingeräumt.
- (2) Ein Friedhof oder Friedhofsteile können von der Stadt Neu-Anspach entwidmet werden. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Bestattungen abgelaufen sind.
- (3) Die Schließung und Entwidmung von Friedhöfen der Stadt Neu-Anspach sind öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden. Das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile kann durch die Friedhofsverwaltung aus besonderem Anlass eingeschränkt oder vorübergehend untersagt werden.

§ 7 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art (einschließlich Inlineskates und Skateboards), soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen, Rollstühle, sowie Fahrzeuge der Stadt Neu-Anspach, beauftragte Firmen der Stadt Neu-Anspach oder gewerblich Tätige i.S.d. § 8,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) die Erstellung oder Verwertung von Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - e) Plakate anzubringen bzw. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Plakate und Informationsschriften der Friedhofsverwaltung,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigterweise zu betreten,
 - g) auf dem Friedhof Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulegen,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Assistenzhunde,
 - i) abgesehen von Gedenk- und Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
 - j) Lärm zu verursachen sowie ungebührliches Verhalten,

- k) das Ablegen von Gegenständen, die nicht zur Grabpflege dienen oder die durch ihre Lagerung das allgemeine Erscheinungsbild des Grabfeldes nachhaltig beeinträchtigen. Diese Gegenstände werden durch das Friedhofspersonal ohne vorherige Benachrichtigung entfernt. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Stadt Neu-Anspach. Sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten in Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.
- Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.
- (3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für ein oder fünf Kalenderjahr/e ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7:00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 20:00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9 Beantragung und Bestattungspflicht

- (1) Jede auf den Friedhöfen der Stadt Neu-Anspach vorzunehmende Bestattung bzw. Beisetzung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Verantwortlich hierfür ist der Bestattungspflichtige nach Abs. 2. Dem Antrag ist der Leichenschauschein Blatt 1 sowie eine Sterbeurkunde beizufügen. Bei Urnenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.
- (2) Bestattungspflichtige i.S. dieser Satzung sind:
 - a) die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge:
 1. der Ehegatte,
 2. die Kinder,
 3. die Eltern,
 4. die Geschwister,
 5. die Enkelkinder,
 6. die Großeltern,
 7. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommt für die Bestattungspflicht ein Paar (Nr. 3) oder eine Mehrheit von Personen (Nr. 2 und 4 bis 6) in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren hinsichtlich der Bestattungspflicht vor.
 - b) die Person oder Einrichtung, wenn der Verstorbene diese bereits zu Lebzeiten mit der Bestattung beauftragt hat. Diese Beauftragten gehen den Personen nach a) vor.
 - c) Personen, die freiwillig, wenn Bestattungspflichtige nach a) oder b) nicht vorhanden oder zu ermitteln sind, die Bestattungspflicht übernehmen,
 - d) derjenige, der in den Fällen des § 13 Abs. 3 und 4 FBG für die Bestattung zu sorgen hat.
- (3) Mit der Beantragung ist ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte nach § 15 zu erwerben. Wird eine Bestattung in einer bereits erworbenen Grabstätte beantragt, bei der nach den Festlegungen dieser Friedhofsordnung eine weitere Bestattung möglich ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) In Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung werden Ort und Zeit der Bestattung festgesetzt. Die Trauerfeiern und Bestattungen erfolgen von Montag bis Freitag während der Öffnungszeiten der Friedhöfe. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung bzw. Beisetzung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden keine Trauerfeiern und Bestattungen bzw. Beisetzungen statt. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.
- (5) Erdbestattungen sind gemäß § 16 FBG frühestens 48 Stunden und nicht später als 96 Stunden nach dem Eintritt des Todes durchzuführen. Sonnabende, Sonn- und Feiertage bleiben bei der Berechnung der Höchstfrist außer Ansatz, sofern nicht die Stadt Neu-Anspach eine frühere Bestattung anordnet.
- (6) Der Stadt Neu-Anspach übergebene Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Gemeinschaftsanlage (anonyme Urnenreihengrabstätte) bestattet.

§ 10 Leichenhalle, Einlieferung und Beschaffenheit der Särge

- (1) Leichen, deren Bestattung nicht unverzüglich erfolgt, können bis zur Bestattung in den Leichenhallen auf den Friedhöfen Seibelhohl und Mitte aufgenommen werden. Die Leichenhallen dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Leichen sind ordnungsgemäß eingesargt in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen dürfen nicht aus Metall, Kunststoffen oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein. Für die

Bestattungen sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen und zur besseren Verwesung nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) zu verwenden. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und Sargausstattung, sowie für die Kleidung der Leiche. Generell empfiehlt die Friedhofsverwaltung bei einer Urnenbeisetzung die Verwendung einer biologisch abbaubaren Urne.

- (3) Die Stadt Neu-Anspach haftet nicht für die Beschädigung bzw. den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
- (4) War der Verstorbene an einer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes vom 20.07. 2000 (BGBl. I. S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung meldepflichtigen Krankheit erkrankt oder mit einem meldepflichtigen Krankheitserreger infiziert und ist durch den Umgang mit der Leiche eine Weiterverbreitung möglich, gehen sonstige Gefahren von der Leiche aus oder besteht ein Verdacht hierfür, sind diese Särge deutlich zu kennzeichnen. Eine nochmalige Öffnung dieser Särge ist untersagt.

§ 11 Trauerfeiern und Abschiednahme am offenen Sarg

- (1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle Friedhof Mitte, in der Trauerhalle Friedhof Anspach und/oder direkt an der Grabstätte durchgeführt werden. Eine Trauerfeier an der Grabstätte soll nicht länger als eine Stunde dauern. Die Trauerhallen sind vom ausführenden Beerdigungsinstitut besenrein zu verlassen bzw. zu verschließen.
- (2) Der Transport des Sarges von der jeweiligen Trauerhalle zur Grabstätte erfolgt gemeinsam durch das Friedhofspersonal und die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des ausführenden Beerdigungsinstitutes (je zwei Sargträger/innen). In besonderen Fällen kann die Stadt die Erhöhung auf je drei und somit insgesamt sechs Sargträger verlangen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Wird durch den Bestattungspflichtigen eine vorherige Abschiednahme am offenen Sarg gewünscht, sind hierfür die Aufbahrungsräume auf den Friedhöfen zu nutzen. Särge werden spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattung verschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden.
- (4) Die Stadt Neu-Anspach ist berechtigt, die Öffnung des Sarges zu untersagen, wenn der Zustand der Leiche dies nicht zulässt. Sie ist dazu verpflichtet, wenn eine meldepflichtige Krankheit oder Infizierung mit einem meldepflichtigen Krankheitserreger vorliegt oder dies vom Amtsarzt angeordnet wurde.

§ 12 Grabstätten und Ruhefristen

- (1) Alle Grabstätten werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und für die Bestattung bzw. Beisetzung vorbereitet. Der Verschluss der Urnengrabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung oder das ausführende Beerdigungsinstitut, der Verschluss der Sarggrabstätten ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung dieser Tätigkeiten in besonderer Weise besteht nicht.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Grabstätten beträgt von der Erdoberkante (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m. Die Grabstätten für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.
- (3) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neuen Grabes zu verlegen oder gem. § 6 Abs. 3 FBG in geeigneter Weise innerhalb des Friedhofs, z.B. in einer Gemeinschaftsgrabstelle dem Erdboden einzuverleiben. Dies gilt auch für Ascheurnen.
- (4) Die Ruhefrist für Sargbestattungen beträgt 30 Jahre, für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 13 Totenruhe, Umbettung und Ausgrabung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der Regelung in § 26 FBG und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Friedhöfe der Stadt Neu-Anspach nicht zulässig. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnutzungsurkunde sowie ein Nachweis, wonach eine andere Grabstätte zur Verfügung steht, vorzulegen.
- (3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung kann die Umbettung auf Antrag durch ein Beerdigungsinstitut/Dritten erfolgen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.
- (5) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungsdauer wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Wenn durch Umbettungen Urnenwahlgrabstätten oder Grabstätten in der Urnenwand vollständig beräumt sind, können diese Grabstätten für die verbliebene Nutzungsdauer zurückgegeben werden. Für alle anderen Grabstätten gelten die Festlegungen nach § 15 Abs. 4 entsprechend.

IV. Grabstätten

§ 14 Grabstättenarten

Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Erdreihengrabstätten,
- b) Erdreihengrabstätten als pflegefreie Grabstätten (Rasengrab),
- c) Erdwahlgrabstätten,
- d) Erdwahlgrabstätten als pflegefreie Grabstätten (Rasengrab),
- e) Urnenreihengrabstätten,
- f) Urnenreihengrabstätten als pflegefreie Grabstätten (Rasengrab),
- g) Urnenreihengrabstätten Baum,
- h) Urnenwahlgrabstätten,
- i) Urnenwahlgrabstätten als pflegefreie Grabstätten (Rasengrab),
- j) Urnenwahlgrabstätten Baum,
- k) Grabstätten in der Urnenwand,
- l) Gemeinschaftsanlagen,
- m) Gemeinschaftliche Bestattungsanlage für totgeborene Kinder und Föten.

§ 15 Nutzungsrechte

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlicher-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers, der Stadt Neu-Anspach. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (2) Die Mindestnutzungsdauer einer Grabstätte wird von den Ruhefristen bestimmt. Darüber hinaus ist die Nutzungsdauer entsprechend den Festlegungen dieser Ordnung von der Grabstättenart abhängig.
- (3) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (4) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhefrist verzichtet werden. Damit endet die Nutzungsdauer. Ein Verzicht ist durch schriftliche Erklärung nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ein Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Geldleistungen besteht nicht.
- (5) Das Nutzungsrecht endet mit dem Ablauf der Nutzungsdauer.

- (6) Über 75-jährigen Personen kann die Reservierung einer Wahlgrabstätte an besonderen Stellen von Grabfeldern eingeräumt werden, wenn die vorgetragenen Gründe dies rechtfertigen und die Grabfeldplanung dies zulässt. Die Reservierung erfolgt für die Dauer von 5 Jahren und kann auf Wunsch für jeweils 5 Jahre verlängert werden.
- (7) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen.
- (8) Hinsichtlich der Errichtung, Änderung oder Entfernung der Grabmale sind die Festlegungen dieser Friedhofsordnung einzuhalten. Nimmt der Nutzungsberechtigte die Aufforderung zur Entfernung von Grabmalen oder anderen baulichen Anlagen innerhalb der gesetzten Fristen nicht wahr, so gilt dies als gebührenpflichtige Beauftragung der Friedhofsverwaltung, die Grabstätte zu beräumen.
- (9) Der Erwerber soll bereits beim Erwerb des Nutzungsrechtes seinen Rechtsnachfolger bestimmen und diesem das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Die Übertragung kann nur auf eine Person erfolgen und ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Unterbleibt eine entsprechende Vereinbarung und wird auch sonst keine wirksame Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über und wird dann entsprechend der im § 9 Abs. 2 a) genannten Reihenfolge übertragen. Der Besitzer der Grabnutzungsurkunde gilt im Zweifelsfalle der Friedhofsverwaltung gegenüber als verfügungsberechtigt.
- (10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung auf sich umschreiben zu lassen.

§ 16 Erdreihengrabstätten

- (1) Erdreihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder mit Grabstätten für Verstorbene ab vollendetem fünften Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder als pflegefreie Grabstätten (Rasengrab) für Verstorbene ab vollendetem fünften Lebensjahr. Erdreihengrabstätten in Form von Rasengräbern unterliegen besonderen Gestaltungsvorschriften. Die Anwendung und Gestaltung des Grabmals nach den Vorschriften dieser Friedhofsordnung ist zwingend. Die Anlage und Pflege des Grabfeldes obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Auf den Rasengräbern dürfen nur Sargaufgaben sowie Kränze bzw. Blumen im Rahmen der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen zu entsorgen sind. Geschieht dies nicht, so kann sie die Friedhofsverwaltung ohne Ankündigung beseitigen. Blumenschalen oder andere Gestecke/Gegenstände dürfen nicht abgestellt werden. Erdreihengrabstätten als pflegefreie Grabstätten (Rasengrab) werden außer auf dem Friedhof Dörrwiese und dem Friedhof Rod am Berg auf allen Friedhöfen bereitgestellt. Die Vergabe ist nur im Rahmen der freien Grabstätten möglich, ein darüber hinaus gehender Rechtsanspruch besteht nicht.
- (3) Die Nutzungsdauer beträgt 30 Jahre.
- (4) In jeder Grabstätte darf nur ein Sarg bestattet werden. Es ist möglich, noch zusätzlich eine Urne in der Grabstätte zu bestatten, jedoch nur wenn die verbleibende Nutzungsdauer der Grabstätte mindestens 20 Jahre beträgt.

§ 17 Erdwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden als ein-, zwei- oder dreistellige Grabstätten vergeben. In einer Grabstelle können ein Sarg sowie zwei Urnen bestattet werden. Wünsche des Erwerbers bezüglich der Lage der Erdwahlgrabstätte werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts für eine Erdwahlgrabstätte umfasst immer die gesamte Grabstätte.

Erdwahlgrabstätten in Form von pflegefreien Grabstätten (Rasengrab) unterliegen besonderen Gestaltungsvorschriften. Abweichend von Satz 2 werden sie nur als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. Die Anwendung und Gestaltung des Grabmals nach den Vorschriften dieser Friedhofsordnung ist zwingend. Die Anlage und Pflege des Grabfeldes obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Auf den Rasengräbern dürfen nur Sargauflagen sowie Kränze bzw. Blumen im Rahmen der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen zu entsorgen sind. Geschieht dies nicht, so kann sie die Friedhofsverwaltung ohne Ankündigung beseitigen. Blumenschalen oder andere Gestecke/Gegenstände dürfen nicht abgestellt werden. Erdwahlgrabstätten als pflegefreie Grabstätten (Rasengrab) werden außer auf dem Friedhof Dörrwiese und dem Friedhof Rod am Berg auf allen Friedhöfen bereitgestellt. Die Vergabe ist nur im Rahmen der freien Grabstätten möglich, ein darüber hinausgehender Rechtsanspruch besteht nicht.

- (2) Die Nutzungsdauer beträgt 40 Jahre.
- (3) Eine weitere Bestattung kann nur erfolgen, wenn die nötige Ruhefrist die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht wiedererwonnen bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist. Die Verlängerung des Nutzungsrechts umfasst einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungsdauer. Die Verlängerung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.
- (4) Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag erneut erworben werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht. Dies ist nur für die vollständige Nutzungsdauer und grundsätzlich nur einmal möglich. Zur Vermeidung von Härten kann beim Wiedererwerb ausnahmsweise eine kürzere Dauer vereinbart werden.

§ 18 Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Aschen, die der Reihe nach unterirdisch beigesetzt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Urnenreihengrabfelder,
 - b) Urnenreihengrabfelder als pflegefreie Grabstätten (Rasengrab). Urnenreihengrabstätten in Form von Rasengräbern unterliegen besonderen Gestaltungsvorschriften. Die Anwendung und Gestaltung des Grabmals nach den Vorschriften dieser Friedhofsordnung ist zwingend. Die Anlage und Pflege des Grabfeldes obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Auf den Rasengräbern dürfen nur Sargauflagen sowie Kränze bzw. Blumen im Rahmen der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen zu entsorgen sind. Geschieht dies nicht, so kann sie die Friedhofsverwaltung ohne Ankündigung beseitigen. Blumenschalen oder andere Gestecke/Gegenstände dürfen nicht abgestellt werden. Urnenreihengrabstätten als pflegefreie Grabstätten (Rasengrab) werden außer auf dem Friedhof Dörrwiese auf allen Friedhöfen bereitgestellt. Die Vergabe ist nur im Rahmen der freien Grabstätten möglich, ein darüber hinaus gehender Rechtsanspruch besteht nicht.
- (3) Die Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre.
- (4) In jeder Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.

§ 19 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten. Sie werden als ein-, zwei-, drei- oder vierstellige Grabstätten vergeben. In einer Grabstelle kann nur eine Urne unterirdisch beigesetzt werden. Wünsche des Erwerbers bezüglich der Lage der Urnenwahlgrabstätte werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts für eine Urnenwahlgrabstätte umfasst immer die gesamte Grabstätte.

Urnenwahlgrabstätten in Form von pflegefreien Grabstätten (Rasengrab) unterliegen besonderen Gestaltungsvorschriften. Die Anwendung und Gestaltung des Grabmals nach den Vorschriften dieser Friedhofsordnung ist zwingend. Die Anlage und Pflege des Grabfeldes obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Auf den Rasengräbern dürfen nur Sargauflagen sowie Kränze bzw. Blumen im Rahmen der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen zu entsorgen

sind. Geschieht dies nicht, so kann sie die Friedhofsverwaltung ohne Ankündigung beseitigen. Blumenschalen oder andere Gestecke/Gegenstände dürfen nicht abgestellt werden. Urnenwahlgrabstätten als pflegefreie Grabstätten (Rasengrab) werden außer auf dem Friedhof Dörrwiese auf allen Friedhöfen bereitgestellt. Die Vergabe ist nur im Rahmen der freien Grabstätten möglich, ein darüber hinausgehender Rechtsanspruch besteht nicht.

- (2) Die Nutzungsdauer beträgt 30 Jahre.
- (3) Eine weitere Beisetzung kann nur erfolgen, wenn die nötige Ruhefrist die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist. Die Verlängerung des Nutzungsrechts umfasst einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungsdauer. Die Verlängerung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.
- (4) Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag erneut erworben werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht. Dies ist nur für die vollständige Nutzungsdauer und grundsätzlich nur einmal möglich. Zur Vermeidung von Härten kann beim Wiedererwerb ausnahmsweise eine kürzere Dauer vereinbart werden.

§ 20 Urnenwände

- (1) Grabstätten in der Urnenwand sind Aschengrabstätten. Sie werden auf dem Friedhof Anspach sowie auf dem Friedhof Mitte (Urnenstelen) angeboten. In einer Grabstätte in der Urnenwand bzw. Urnenstele können bis zu drei Urnen beigesetzt werden. Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren. Wünsche des Erwerbers bezüglich der Lage der Grabstätte in der Urnenwand bzw. der Urnenstele werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Vergabe ist nur im Rahmen der freien Grabstätten möglich, ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte in der Urnenwand bzw. Urnenstele besteht nicht. Eine Reservierung von Grabstätten in der Urnenwand bzw. Urnenstele ist nicht möglich.
- (2) Die Nutzungsdauer beträgt wahlweise 20 oder 30 Jahre.
- (3) Eine weitere Beisetzung kann nur erfolgen, wenn die nötige Ruhefrist die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist. Die Verlängerung des Nutzungsrechts umfasst einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungsdauer. Die Verlängerung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- (4) Vor der Urnenwand bzw. vor den Urnenstelen dürfen Sargaufgaben sowie Kränze bzw. Blumen im Rahmen der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen zu entsorgen sind. Geschieht dies nicht, so kann sie die Friedhofsverwaltung ohne Ankündigung beseitigen. Blumenschalen oder andere Gestecke/Gegenstände dürfen aufgestellt werden, die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, diese nach Verwelken ohne Ankündigung zu beseitigen.
- (5) Die Grabstätte ist mit einer Grabplatte (Verschlussplatte) zu verschließen, welche ausschließlich bei der Stadt Neu-Anspach erhältlich ist. Die Anwendung und Gestaltung der Grabplatte nach den Vorschriften dieser Friedhofsordnung ist zwingend.
- (6) Nach Ablauf der Nutzungsdauer werden die Aschenreste und ihre Behältnisse in einer Gemeinschaftsgrabstelle dem Erdboden zur Vergänglichkeit einverleibt.

§ 21 Baumgrabstätten

- (1) Beisetzungen von Aschenresten sind an besonders ausgewiesenen Bäumen (Gemeinschaftsbäume) im Wurzelbereich der Bäume möglich. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen.
- (2) Baumgrabstätten sind einstellige Grabstätten für Aschen, die der Reihe nach unterirdisch beigesetzt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (3) Abweichend von Absatz 2 werden Baumgrabstätten auch als zweistellige Urnenwahlgrabstätten und als achtestellige Urnenwahlgrabstätten (kompletter Wahlbaum) vergeben. Die Nutzungsdauer beträgt

50 Jahre. In einer Grabstelle kann nur eine Urne unterirdisch beigesetzt werden. Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte bzw. eines bestimmten Baumes besteht nicht. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts für eine Urnenwahlgrabstätte Baum umfasst immer die gesamte Grabstätte.

- (4) Eine weitere Beisetzung in den zwei- oder achtstelligen Urnenwahlgrabstätten Baum kann nur erfolgen, wenn die nötige Ruhefrist die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist. Die Verlängerung des Nutzungsrechts umfasst einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungsdauer. Die Verlängerung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.
- (5) Die Baumgrabstätten unterliegen besonderen Gestaltungsvorschriften, das Aufstellen von Grabmalen ist nicht möglich. Die Kennzeichnung der Baumgrabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung mit einer im Umfeld des jeweiligen Baumes aufgestellten Gedenkstele, auf der Vorname, Familienname, Geburts- und Sterbejahr der hier Beigesetzten eingraviert sind. Das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen auf der Grabstätte ist nicht gestattet, der Grabschmuck darf nur an der Gedenkstele abgelegt werden.
- (6) Die Anlage und Pflege der Baumgrabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Baumgrabstätten werden außer auf dem Friedhof Dörrwiese auf allen Friedhöfen bereitgestellt. Die Vergabe ist nur im Rahmen der freien Grabstätten möglich, ein darüber hinaus gehender Rechtsanspruch besteht nicht.
- (7) Sollte ein ausgewiesener Baum im Laufe des Nutzungsrechts beschädigt oder zerstört werden, ist die Stadt Neu-Anspach zur Ersatzpflanzung eines neuen Baumes berechtigt/verpflichtet.

§ 22 Gemeinschaftsanlagen

- (1) Gemeinschaftsanlagen sind einstellige Grabstätten, in denen Bestattungen bzw. Beisetzungen getrennt nach der Bestattungsart anonym erfolgen. Das jeweilige Grabfeld ist nicht gekennzeichnet und wird als einheitliche Rasenfläche angelegt. Die Anlage und Pflege der Gemeinschaftsanlage obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Die Bestattung bzw. Beisetzung erfolgt ohne Bekanntgabe und Kennzeichnung des Ortes der Grabstätte innerhalb des Grabfeldes. Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel ist nicht möglich. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet.
- (2) Das Nutzungsrecht ist dahingehend eingeschränkt, dass keine Grabnutzungsurkunde ausgehändigt wird. Eine Verlängerung oder ein nochmaliger Erwerb des Nutzungsrechts an einer anonymen Grabstätte ist ausgeschlossen.
- (3) Die Stadt Neu-Anspach richtet folgende Gemeinschaftsanlagen ein:
 - a) anonyme Gemeinschaftsanlage für Erdbestattungen auf dem Friedhof Mitte,
 - b) anonyme Gemeinschaftsanlage für Urnenbestattungen auf den Friedhöfen Anspach, Seibelhohl, Mitte und Westerfeld.
- (3) Die Nutzungsdauer beträgt für Urnengemeinschaftsanlagen 20 Jahre und Erdbestattungsgemeinschaftsanlagen 30 Jahre.

§ 23 Gemeinschaftliche Bestattungsanlage für totgeborene Kinder und Föten

- (1) Auf einem Friedhof hält die Stadt Neu-Anspach ein zentrales Feld für die gemeinschaftliche Bestattung von totgeborenen Kindern, welche vor Ablauf der 24. Schwangerschaftswoche geboren worden sind bzw. bei der Geburt weniger als 500 Gramm gewogen haben und Föten vor. Sie ist als Rasenfläche angelegt und enthält einen zentralen Gedenkstein mit Ablagefläche für Blumen und kleinen Gegenständen in Erinnerung an die bzw. den Verstorbenen.
- (2) Die Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung der Anlage und das Abräumen des Blumenschmucks an dem zentralen Gedenkstein erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

- (3) Der Erwerb eines individuellen Nutzungsrechts erfolgt nicht, die Aufstellung eines Grabmals oder ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel ist nicht möglich.

§ 24 Maße der Grabstätten

- (1) Die Stadt Neu-Anspach legt grabfeldweise Reihen- und Wahlgrabstätten mit folgenden Abmessungen an:

a)	Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis vollendetem 5. Lebensjahr	0,70 m x 1,25 m
b)	Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab 5. Lebensjahr auf den Friedhöfen: Anspach, Mitte, Rod am Berg, Westerfeld	0,90 m x 2,00 m
	Seibelhohl	0,90 m x 2,20 m
c)	Erdwahlgrabstätte einstellig auf den Friedhöfen: Anspach, Mitte, Rod am Berg, Westerfeld	0,90 m x 2,00 m
	Seibelhohl	0,90 m x 2,20 m
d)	Erdwahlgrabstätte zweistellig auf den Friedhöfen: Anspach, Mitte, Rod am Berg, Westerfeld	2,00 m x 2,00 m
	Seibelhohl	2,00 m x 2,20 m
e)	Erdwahlgrabstätte dreistellig auf den Friedhöfen: Anspach, Mitte, Rod am Berg, Westerfeld	3,00 m x 2,00 m
	Seibelhohl	3,00 m x 2,20 m
f)	Urnenreihengrabstätte auf allen Friedhöfen	0,50 m x 0,50 m
g)	Urnenwahlgrabstätte einstellig auf allen Friedhöfen	0,50 m x 0,50 m
h)	Urnenwahlgrabstätte zweistellig auf den Friedhöfen: Anspach, Rod am Berg, Westerfeld	0,90 m x 0,60 m
	Mitte (Abteilung A, Reihen 6-8)	1,00 m x 1,00 m
	Mitte (Abteilung J, Reihe 1)	0,80 m x 0,60 m
	Seibelhohl	0,50 m x 1,00 m
i)	Urnenwahlgrabstätte dreistellig auf den Friedhöfen: Anspach, Rod am Berg, Westerfeld	0,90 m x 0,60 m
	Mitte (Abteilung A, Reihen 6-8)	1,00 m x 1,00 m
	Seibelhohl	0,50 m x 1,00 m
j)	Urnenwahlgrabstätte vierstellig auf den Friedhöfen: Anspach, Rod am Berg, Westerfeld	1,00 m x 0,75 m
	Seibelhohl, Mitte	1,00 m x 1,00 m

- (2) Auf dem Friedhof Dörrwiese werden keine neuen Grabstätten hergerichtet.

V. Gestaltung, Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 25 Wahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof Anspach werden in gleichwertiger Lage Grabfelder, für die die allgemeinen Gestaltungsvorschriften gelten als auch Grabfelder, für die die besonderen Gestaltungsvorschriften gelten, eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt die Antragstellerin oder der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Die Friedhofsverwaltung bzw. das beteiligte Beerdigungsinstitut hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb des Nutzungsrechts hinzuweisen.

Hinweis: In die Entscheidung sind die hierfür jeweils zur Verfügung stehenden Friedhöfe und die geplante Gestaltung der Grabstätte einzubeziehen. Die Entscheidung für ein Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften beinhaltet die Verpflichtung, die eingeschränkten Gestaltungsmöglichkeiten entsprechend dieser Ordnung einzuhalten. So ist z.B. die vollständige Abdeckung einer Erdgrabstätte mit einem liegenden Grabmal oder einer Grabplatte nur in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften zugelassen.

§ 26 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabstätten sind spätestens 12 Monate nach der Bestattung bzw. Beisetzung würdig herzurichten.
- (2) Für die individuelle Ausgestaltung der Grabstätten gelten folgende Grundsätze:
 - a) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so der Umgebung anzupassen, dass die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und ihren Gesamtanlagen gewahrt bleibt. Sie ist dauernd instand zu halten, dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen,
 - b) Für die Herrichtung und Unterhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verantwortlichkeit erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts,
 - c) Auf den Grabstätten sind insbesondere zum Gedenken an die dort Beigesetzten Grabmale zu errichten und es können sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein,
 - d) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher im Sinne von § 31 sein,
 - e) Grabmale dürfen nicht größer als 1,00 m ab Erdoberkante sein,
 - f) Firmenbezeichnungen dürfen nur seitlich an Grabmalen in unauffälliger Weise angebracht werden,
 - g) Auf den Pflanzflächen der Grabstätten dürfen keine Gewächse verwendet werden, die sofort oder später benachbarte Grabstätten, Friedhofsanlagen oder andere Einrichtungen beeinträchtigen. Gewächse dürfen eine Höhe von 1,25 m nicht übersteigen,
 - h) Der Schnitt oder die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten ausgeführt,
 - i) Vasen oder Gefäße für kurzlebigen Pflanzenschmuck sollen in Form, Material und Dekor der Würde des Ortes entsprechen,
 - j) Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet,
 - k) Bei Verwendung von Splitt und Kies auf den Grabstätten ist in jedem Fall eine Wasserversickerung auf der Grabstelle zu gewährleisten,
 - l) Sitzgelegenheiten werden nach den Erfordernissen von der Friedhofsverwaltung aufgestellt.
- (3) Auf Gemeinschaftsanlagen dürfen Schnittblumen und Kränze nur im Rahmen einer Bestattung bzw. Beisetzung abgelegt werden. Darüber hinaus ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, abgelegte Blumen, Kränze oder andere Gegenstände jederzeit zu entfernen und zu entsorgen.
- (4) An Urnenwänden ist das Anbringen von Gegenständen jeglicher Art untersagt, dies gilt sowohl für provisorische als auch dauerhafte Anbringungen.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabfelder obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

§ 27 Grabstätten in Abteilungen mit allgemeinen und mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Auf den Friedhöfen der Stadt Neu-Anspach werden folgende Grabfelder für Grabstätten mit allgemeinen bzw. mit besonderen Gestaltungsvorschriften angelegt:

a) Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften nach § 28:

Friedhof Anspach
Abteilungen „N“ Reihe 7 bis 9, „O“ bis „R“, „S“ Reihe 1 bis 5, „U“ bis „X“ und Urnenwand
Friedhof Seibelhohl
Friedhof Mitte
Friedhof Rod am Berg
Abteilung „A“ Reihe 4 bis 6
Friedhof Westerfeld
Abteilungen „D“, „E“ und „F“ Reihe 4

b) Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften nach § 26:

Friedhof Anspach
Abteilungen „A“ bis „I“ und „K“ bis „M“, „N“ Reihe 1 bis 6, „S“ Reihe 6 bis 9, „T“
Friedhof Dörrwiese
Friedhof Rod am Berg
Friedhof Westerfeld

§ 28 Gestaltung der Grabmale in Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Die folgenden Gestaltungsvorschriften sollen den betreffenden Friedhofsanlagen den Charakter von Natur- bzw. Waldfriedhöfen verleihen.

(1) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen

- a) aus Kunststein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet wurden,
- b) mit aufgesetztem figürlichem oder ornamentalen Schmuck,
- c) mit Farbanstrich auf Stein,
- d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoff in jeglicher Form,
- e) mit Lichtbildern,
- f) aus Weichholz.

Vollflächenabdeckungen von Grabstätten (Grabplatten) sind ebenfalls nicht zugelassen.

(2) Einfassungen sind nur aus Pflanzen bis 20 cm Höhe zulässig. Die Bepflanzung von pflegefreien Grabstätten (Rasengrab) ist nicht zulässig.

(3) Auf Grabstätten sind Grabmale mit folgenden Abmessungen zulässig, wobei das Verhältnis Breite zu Höhe 1 : 1,5 bis 1 : 2,5 betragen soll.

a) Erdgrabstätten

Ansichtsfläche auf einstelligen Erdgrabstätten:	bis 0,70 m ²
Ansichtsfläche auf zweistelligen Erdgrabstätten:	bis 1,40 m ²
Ansichtsfläche auf dreistelligen Erdgrabstätten:	bis 2,10 m ²
Höhe auf Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis 5 Jahre:	bis 0,70 m
Höhe auf Erdgrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre:	bis 1,00 m
Mindeststärke: 0,12 m	

b) Urnengrabstätten

Ansichtsfläche für stehende Grabmale auf Urnenreihengrabstätten:	bis 0,25 m ²
Ansichtsfläche für stehende Grabmale auf Urnenwahlgrabstätten:	bis 0,50 m ²
Mindeststärke: 0,12 m	

c) Grabmale auf Rasengrabstätten sind mit einem 20 cm breiten bodengleichen Einfassungsstein (Mähkante) umlaufend zu umfassen. Diese Mähkante ist für die Ausführung der Pflegearbeiten frei zu halten. Ein Abstellen von Blumenschmuck, Kerzen, Figuren o.ä. ist nicht gestattet.

- (4) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden, sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (5) Für die Gestaltung der Grabplatte an Urnenwänden gelten folgende Vorschriften:

Zugelassen sind nur Schriften bis zu einer maximalen Schriftgröße von 50 mm, wobei Groß-/ Kleinschreibung zwingend vorgeschrieben ist. Eine sinnvolle Abstufung nach unten ist möglich. Als Schrifttyp ist ausschließlich „KURSIVA“ in Bronze-Einzelbuchstaben zugelassen. Gestaltungselemente (Kreuze und Symbole) dürfen eine Gesamthöhe oder Länge von 260 mm nicht übersteigen. Das Anbringen von Vorrichtungen oder Elementen an der Grabplatte, die geeignet sind, andere Gegenstände (z.B. Blumenschmuck, Kränze, Weihwasser, Kerzen) aufzunehmen oder zu halten, ist unzulässig. Solche Vorrichtungen werden ohne Ankündigung durch die Friedhofsverwaltung entfernt und entsorgt. Die Gestaltung der Grabplatte ist nach § 30 genehmigungspflichtig, dies betrifft die Beschriftung und ggf. alle weiteren anzubringenden Elemente. Die Entfernung der Grabplatte zum Zwecke der Gestaltung ist anzeigespflichtig und nur nach Zustimmung der Friedhofsverwaltung durch das Friedhofspersonal zulässig.
- (6) Für das bessere Ansehen bzw. die bessere Ausführung der Pflegearbeiten ist ein 20 cm breiter Einfassungsstein (Mähkante) rund um das jeweilige Grabmal bzw. die Grabeinfassung anzubringen. Dies gilt für die Urnengrabstätten auf dem Friedhof Anspach in Abteilung X und auf dem Friedhof Westerfeld in Abteilung E. Für die zukünftigen Grabfelder, welche auf den Friedhöfen der Stadt Neu-Anspach neu angelegt werden, ist dies ebenfalls vorgesehen.
- (7) Soweit es die Friedhofsverwaltung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften nach § 26 und auch sonstige bauliche Anlagen im Einzelfall zulassen.

§ 29 Beschriftung und Gestaltung von Grabmalen

- (1) Die Schriftanordnung, die Schrifttexte und die verwendeten Sinnzeichen müssen klar auf die Aussage des Grabmals bezogen sein und dessen Größe und Form berücksichtigen.
- (2) In Reihengrabfeldern sind Beschriftungen und Gestaltungen, die durch ihre Dominanz die Würde der Grabfeldgestaltung durchbrechen, nicht gestattet, insbesondere fluoreszierende Materialien.

§ 30 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung bzw. Beisetzung Holzkreuze zulässig.
- (2) Die Anträge sind auf amtlichen Vordrucken einzureichen. Den Anträgen sind die zur Prüfung notwendigen Zeichnungen und Unterlagen beizufügen, insbesondere durch Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Ansicht in aussagefähigem Maßstab, Angaben über den Werkstoff, die Bearbeitung, Inhalt, Form und Anordnung der Schrift oder sonstiger Zeichen sowie über die Fundamentierung.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.
- (4) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Grabmale und Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann den Grabnutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist das Grabmal bzw. die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann das Grabmal bzw. die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

§ 30 a Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit

- (1) Grabsteine und Grabsteineinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne des Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der internationalen Arbeitsorganisation vom 17.06.1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst dabei sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
- (2) Für die Nachweiserbringung gilt § 6 a Abs.2 und 3 FBG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 31 Errichtung, Fundamentierung, Standsicherheit und Unterhaltung der Grabmale

- (1) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren, zu befestigen und herzustellen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Maßgebliches Regelwerk hierfür ist die TA-Grabmal, welche bei der Friedhofsverwaltung eingesehen werden kann.
Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. 30 Abs. 2 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und ggf. Abhilfe verlangen.
- (2) Grabmale müssen hinsichtlich ihrer Oberflächenbeschaffenheit verkehrssicher sein, insbesondere dürfen von ihnen keine Gefahren zur Verletzung von Personen oder der Beschädigung von Sachen ausgehen.
- (3) Die Nutzungsberechtigten der Grabstätten sind verpflichtet, die Grabmale und baulichen Anlagen auf der Grabstätte im Jahr mindestens einmal, und zwar nach Beendigung der Frostperiode auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Nutzungsberechtigte von Grabstätten, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden.
- (4) Wird der ordnungswidrige Zustand (z. B. die Standsicherheit) eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen vorläufig zu sichern (z.B. Absperrung, Umlegung von Grabmalen, etc.) oder zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Auch bereits bei Gefahr im Verzuge ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, eine vorläufige Sicherung vorzunehmen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.
- (5) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 32 Abräumung und Entfernung von Grabmalen

- (1) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ende der Nutzungsdauer und vor der Wiederbelegung ist bis 6 Monate vorher öffentlich durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bzw. im Aushangkasten auf dem jeweiligen Friedhof bekannt zu machen. Vor Ende der Nutzungsdauer dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung durch diese oder von ihr beauftragte Dritte von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Erdreihen- und Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungsdauer bei Erdwahl- und Urnenwahlgrabstätten werden Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien von der

Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten entfernt. Die Nutzungsberechtigten erhalten innerhalb einer gesetzten Frist von drei Monaten die Möglichkeit, abgeräumte Grabmale und Grabplatten der Urnenwände an einem zentralen Platz abzuholen. Die Friedhofsverwaltung ist jedoch nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen über diesen Zeitpunkt hinaus zu verwahren. Grabmale oder bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Neu-Anspach über, soweit dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Ist eine derartige Vereinbarung nicht getroffen worden, kann die Friedhofsverwaltung diese nach entsprechender Veröffentlichung entsorgen.

- (3) Die Entfernung von Grabmalen durch die Friedhofsverwaltung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.
- (4) Für die Baumgrabstätten nach § 21 entstehen keine Gebühren für die Entfernung von Grabmalen.

§ 33 Vernachlässigung von Grabstätten

- (1) Wird eine Reihengrabstätte während der Ruhefrist, eine Wahlgrabstätte während der Nutzungsdauer über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen nach § 26 in friedhofswürdiger Weise instandgehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsäen.
- (2) Von der Friedhofsverwaltung entfernte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen können vom Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nach der Beräumung abgeholt werden. Die Stadt Neu-Anspach ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände darüber hinaus aufzubewahren.

VI. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 34 Übergangsregelung, Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt Neu-Anspach bei In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung bzw. seiner Änderungen bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden Vorschriften.
- (2) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Friedhofsordnung.
- (3) Nach dieser Friedhofsordnung nicht mehr zugelassene Anlagen sind von allen Gräbern zu entfernen, sobald sie nicht mehr verkehrssicher sind, das Nutzungsrecht an den Grabstätten abgelaufen ist oder eine Beisetzung erfolgen soll.

§ 35 Listen

- (1) Es werden folgende Listen geführt:
 - a) Ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der unter § 14 genannten Grabstättenarten sowie der Positionierung in den Gemeinschaftsanlagen,
 - b) eine Namenskartei der beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungszeitpunktes.
- (2) Es wird ein Verzeichnis der Nutzungsberechtigten mit Name und Anschrift geführt. Diese Daten werden zum Ende des Jahres, in dem die Grabstätte geräumt wurde, gelöscht.
- (3) Diese Listen können auch digitalisiert geführt werden.

- (4) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

§ 36 Gebühren

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und seiner Einrichtungen und Anlagen der Stadt Neu-Anspach sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 37 Haftung

Die Stadt Neu-Anspach haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen entstehen. Das Gleiche gilt für Schäden, die durch freilebende Tiere verursacht werden. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Stadt Neu-Anspach nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 38 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. sich entgegen § 7 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung nicht befolgt,
 2. entgegen § 7 Abs. 2
 - a) die Wege auf unzulässige Weise mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anbietet,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen erstellt,
 - e) Druckschriften verteilt,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten oder Grabeinfassungen betritt,
 - g) Abraum und Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abgelagert,
 - h) Tiere mitbringt, ausgenommen Blinden- und Assistenzhunde,
 3. Grabstätten entgegen § 33 vernachlässigt,
 4. entgegen § 30 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
 5. Grabmale entgegen § 31 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,
 6. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 32 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung entfernt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,-- € bis 1000,-- €, (§ 17 OWiG) bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,-- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs.1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 39 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt zum 01.03.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 01.01.2007 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 11.09.2012 außer Kraft. § 34 bleibt unberührt.

Thomas Pauli
Bürgermeister

**Friedhofsordnung der Stadt Neu-Anspach vom 01.01.2007
in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 11.09.2012**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Neu-Anspach gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- Friedhof Anspach,
- Friedhof Dörrwiese,
- Friedhof Seibelhohl,
- Friedhof Rod am Berg,
- Friedhof Westerfeld,
- Friedhof Mitte.

§ 2 Friedhofsziel

(1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Neu-Anspach. Friedhöfe sind ein Ort der würdigen Bestattung und des ehrenden Gedenkens Verstorbener.

(2) Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Neu-Anspach waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung sonstiger in der Stadt Neu-Anspach verstorbener oder tot aufgefundener Personen wird zugelassen.

(3) Die Bestattung anderer Personen kann nach entsprechender Antragstellung durch die Stadt Neu-Anspach zugelassen werden, ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Zulassung zur Bestattung besteht in diesen Fällen nicht.

Friedhofsordnung der Stadt Neu-Anspach

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Neu-Anspach gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- Friedhof Anspach,
- Friedhof Dörrwiese,
- Friedhof Seibelhohl,
- Friedhof Mitte
- Friedhof Rod am Berg,
- Friedhof Westerfeld.

§ 2 Verwaltung des Friedhofes

Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Magistrat der Stadt Neu-Anspach, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt, bzw. von ihm beauftragten Dritten.

§ 3 Friedhofsziel

(1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Neu-Anspach. Friedhöfe dienen der würdigen Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Gestattet ist die Bestattung folgender Personen:

- a) die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Neu-Anspach waren oder
- b) die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
- c) die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt Neu-Anspach beigesetzt werden oder

Neu

d) die früheren Einwohnerinnen und Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Stadt Neu-Anspach gelebt haben oder

e) totgeborene Kinder, die mit einem Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder nach der 24. Schwangerschaftswoche geboren wurden.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht. **Totgeborene Kinder und Föten, die die Voraussetzungen in Abs. 2 e) nicht erfüllen, können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.**

§ 4 Begriffsbestimmung

(1) Unter einer **Grabstätte** ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunterliegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine Grabstelle (Reihengrabstätte) oder mehrere Grabstellen (Wahlgrabstätte) umfassen.

(2) Unter einer **Grabstelle** ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschurne dient.

(3) **Nutzungsberechtigter** ist derjenige, dem eine Grabstätte überlassen bzw. im Wege der Rechtsnachfolge übertragen wurde.

(4) Die **Nutzungsdauer** ist die Laufzeit einer Grabstätte, für die das Nutzungsrecht erworben, wiedererworben oder verlängert wurde.

(5) Die **Ruhefrist** ist die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstelle nicht erneut belegt werden darf.

§ 3 Schließung und Entwidmung von Friedhöfen

§ 5 Schließung und Entwidmung von Friedhöfen

(1) Ein Friedhof kann ganz oder teilweise von der Stadt Neu-Anspach für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). Dieses gilt auch für einzelne Bestattungs- und Grabstättenarten. Als Ersatz für die Nutzungsrechte, die bis zum Zeitpunkt der Schließung nicht ausgeübt worden sind, werden auf Antrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhof eingeräumt oder eine Rückzahlung der auf die restliche Laufzeit entfallenden Entgelte geleistet.

(2) Soll der Friedhof nach der Schließung einer anderen Nutzung zugeführt werden (Entwidmung), so ist der Ablauf sämtlicher Ruhefristen einzuhalten. Die Entwidmung bedarf der Genehmigung der nach § 8 Abs. 2 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen zuständigen Behörde.

(3) Die Schließung oder Entwidmung von Friedhöfen der Stadt Neu-Anspach ist öffentlich bekanntzumachen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch öffentliche Bekanntmachung bekannt gegeben. Zusätzlich erfolgt ein Aushang der Öffnungszeiten an den Friedhofseingängen.

(2) Die Stadt Neu-Anspach kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

(1) **Ein Friedhof oder Friedhofsteile können von der Stadt Neu-Anspach geschlossen werden.** Dies gilt auch für einzelne Bestattungs- und Grabstättenarten. Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Als Ersatz für die Nutzungsrechte, die bis zum Zeitpunkt der Schließung nicht ausgeübt worden sind, werden auf Antrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhof eingeräumt.

(2) **Ein Friedhof oder Friedhofsteile können von der Stadt Neu-Anspach entwidmet werden. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Bestattungen abgelaufen sind.**

(3) Die Schließung und Entwidmung von Friedhöfen der Stadt Neu-Anspach sind öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekanntgegeben. **Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden. Das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile kann durch die Friedhofsverwaltung aus besonderem Anlass eingeschränkt oder vorübergehend untersagt werden.**

§ 7 Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (einschließlich Inlineskates und Skateboards) zu befahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, sowie Fahrzeuge der Stadt Neu-Anspach, der Inhaber von Ausnahmegenehmigungen, beauftragter Firmen der Stadt Neu-Anspach und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.

b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,

f) auf dem Friedhof Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulagern,

g) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,

h) Lärmen und ungebührliches Verhalten,

i) das Ablegen von Gegenständen, die nicht zur Grabpflege dienen oder die durch ihre Lagerung das allgemeine Erscheinungsbild des Grabfeldes nachhaltig beeinträchtigen. Diese Gegenstände werden durch das Friedhofspersonal ohne vorherige Benachrichtigung entfernt.

(3) Die Stadt Neu-Anspach kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Stadt Neu-Anspach. Sie sind spätestens eine Woche vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art (einschließlich Inlineskates und Skateboards), soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen, Rollstühle, sowie Fahrzeuge der Stadt Neu-Anspach, beauftragte Firmen der Stadt Neu-Anspach oder **gewerblich Tätige i.S.d. § 8**,

b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

d) die Erstellung oder Verwertung von Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,

e) **Plakate anzubringen bzw.** Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind **sowie Plakate und Informationsschriften der Friedhofsverwaltung,**

f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigterweise zu betreten,

g) auf dem Friedhof Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulegen,

h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- **und Assistenzhunde,**

i) abgesehen von Gedenk- und Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,

j) Lärm zu verursachen sowie ungebührliches Verhalten,

k) das Ablegen von Gegenständen, die nicht zur Grabpflege dienen oder die durch ihre Lagerung das allgemeine Erscheinungsbild des Grabfeldes nachhaltig beeinträchtigen. Diese Gegenstände werden durch das Friedhofspersonal ohne vorherige Benachrichtigung entfernt.

§ 6 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

(1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten in Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und

b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben. Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.

(3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für ein oder fünf Kalenderjahr/e ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Stadt Neu-Anspach. Sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

(1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten in Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und

b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.

Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.

(3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte

(6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7:00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 20:00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Beantragung und Bestattungspflicht

(1) Jede auf den Friedhöfen der Stadt Neu-Anspach vorzunehmende Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Verantwortlich hierfür ist der Bestattungspflichtige nach Abs. 2. Dem Antrag ist der standesamtliche Bestattungsschein, bei Urnenbeisetzungen die Einäscherungsbescheinigung beizufügen.

wird antragsgemäß für ein oder fünf Kalenderjahr/e ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich.

(6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7:00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 20:00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9 Beantragung und Bestattungspflicht

(1) Jede auf den Friedhöfen der Stadt Neu-Anspach vorzunehmende Bestattung bzw. Beisetzung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Verantwortlich hierfür ist der Bestattungspflichtige nach Abs. 2. **Dem Antrag ist der Leichenschauschein Blatt 1 sowie eine Sterbeurkunde beizufügen. Bei Urnenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.**

(2) Bestattungspflichtige i.S dieser Satzung sind:

a) die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge

1. der Ehegatte,
2. die Kinder,
3. die Eltern,
4. die Geschwister,
5. die Enkelkinder,
6. die Großeltern,
7. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommt für die Bestattungspflicht ein Paar (Nummer 3) oder eine Mehrheit von Personen (Nummern 2 und 4 bis 6) in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren hinsichtlich der Bestattungspflicht vor.

b) die Person oder Einrichtung, wenn der Verstorbene diese bereits zu Lebzeiten mit der Bestattung beauftragt hat. Diese Beauftragten gehen den Personen nach a) vor.

c) Personen, die freiwillig, wenn Bestattungspflichtige nach a) oder b) nicht vorhanden oder zu ermitteln sind, die Bestattungspflicht übernehmen,

d) derjenige, der in den Fällen des § 12 Abs. 3 und 4 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesens für die Bestattung zu sorgen hat.

(3) Mit der Beantragung ist ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte nach § 13 zu erwerben. Wird eine Bestattung in einer bereits erworbenen Grabstätte beantragt, bei der nach den Festlegungen dieser Ordnung eine weitere Bestattung möglich ist, so ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) In Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung werden Ort und Zeit der Bestattung festgesetzt. Die Trauerfeiern und Bestattungen erfolgen von Montag bis Freitag während der Öffnungszeiten der Friedhöfe. In begründeten Fällen sind mit besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig, an Feiertagen finden keine Trauerfeiern und Bestattungen statt.

(2) Bestattungspflichtige i.S. dieser Satzung sind:

a) die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge:

1. der Ehegatte,
2. die Kinder,
3. die Eltern,
4. die Geschwister,
5. die Enkelkinder,
6. die Großeltern,
7. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommt für die Bestattungspflicht ein Paar (Nr. 3) oder eine Mehrheit von Personen (Nr. 2 und 4 bis 6) in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren hinsichtlich der Bestattungspflicht vor.

b) die Person oder Einrichtung, wenn der Verstorbene diese bereits zu Lebzeiten mit der Bestattung beauftragt hat. Diese Beauftragten gehen den Personen nach a) vor.

c) Personen, die freiwillig, wenn Bestattungspflichtige nach a) oder b) nicht vorhanden oder zu ermitteln sind, die Bestattungspflicht übernehmen,

d) derjenige, der in den Fällen des § 13 Abs. 3 und 4 FBG für die Bestattung zu sorgen hat.

(3) Mit der Beantragung ist ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte nach § 15 zu erwerben. Wird eine Bestattung in einer bereits erworbenen Grabstätte beantragt, bei der nach den Festlegungen dieser Friedhofsordnung eine weitere Bestattung möglich ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) In Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung werden Ort und Zeit der Bestattung festgesetzt. Die Trauerfeiern und Bestattungen erfolgen von Montag bis Freitag während der Öffnungszeiten der Friedhöfe. **Dabei werden Wünsche der für die Bestattung bzw. Beisetzung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden keine Trauerfeiern und Bestattungen bzw. Beisetzungen statt.** In

(5) Erdbestattungen sind frühestens 48 Stunden und nicht später als 96 Stunden nach dem Eintritt des Todes durchzuführen. Dies gilt auch für die Bestattung totgeborener Kinder, die nach Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats geboren worden sind. Sonnabende, Sonn- und Feiertage bleiben bei der Berechnung der Höchstfrist außer Ansatz, sofern nicht die Stadt Neu-Anspach eine frühere Bestattung anordnet. Wenn nicht anders vereinbart, werden die bis dahin nicht beigesetzten Leichen auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Erdreihengrabstätte bestattet. Der Stadt Neu-Anspach übergebene Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 8 Beschaffenheit der Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen dürfen nicht aus Metall, Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,0 m lang, 0,75 m hoch und 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Beantragung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Einlieferung der Särge

(1) Leichen, deren Bestattung nicht unverzüglich erfolgt, werden bis zur Bestattung in die Leichenhallen auf den Friedhöfen aufgenommen. Die Friedhofsverwaltung legt fest, in welche der Leichenhallen der Verstorbene einzuliefern ist.

(2) Die Leichen müssen bei Einlieferung in die Leichenhalle ordnungsgemäß eingesargt sein. Für Verluste oder Beschädigungen an den Leichen mitgegebenen Gegenständen wird keine Haftung übernommen.

begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.

(5) Erdbestattungen sind gemäß § 16 FBG frühestens 48 Stunden und nicht später als 96 Stunden nach dem Eintritt des Todes durchzuführen. Sonnabende, Sonn- und Feiertage bleiben bei der Berechnung der Höchstfrist außer Ansatz, sofern nicht die Stadt Neu-Anspach eine frühere Bestattung anordnet.

(6) Der Stadt Neu-Anspach übergebene Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Gemeinschaftsanlage (anonyme Urnenreihengrabstätte) bestattet.

§ 10 Leichenhalle, Einlieferung und Beschaffenheit der Särge

(1) Leichen, deren Bestattung nicht unverzüglich erfolgt, können bis zur Bestattung **in den Leichenhallen auf den Friedhöfen Seibelhohl und Mitte** aufgenommen werden. **Die Leichenhallen dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.**

(2) Leichen sind ordnungsgemäß eingesargt in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen dürfen nicht aus Metall, Kunststoffen oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein. **Für die Bestattungen sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen und zur besseren Verwesung nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) zu verwenden. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und Sargausstattung, sowie für die Kleidung der Leiche. Generell empfiehlt die Friedhofsverwaltung bei einer Urnenbeisetzung die Verwendung einer biologisch abbaubaren Urne.**

(3) Die Stadt Neu-Anspach haftet nicht für die Beschädigung bzw. den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.

(3) War der Verstorbene an einer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I. S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung meldepflichtigen Krankheit erkrankt oder mit einem meldepflichtigen Krankheitserreger infiziert und ist durch den Umgang mit der Leiche eine Weiterverbreitung möglich, gehen sonstige Gefahren von der Leiche aus oder besteht ein Verdacht hierfür sind diese Särge deutlich zu kennzeichnen. Eine nochmalige Öffnung dieser Särge ist untersagt.

§ 10 Trauerfeiern und Abschiednahme am offenen Sarg

(1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle Friedhof Mitte und/oder an der Grabstätte durchgeführt werden. Trauerfeiern an der Grabstätte sollen nicht länger als eine Stunde dauern. Wird hierfür mehr als eine Stunde benötigt, ist dies der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

(2) Wird durch den Bestattungspflichtigen eine Abschiednahme am offenen Sarg gewünscht, sind hierfür die Aufbahrungsräume auf den Friedhöfen zu nutzen. Särge werden spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattung verschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden.

(3) Die Stadt Neu-Anspach ist berechtigt, die Öffnung des Sarges zu untersagen, wenn der Zustand der Leiche dies nicht zulässt. Sie ist dazu verpflichtet, wenn eine meldepflichtige Krankheit oder Infizierung mit einem meldepflichtigen Krankheitserreger vorliegt oder dies vom Amtsarzt angeordnet wurde.

(4) War der Verstorbene an einer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes vom 20.07. 2000 (BGBl. I. S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung meldepflichtigen Krankheit erkrankt oder mit einem meldepflichtigen Krankheitserreger infiziert und ist durch den Umgang mit der Leiche eine Weiterverbreitung möglich, gehen sonstige Gefahren von der Leiche aus oder besteht ein Verdacht hierfür, sind diese Särge deutlich zu kennzeichnen. Eine nochmalige Öffnung dieser Särge ist untersagt.

§ 11 Trauerfeiern und Abschiednahme am offenen Sarg

(1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle Friedhof Mitte, in der Trauerhalle Friedhof Anspach und/oder direkt an der Grabstätte durchgeführt werden. Eine Trauerfeier an der Grabstätte soll nicht länger als eine Stunde dauern. **Die Trauerhallen sind vom ausführenden Beerdigungsinstitut besenrein zu verlassen bzw. zu verschließen.**

(2) Der Transport des Sarges von der jeweiligen Trauerhalle zur Grabstätte erfolgt durch das Friedhofspersonal und die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des ausführenden Beerdigungsinstitutes (je zwei Sargträger/innen). In besonderen Fällen kann die Stadt die Erhöhung auf je drei und somit insgesamt sechs Sargträger verlangen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(3) Wird durch den Bestattungspflichtigen eine vorherige Abschiednahme am offenen Sarg gewünscht, sind hierfür die Aufbahrungsräume auf den Friedhöfen zu nutzen. Särge werden spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattung verschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden.

(4) Die Stadt Neu-Anspach ist berechtigt, die Öffnung des Sarges zu untersagen, wenn der Zustand der Leiche dies nicht zulässt. Sie ist dazu verpflichtet, wenn eine meldepflichtige Krankheit oder Infizierung mit einem meldepflichtigen Krankheitserreger vorliegt oder dies vom Amtsarzt angeordnet wurde.

§ 11 Bestattung

- (1) Grabstätten werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen. Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung dieser Tätigkeiten in besonderer Weise besteht nicht.
- (2) Bei Erdgräbern für Verstorbene über fünf Jahren ist die Grabsohle auf eine Tiefe von mindestens 1,80 m zu legen. Ein Grabhügel ist insoweit nicht zu berücksichtigen. Bei Erdgräbern für Verstorbene unter fünf Jahren ist die Grabsohle auf eine Tiefe von mindestens 1,40 m zu legen. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.
- (3) Für das Schließen der Gräber gelten folgende Vorschriften:
- Bei Urnenbestattungen beträgt die Bodendeckung mindestens 0,50 m.
 - Bei Sargbestattungen beträgt der Erdauftrag bis Oberfläche mindestens 1 m.
- (4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 12 Ruhefristen

Die Ruhefrist für Erdbestattungen beträgt 30 Jahre.
Die Ruhefrist für Urnenbestattungen beträgt 20 Jahre.

§ 13 Nutzungsrechte

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Neu-Anspach. An ihnen können nur Rechte nach dieser Ordnung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten, an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 12 Grabstätten und Ruhefristen

- (1) Alle Grabstätten werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und für die Bestattung bzw. Beisetzung vorbereitet. Der Verschluss der Urnengrabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung oder das ausführende Beerdigungsinstitut, der Verschluss der Sarggrabstätten ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung dieser Tätigkeiten in besonderer Weise besteht nicht.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Grabstätten beträgt von der Erdoberkante (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m. Die Grabstätten für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.
- (3) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neuen Grabes zu verlegen **oder gem. § 6 Abs. 3 FBG in geeigneter Weise innerhalb des Friedhofs, z.B. in einer Gemeinschaftsgrabstelle dem Erdboden einzuverleiben. Dies gilt auch für Ascheurnen.**
- (4) Die Ruhefrist für Sargbestattungen beträgt 30 Jahre, für Urnenbestattungen 20 Jahre.

Siehe § 15

(2) Über 75-jährigen Personen kann die Reservierung einer Wahlgrabstätte an besonderen Stellen von Grabfeldern eingeräumt werden, wenn die vorgetragenen Gründe dies rechtfertigen und die Grabfeldplanung dies zulässt. Die Reservierung erfolgt für die Dauer von 5 Jahren und kann auf Wunsch für jeweils 5 Jahre verlängert werden.

(3) Die Mindestnutzungsdauer einer Grabstätte wird von den Ruhefristen bestimmt. Darüber hinaus ist die Nutzungsdauer entsprechend den Festlegungen dieser Ordnung von der Grabstättenart abhängig.

(4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(5) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhefrist verzichtet werden. Damit endet die Nutzungsdauer. Ein Verzicht ist durch schriftliche Erklärung nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ein Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Geldleistungen besteht nicht.

(6) Das Nutzungsrecht endet mit dem Ablauf der Nutzungsdauer.

(7) Hinsichtlich der Errichtung, Änderung oder Entfernung der Grabmale sind die Festlegungen dieser Ordnung einzuhalten. Nimmt der Nutzungsberechtigte die Aufforderung zur Entfernung von Grabmalen oder anderen baulichen Anlagen innerhalb der gesetzten Fristen nicht wahr, so gilt dies als gebührenpflichtige Beauftragung der Friedhofsverwaltung, die Grabstätte zu beräumen.

(8) Der Erwerber soll bereits beim Erwerb des Nutzungsrechtes seinen Rechtsnachfolger bestimmen und diesem das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Die Übertragung kann nur auf eine Person erfolgen und ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Unterbleibt eine entsprechende Vereinbarung und wird auch sonst keine wirksame Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über, wenn diese zustimmen. Das Nutzungsrecht wird dann entsprechend der im § 7 Abs. 2 a aufgeführten Reihenfolge übertragen. Der Besitzer der Grabnutzungsurkunde gilt im Zweifelsfalle der Stadt Neuspach gegenüber als Verfügungsberechtigter.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen.

§ 14 Umbettungen, Ausgrabungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

(3) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Aschen darf die Stadt Neu-Anspach vor Ablauf der Ruhefrist nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt.

(4) Der Ablauf der Ruhefrist wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Wenn durch Umbettungen Urnenwahlgrabstätten oder Grabstätten in der Urnenwand vollständig beräumt sind, können diese Grabstätten für die verbliebene Nutzungsdauer zurückgegeben werden. Für alle anderen Grabstätten gelten die Festlegungen nach § 13 Abs. 5 entsprechend.

(5) Umbettungen dürfen nur auf der Grundlage einer Genehmigung der Stadt Neu-Anspach erfolgen. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnutzungsurkunde vorzulegen. Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.

§ 13 Totenruhe, Umbettung und Ausgrabung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der Regelung in § 26 FBG und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Friedhöfe der Stadt Neu-Anspach nicht zulässig. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnutzungsurkunde sowie ein Nachweis, wonach eine andere Grabstätte zur Verfügung steht, vorzulegen.

(3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung kann die Umbettung auf Antrag durch ein Beerdigungsinstitut/Dritten erfolgen.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.

(5) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungsdauer wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Wenn durch Umbettungen Urnenwahlgrabstätten oder Grabstätten in der Urnenwand vollständig beräumt sind, können diese Grabstätten für die verbliebene Nutzungsdauer zurückgegeben werden. Für alle anderen Grabstätten gelten die Festlegungen nach § 15 Abs. 4 entsprechend.

IV. Grabstätten

§ 15 Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Erdreihengrabstätten,
- b) Erdwahlgrabstätten,
- c) Urnenreihengrabstätten,
- d) Urnenwahlgrabstätten, Grabstätten in der Urnenwand,
- e) Gemeinschaftsanlagen.

siehe § 13

IV. Grabstätten

§ 14 Grabstättenarten

Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Erdreihengrabstätten,
- b) Erdreihengrabstätten als pflegefreie Grabstätten (Rasengrab),
- c) Erdwahlgrabstätten,
- d) Erdwahlgrabstätten als pflegefreie Grabstätten (Rasengrab),
- e) Urnenreihengrabstätten,
- f) Urnenreihengrabstätten als pflegefreie Grabstätten (Rasengrab),
- g) Urnenreihengrabstätten Baum,
- h) Urnenwahlgrabstätten,
- i) Urnenwahlgrabstätten als pflegefreie Grabstätten (Rasengrab),
- j) Urnenwahlgrabstätten Baum,
- k) Grabstätten in der Urnenwand,
- l) Gemeinschaftsanlagen,
- m) Gemeinschaftliche Bestattungsanlage für totgeborene Kinder und Föten.

§ 15 Nutzungsrechte

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlicher-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers, der Stadt Neu-Anspach. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(2) Die Mindestnutzungsdauer einer Grabstätte wird von den Ruhefristen bestimmt. Darüber hinaus ist die Nutzungsdauer entsprechend den Festlegungen dieser Ordnung von der Grabstättenart abhängig.

(3) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(4) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhefrist verzichtet werden. Damit endet die Nutzungsdauer. Ein Verzicht ist durch

schriftliche Erklärung nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ein Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Geldleistungen besteht nicht.

(5) Das Nutzungsrecht endet mit dem Ablauf der Nutzungsdauer.

(6) Über 75-jährigen Personen kann die Reservierung einer Wahlgrabstätte an besonderen Stellen von Grabfeldern eingeräumt werden, wenn die vorgetragenen Gründe dies rechtfertigen und die Grabfeldplanung dies zulässt. Die Reservierung erfolgt für die Dauer von 5 Jahren und kann auf Wunsch für jeweils 5 Jahre verlängert werden.

(7) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen.

(8) Hinsichtlich der Errichtung, Änderung oder Entfernung der Grabmale sind die Festlegungen dieser Friedhofsordnung einzuhalten. Nimmt der Nutzungsberechtigte die Aufforderung zur Entfernung von Grabmalen oder anderen baulichen Anlagen innerhalb der gesetzten Fristen nicht wahr, so gilt dies als gebührenpflichtige Beauftragung der Friedhofsverwaltung, die Grabstätte zu beräumen.

(9) Der Erwerber soll bereits beim Erwerb des Nutzungsrechtes seinen Rechtsnachfolger bestimmen und diesem das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Die Übertragung kann nur auf eine Person erfolgen und ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Unterbleibt eine entsprechende Vereinbarung und wird auch sonst keine wirksame Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über und wird dann entsprechend der im § 9 Abs. 2 a) genannten Reihenfolge übertragen. Der Besitzer der Grabnutzungsurkunde gilt im Zweifelsfalle der Friedhofsverwaltung gegenüber als Verfügungsberechtigter.

(10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung auf sich umschreiben zu lassen.

§ 16 Erdreihengrabstätten

(1) Erdreihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt werden. Verlängerungen oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet:

- Reihengrabfelder mit Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr,

- Reihengrabfelder mit Grabstätten für Verstorbene ab vollendeten fünften Lebensjahr,

- Reihengrabfelder mit Rasengrabstätten für Verstorbene ab vollendetem fünften Lebensjahr. Erdreihengrabstätten in Form von Rasengräbern unterliegen besonderen Gestaltungsvorschriften. Die Anwendung und Gestaltung des Grabmals nach den Vorschriften dieser Satzung ist zwingend. Die Anlage und Pflege des Grabfeldes obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Rasengrabstätten werden außer auf dem Friedhof Dörrwiese, auf allen Friedhöfen bereitgestellt.

(3) Die Nutzungsdauer beträgt 30 Jahre.

(4) In jeder Grabstätte darf nur ein Sarg bestattet werden. Es ist möglich, noch zusätzlich eine Urne in der Grabstätte zu bestatten, aber nur dann, wenn die verbleibende Nutzungsdauer der Grabstätte mindestens 20 Jahre beträgt.

§ 17 Erdwahlgrabstätten

(1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden als ein-, zwei oder dreistellige Grabstätten vergeben. In einer Grabstelle kann ein

§ 16 Erdreihengrabstätten

(1) Erdreihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt **und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt werden**. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet:

a) Reihengrabfelder mit Grabstätten für Verstorbene ab vollendetem fünften Lebensjahr,

b) Reihengrabfelder als **pflegefreie Grabstätten (Rasengrab)** für Verstorbene ab vollendetem fünften Lebensjahr. Erdreihengrabstätten in Form von Rasengräbern unterliegen besonderen Gestaltungsvorschriften. Die Anwendung und Gestaltung des Grabmals nach den Vorschriften dieser Friedhofsordnung ist zwingend. Die Anlage und Pflege des Grabfeldes obliegt allein der Friedhofsverwaltung. **Auf den Rasengräbern dürfen nur Sargaufgaben sowie Kränze bzw. Blumen im Rahmen der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen zu entsorgen sind. Geschieht dies nicht, so kann sie die Friedhofsverwaltung ohne Ankündigung beseitigen. Blumenschalen oder andere Gestecke/Gegenstände dürfen nicht abgestellt werden. Erdreihengrabstätten als pflegefreie Grabstätten (Rasengrab)** werden außer auf dem Friedhof Dörrwiese **und dem Friedhof Rod am Berg** auf allen Friedhöfen bereitgestellt. Die Vergabe ist nur im Rahmen der freien Grabstätten möglich, ein darüber hinaus gehender Rechtsanspruch besteht nicht.

(3) Die Nutzungsdauer beträgt 30 Jahre.

(4) In jeder Grabstätte darf nur ein Sarg bestattet werden. Es ist möglich, noch zusätzlich eine Urne in der Grabstätte zu bestatten, jedoch nur wenn die verbleibende Nutzungsdauer der Grabstätte mindestens 20 Jahre beträgt.

§ 17 Erdwahlgrabstätten

(1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden als ein-, zwei- oder dreistellige Grabstätten vergeben. In einer Grabstelle können

Sarg sowie zwei Urnen bestattet werden. Die Lage der zugeteilten Wahlgrabstätte ist mit dem Erwerber abzustimmen. Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht. Erdwahlgrabstätten in der Form von Rasengrabstätten unterliegen besonderen Gestaltungsvorschriften. Abweichend von Satz 2 werden sie nur als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. Die Anwendung und Gestaltung des Grabmals nach den Vorschriften dieser Satzung ist zwingend. Die Anlage und Pflege des Grabfeldes obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Rasengrabstätten werden außer auf dem Friedhof Dörrwiese, auf allen Friedhöfen bereitgestellt. Die Vergabe ist nur im Rahmen der freien Grabstätten möglich, ein darüber hinausgehender Rechtsanspruch besteht nicht.

(2) Die Nutzungsdauer beträgt 40 Jahre.

(3) Eine weitere Bestattung kann nur erfolgen, wenn die Ruhefrist die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet. Die Nutzungsdauer an der gesamten Grabstätte kann auf Antrag verlängert werden.

(4) Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag erneut erworben werden. Dies ist nur für die vollständige Nutzungsdauer und grundsätzlich nur einmal möglich. Zur Vermeidung von Härten kann beim Wiedererwerb ausnahmsweise eine kürzere Dauer vereinbart werden. Das Nutzungsrecht kann jedoch erneut erworben werden, wenn während der verlängerten Nutzungsdauer eine weitere Bestattung in der Grabstätte erfolgt ist.

ein Sarg sowie zwei Urnen bestattet werden. **Wünsche des Erwerbers bezüglich der Lage der Erdwahlgrabstätte werden nach Möglichkeit berücksichtigt.** Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht. **Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts für eine Erdwahlgrabstätte umfasst immer die gesamte Grabstätte.**

Erdwahlgrabstätten in Form **von pflegefreien Grabstätten (Rasengrab)** unterliegen besonderen Gestaltungsvorschriften. Abweichend von Satz 2 werden sie nur als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. Die Anwendung und Gestaltung des Grabmals nach den Vorschriften dieser Friedhofsordnung ist zwingend. Die Anlage und Pflege des Grabfeldes obliegt allein der Friedhofsverwaltung. **Auf den Rasengräbern dürfen nur Sargaufgaben sowie Kränze bzw. Blumen im Rahmen der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen zu entsorgen sind. Geschieht dies nicht, so kann sie die Friedhofsverwaltung ohne Ankündigung beseitigen. Blumenschalen oder andere Gestecke/Gegenstände dürfen nicht abgestellt werden. Erdwahlgrabstätten als pflegefreie Grabstätten (Rasengrab) werden außer auf dem Friedhof Dörrwiese und dem Friedhof Rod am Berg auf allen Friedhöfen bereitgestellt.** Die Vergabe ist nur im Rahmen der freien Grabstätten möglich, ein darüber hinausgehender Rechtsanspruch besteht nicht.

(2) Die Nutzungsdauer beträgt 40 Jahre.

(3) Eine weitere Bestattung kann nur erfolgen, wenn die nötige Ruhefrist die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet **oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist. Die Verlängerung des Nutzungsrechts umfasst einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungsdauer. Die Verlängerung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.**

(4) Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag erneut erworben werden. **Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht.** Dies ist nur für die vollständige Nutzungsdauer und grundsätzlich nur einmal möglich. Zur Vermeidung von Härten kann beim Wiedererwerb ausnahmsweise eine kürzere Dauer vereinbart werden.

§ 18 Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Aschen, die der Reihe nach belegt werden. Verlängerungen oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich. Urnenreihengrabstätten in der Form von Rasengrabstätten unterliegen besonderen Gestaltungsvorschriften. Die Anwendung und Gestaltung des Grabmals nach den Vorschriften dieser Satzung ist zwingend. Die Anlage und Pflege des Grabfeldes obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Rasengrabstätten werden außer auf dem Friedhof Dörrwiese, auf allen Friedhöfen bereitgestellt. Die Vergabe ist nur im Rahmen der freien Grabstätten möglich, ein darüber hinaus gehender Rechtsanspruch besteht nicht.
- (2) Die Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre.
- (3) In jeder Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.

§ 19 Urnenwahlgrabstätten, Grabstätten in der Urnenwand

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten. Sie werden als einstellige, zweistellige, dreistellige und vierstellige Grabstätten vergeben. In einer Grabstelle kann nur eine Urne bestattet werden. Die Lage der zugeteilten Wahlgrabstätte ist mit dem Erwerber abzustimmen, ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht. Urnenwahlgrabstätten

§ 18 Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Aschen, die der Reihe nach **unterirdisch** beigesetzt **und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt** werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
- a) Urnenreihengrabfelder,
- b) Urnenreihengrabfelder als **pflegefreie Grabstätten (Rasengrab)**. Urnenreihengrabstätten in Form von Rasengräbern unterliegen besonderen Gestaltungsvorschriften. Die Anwendung und Gestaltung des Grabmals nach den Vorschriften dieser Friedhofsordnung ist zwingend. Die Anlage und Pflege des Grabfeldes obliegt allein der Friedhofsverwaltung. **Auf den Rasengräbern dürfen nur Sargauflagen sowie Kränze bzw. Blumen im Rahmen der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen zu entsorgen sind. Geschieht dies nicht, so kann sie die Friedhofsverwaltung ohne Ankündigung beseitigen. Blumenschalen oder andere Gestecke/Gegenstände dürfen nicht abgestellt werden. Urnenreihengrabstätten als pflegefreie Grabstätten (Rasengrab) werden** außer auf dem Friedhof Dörrwiese auf allen Friedhöfen bereitgestellt. Die Vergabe ist nur im Rahmen der freien Grabstätten möglich, ein darüber hinaus gehender Rechtsanspruch besteht nicht.
- (3) Die Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre.
- (4) In jeder Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.

§ 19 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten. Sie werden als ein-, zwei-, drei- oder vierstellige Grabstätten vergeben. In einer Grabstelle kann nur eine Urne **unterirdisch** beigesetzt werden. **Wünsche des Erwerbers bezüglich der Lage der Urnenwahlgrabstätte werden nach Möglichkeit berücksichtigt.** Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.

in der Form von Rasengrabstätten unterliegen besonderen Gestaltungsvorschriften. Die Anwendung und Gestaltung des Grabmals nach den Vorschriften dieser Satzung ist zwingend. Die Anlage und Pflege des Grabfeldes obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Rasengrabstätten werden außer auf dem Friedhof Dörrwiese, auf allen Friedhöfen bereitgestellt. Die Vergabe ist nur im Rahmen der freien Grabstätten möglich, ein darüber hinausgehender Rechtsanspruch besteht nicht. Urnenwahlgrabstätten in der Form von Baumgrabstätten werden abweichend von Abs. 1 **auch** als achtstellige Grabstätten vergeben und unterliegen besonderen Gestaltungsvorschriften. Das Aufstellen von Grabmalen ist nicht möglich. Durch die Friedhofsverwaltung wird unter jedem Baum eine Tafel mit dem Namen der hier Beigesetzten angebracht. Die Anlage und Pflege der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Baumgrabstätten werden außer auf dem Friedhof Dörrwiese, auf allen Friedhöfen bereitgestellt. Die Vergabe ist nur im Rahmen der freien Grabstätten möglich, ein darüber hinausgehender Rechtsanspruch besteht nicht.

(2) Grabstätten in der Urnenwand sind Aschengrabstätten. In einer Grabstätte können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die Grabstätte muss mit einer Grabplatte (Verschlussplatte) verschlossen werden. Zugelassen sind nur Grabplatten, die bei der Friedhofsverwaltung erworben wurden. Die Anwendung und Gestaltung der Grabplatte nach den Vorschriften dieser Ordnung ist zwingend.

(3) Grabstätten in der Urnenwand werden auf dem Friedhof Anspach und Friedhof Mitte bereitgestellt. Die Vergabe ist nur im Rahmen der freien Grabstätten möglich, ein darüber hinausgehender Rechtsanspruch besteht nicht.

(4) Die Nutzungsdauer beträgt für

- Urnenwahlgrabstätten 30 Jahre,
- Grabstätten in der Urnenwand wahlweise 20 oder 30 Jahre.
- Urnenwahlgrabstätten in der Form von Baumgrabstätten 50 Jahre.

Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts für eine Urnenwahlgrabstätte umfasst immer die gesamte Grabstätte.

Urnenwahlgrabstätten in Form **von pflegefreien Grabstätten (Rasengrab)** unterliegen besonderen Gestaltungsvorschriften. Die Anwendung und Gestaltung des Grabmals nach den Vorschriften dieser Friedhofsordnung ist zwingend. Die Anlage und Pflege des Grabfeldes obliegt allein der Friedhofsverwaltung. **Auf den Rasengräbern dürfen nur Sargaufgaben sowie Kränze bzw. Blumen im Rahmen der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen zu entsorgen sind. Geschieht dies nicht, so kann sie die Friedhofsverwaltung ohne Ankündigung beseitigen. Blumenschalen oder andere Gestecke/Gegenstände dürfen nicht abgestellt werden. Urnenwahlgrabstätten als pflegefreie Grabstätten (Rasengrab)** werden außer auf dem Friedhof Dörrwiese auf allen Friedhöfen bereitgestellt. Die Vergabe ist nur im Rahmen der freien Grabstätten möglich, ein darüber hinausgehender Rechtsanspruch besteht nicht.

(2) Die Nutzungsdauer beträgt 30 Jahre.

(3) Eine weitere Beisetzung kann nur erfolgen, wenn die nötige Ruhefrist die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet **oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist. Die Verlängerung des Nutzungsrechts umfasst einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungsdauer. Die Verlängerung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.**

(4) Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag erneut erworben werden. **Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht.** Dies ist nur für die vollständige Nutzungsdauer und grundsätzlich nur einmal möglich. Zur Vermeidung von Härten kann beim Wiedererwerb ausnahmsweise eine kürzere Dauer vereinbart werden.

§ 20 Urnenwände

(1) Grabstätten in der Urnenwand sind Aschengrabstätten. **Sie werden auf dem Friedhof Anspach sowie auf dem Friedhof Mitte (Urnenstelen)**

(5) Eine weitere Beisetzung kann nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet. Die Nutzungsdauer kann auf Antrag verlängert werden.

(6) Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag erneut erworben werden. Dies ist nur für die vollständige Nutzungsdauer und grundsätzlich nur einmal möglich. Zur Vermeidung von Härten kann beim Wiedererwerb ausnahmsweise eine kürzere Dauer vereinbart werden. Das Nutzungsrecht kann jedoch erneut erworben werden, wenn während der verlängerten Nutzungsdauer eine weitere Bestattung in der Grabstätte erfolgt ist.

angeboten. In einer Grabstätte in der Urnenwand bzw. Urnenstele können bis zu drei Urnen beigesetzt werden. **Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren. Wünsche des Erwerbers bezüglich der Lage der Grabstätte in der Urnenwand bzw. der Urnenstele werden nach Möglichkeit berücksichtigt.** Die Vergabe ist nur im Rahmen der freien Grabstätten möglich, ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte in der Urnenwand bzw. Urnenstele besteht nicht. **Eine Reservierung von Grabstätten in der Urnenwand bzw. Urnenstele ist nicht möglich.**

(2) Die Nutzungsdauer beträgt wahlweise 20 oder 30 Jahre.

(3) Eine weitere Beisetzung kann nur erfolgen, wenn die nötige Ruhefrist die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet **oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist. Die Verlängerung des Nutzungsrechts umfasst einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungsdauer. Die Verlängerung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.**

(4) **Vor der Urnenwand bzw. vor den Urnenstelen dürfen Sargauflagen sowie Kränze bzw. Blumen im Rahmen der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen zu entsorgen sind. Geschieht dies nicht, so kann sie die Friedhofsverwaltung ohne Ankündigung beseitigen. Blumenschalen oder andere Gestecke/Gegenstände dürfen aufgestellt werden, die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, diese nach Verwelken ohne Ankündigen zu beseitigen.**

(5) Die Grabstätte ist mit einer Grabplatte (Verschlussplatte) zu verschließen, welche ausschließlich bei der Stadt Neu-Anspach erhältlich ist. Die Anwendung und Gestaltung der Grabplatte nach den Vorschriften dieser Friedhofsordnung ist zwingend.

(6) **Nach Ablauf der Nutzungsdauer werden die Aschenreste und ihre Behältnisse in einer Gemeinschaftsgrabstelle dem Erdboden zur Vergänglichkeit einverleibt.**

§ 21 Baumgrabstätten

- (1) Beisetzungen von Aschenresten sind an besonders ausgewiesenen Bäumen (Gemeinschaftsbäume) im Wurzelbereich der Bäume möglich. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen.
- (2) Baumgrabstätten sind einstellige Grabstätten für Aschen, die der Reihe nach unterirdisch beigesetzt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (3) Abweichend von Absatz 2 werden Baumgrabstätten auch als zweistellige Urnenwahlgrabstätten und als achtstellige Urnenwahlgrabstätten (kompletter Wahlbaum) vergeben. Die Nutzungsdauer beträgt 50 Jahre. In einer Grabstelle kann nur eine Urne unterirdisch beigesetzt werden. Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte bzw. eines bestimmten Baumes besteht nicht. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts für eine Urnenwahlgrabstätte Baum umfasst immer die gesamte Grabstätte.
- (4) Eine weitere Beisetzung in den zwei- oder achtstelligen Urnenwahlgrabstätten Baum kann nur erfolgen, wenn die nötige Ruhefrist die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist. Die Verlängerung des Nutzungsrechts umfasst einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungsdauer. Die Verlängerung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.
- (5) Die Baumgrabstätten unterliegen besonderen Gestaltungsvorschriften, das Aufstellen von Grabmalen ist nicht möglich. Die Kennzeichnung der Baumgrabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung mit einer im Umfeld des jeweiligen Baumes aufgestellten Gedenkstele, auf der Vorname, Familienname, Geburts- und Sterbejahr der hier Beigesetzten eingraviert sind. Das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen auf der Grabstätte ist nicht gestattet, der Grabschmuck darf nur an der Gedenkstele abgelegt werden.
- (6) Die Anlage und Pflege der Baumgrabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Baumgrabstätten werden außer auf dem Friedhof Dörrwiese auf allen Friedhöfen bereitgestellt. Die Vergabe ist nur im Rahmen

§ 20 Gemeinschaftsanlagen

(1) Gemeinschaftsanlagen sind einstellige Grabstätten, in denen Bestattungen getrennt nach der Bestattungsart anonym oder halbanonym erfolgen. Bei anonymen Gemeinschaftsanlagen wird das Grabfeld nicht gekennzeichnet. Bei halbanonymen Urnengemeinschaftsanlagen werden die Namen der Verstorbenen auf einem gemeinsamen Grabfeld angegeben. Die Bestattung erfolgt ohne Bekanntgabe und Kennzeichnung des Ortes der Grabstätte innerhalb des Grabfeldes. Das Nutzungsrecht ist dahingehend eingeschränkt, dass keine Grabnutzungsurkunde ausgehändigt wird und die Anlage und Pflege der Gemeinschaftsanlage ausschließlich der Friedhofsverwaltung obliegt. Verlängerungen oder nochmaliger Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte sind nicht möglich.

(2) Die Stadt Neu-Anspach richtet folgende Gemeinschaftsanlagen ein

- anonyme Gemeinschaftsanlage für Erdbestattungen auf den Friedhöfen Mitte und Anspach,
- anonyme Gemeinschaftsanlage für Urnenbestattungen auf den Friedhöfen Mitte, Anspach und Westerfeld, Seibelhohl und Rod am Berg.
- halbanonyme Gemeinschaftsanlage für Urnenbestattungen auf den Friedhöfen Mitte, Anspach, Seibelhohl, Rod am Berg und Westerfeld

(3) Die Nutzungsdauer beträgt für

- Urnengemeinschaftsanlagen 20 Jahre,
- Erdbestattungsgemeinschaftsanlagen 30 Jahre.

der freien Grabstätten möglich, ein darüber hinaus gehender Rechtsanspruch besteht nicht.

(7) Sollte ein ausgewiesener Baum im Laufe des Nutzungsrechts beschädigt oder zerstört werden, ist die Stadt Neu-Anspach zur Ersatzpflanzung eines neuen Baumes berechtigt/verpflichtet.

§ 22 Gemeinschaftsanlagen

(1) Gemeinschaftsanlagen sind einstellige Grabstätten, in denen Bestattungen bzw. Beisetzungen getrennt nach der Bestattungsart anonym erfolgen. Das jeweilige Grabfeld ist nicht gekennzeichnet **und wird als einheitliche Rasenfläche angelegt**. Die Anlage und Pflege der Gemeinschaftsanlage obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Die Bestattung bzw. Beisetzung erfolgt ohne Bekanntgabe und Kennzeichnung des Ortes der Grabstätte innerhalb des Grabfeldes. **Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel ist nicht möglich. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet.**

(2) Das Nutzungsrecht ist dahingehend eingeschränkt, dass keine Grabnutzungsurkunde ausgehändigt wird. **Eine Verlängerung oder ein nochmaliger Erwerb des Nutzungsrechts an einer anonymen Grabstätte ist ausgeschlossen.**

(3) Die Stadt Neu-Anspach richtet folgende Gemeinschaftsanlagen ein:

- a) anonyme Gemeinschaftsanlage für Erdbestattungen auf dem Friedhof Mitte,
- b) anonyme Gemeinschaftsanlage für Urnenbestattungen auf den Friedhöfen Anspach, Seibelhohl, Mitte und Westerfeld.

(3) Die Nutzungsdauer beträgt für Urnengemeinschaftsanlagen 20 Jahre und Erdbestattungsgemeinschaftsanlagen 30 Jahre.

Neu

§ 21 Gestaltung, Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Die Stadt Neu-Anspach legt grabfeldweise Reihen- und Wahlgrabstätten mit folgenden Abmessungen an:

- Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis vollendetem 5. Lebensjahr
1,25 m x 0,70 m
- Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab 5. Lebensjahr auf den

Friedhöfen:

Anspach (Abteilungen nach § 22 b), Rod am Berg, Westerfeld
0,90 m x 2,00 m

§ 23 Gemeinschaftliche Bestattungsanlage für totgeborene Kinder und Föten

(1) Auf einem Friedhof hält die Stadt Neu-Anspach ein zentrales Feld für die gemeinschaftliche Bestattung von totgeborenen Kindern, welche vor Ablauf der 24. Schwangerschaftswoche geboren worden sind bzw. bei der Geburt weniger als 500 Gramm gewogen haben und Föten vor. Sie ist als Rasenfläche angelegt und enthält einen zentralen Gedenkstein mit Ablagefläche für Blumen und kleinen Gegenständen in Erinnerung an die bzw. den Verstorbenen.

(2) Die Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung der Anlage und das Abräumen des Blumenschmucks an dem zentralen Gedenkstein erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(3) Der Erwerb eines individuellen Nutzungsrechts erfolgt nicht, die Aufstellung eines Grabmals oder ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel ist nicht möglich.

§ 24 Maße der Grabstätten

(1) Die Stadt Neu-Anspach legt grabfeldweise Reihen- und Wahlgrabstätten mit folgenden Abmessungen an:

- a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis vollendetem 5. Lebensjahr
0,70 m x 1,25 m
- b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab 5. Lebensjahr auf den Friedhöfen:

Anspach, Mitte, Rod am Berg, Westerfeld
0,90 m x 2,00 m

Seibelhohl
0,90 m x 2,20 m

c) Erdwahlgrabstätte einstellig auf den Friedhöfen:

<p>Anspach (Abteilungen nach § 22 a), Mitte 1,00 m x 2,00 m</p> <p>Seibelhohl 1,00 m x 2,20 m</p> <p>- Erdwahlgrabstätte einstellig auf den Friedhöfen:</p> <p>Anspach (Abteilungen nach § 22 b), Rod am Berg, Westerfeld 0,90 m x 2,00 m</p> <p>Anspach (Abteilungen nach § 22 a), Mitte 1,00 m x 2,00 m</p> <p>Seibelhohl 1,00 m x 2,20 m</p> <p>- Erdwahlgrabstätte zweistellig auf den Friedhöfen:</p> <p>Anspach, Rod am Berg, Westerfeld, Mitte 2,00 m x 2,00 m</p> <p>Seibelhohl 2,00 m x 2,20 m</p> <p>- Erdwahlgrabstätte dreistellig auf den Friedhöfen:</p> <p>Anspach, Rod am Berg, Westerfeld, Mitte 3,00 m x 2,00 m</p> <p>Seibelhohl 3,00 m x 2,20 m</p> <p>- Urnenreihengrabstätte auf allen Friedhöfen 0,50 m x 0,50 m</p> <p>zusätzlich</p>	<p>Anspach, Mitte, Rod am Berg, Westerfeld 0,90 m x 2,00 m</p> <p>Seibelhohl 0,90 m x 2,20 m</p> <p>d) Erdwahlgrabstätte zweistellig auf den Friedhöfen:</p> <p>Anspach, Mitte, Rod am Berg, Westerfeld 2,00 m x 2,00 m</p> <p>Seibelhohl 2,00 m x 2,20 m</p> <p>e) Erdwahlgrabstätte dreistellig auf den Friedhöfen:</p> <p>Anspach, Mitte, Rod am Berg, Westerfeld 3,00 m x 2,00 m</p> <p>Seibelhohl 3,00 m x 2,20 m</p> <p>f) Urnenreihengrabstätte auf allen Friedhöfen 0,50 m x 0,50 m</p> <p>g) Urnenwahlgrabstätte einstellig auf allen Friedhöfen 0,50 m x 0,50 m</p> <p>h) Urnenwahlgrabstätte zweistellig auf den Friedhöfen:</p> <p>Anspach, Rod am Berg, Westerfeld 0,90 m x 0,60 m</p> <p>Mitte (Abteilung A, Reihen 6-8) 1,00 m x 1,00 m</p> <p>Mitte (Abteilung J, Reihe 1) 0,80 m x 0,60 m</p> <p>Seibelhohl 0,50 m x 1,00 m</p> <p>i) Urnenwahlgrabstätte dreistellig auf den Friedhöfen:</p>
---	--

<p>- Urnenwahlgrabstätten einstellig auf den Friedhöfen 0,50 m x 0,50 m</p> <p>- Urnenwahlgrabstätte zweistellig auf den Friedhöfen:</p> <p>Anspach, Rod am Berg, Westerfeld, Mitte 0,60 m x 0,90 m</p> <p>Seibelhohl 0,50 m x 1,00 m</p> <p>- Urnenwahlgrabstätte dreistellig auf den Friedhöfen:</p> <p>Anspach, Rod am Berg, Westerfeld, Mitte 0,60 m x 0,90 m</p> <p>Seibelhohl 0,50 m x 1,00 m</p> <p>- Urnenwahlgrabstätte vierstellig auf den Friedhöfen</p> <p>Anspach, Rod am Berg, Westerfeld 0,75 m x 1,00 m</p> <p>Seibelhohl 1,00 m x 1,00 m</p> <p>Mitte 0,90 m x 1,00 m</p> <p>(2) Auf dem Friedhof Dörrwiese werden keine neuen Grabstätten hergerichtet, damit sind Bestattungen nur im Rahmen bestehender Nutzungsrechte möglich.</p> <p>(3) Grabstätten sind spätestens 9 Monate nach Beisetzung würdig herzurichten.</p> <p>(4) Für die individuelle Ausgestaltung der Grabstätten gelten folgende Grundsätze:</p>	<p>Anspach, Rod am Berg, Westerfeld 0,90 m x 0,60 m Mitte (Abteilung A, Reihen 6-8) 1,00 m x 1,00 m Seibelhohl 0,50 m x 1,00 m</p> <p>j) Urnenwahlgrabstätte vierstellig auf den Friedhöfen:</p> <p>Anspach, Rod am Berg, Westerfeld 1,00 m x 0,75 m Seibelhohl, Mitte 1,00 m x 1,00 m</p> <p>(2) Auf dem Friedhof Dörrwiese werden keine neuen Grabstätten hergerichtet.</p> <p>V. Gestaltung, Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten</p> <p>§ 25 Wahlmöglichkeit</p> <p>(1) Auf dem Friedhof Anspach werden in gleichwertiger Lage Grabfelder, für die die allgemeinen Gestaltungsvorschriften gelten als auch Grabfelder, für die die besonderen Gestaltungsvorschriften gelten, eingerichtet.</p> <p>(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt die Antragstellerin oder der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Die Friedhofsverwaltung bzw. das beteiligte Beerdigungsinstitut hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb des Nutzungsrechts hinzuweisen.</p> <p>Hinweis: In die Entscheidung sind die hierfür jeweils zur Verfügung stehenden Friedhöfe und die geplante Gestaltung der Grabstätte einzubeziehen. Die Entscheidung für ein Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften beinhaltet die Verpflichtung, die eingeschränkten Gestaltungsmöglichkeiten entsprechend dieser Ordnung einzuhalten. So ist z.B. die vollständige Abdeckung einer Erdgrabstätte mit einem liegenden Grabmal oder einer</p>
--	--

- Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so der Umgebung anzupassen, dass die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und ihren Gesamtanlagen gewahrt bleibt. Sie ist dauernd instand zu halten, dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

- Für die Herrichtung und Unterhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verantwortlichkeit erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

- Auf den Pflanzflächen der Grabstätten dürfen keine Gewächse verwendet werden, die sofort oder später benachbarte Grabstätten, Friedhofsanlagen oder andere Einrichtungen beeinträchtigen. Gewächse dürfen eine Höhe von 1,25 m nicht übersteigen.

- Der Schnitt oder die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten ausgeführt.

- Vasen oder Gefäße für kurzlebigen Pflanzenschmuck sollen in Form, Material und Dekor der Würde des Ortes entsprechen.

- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Unkrautbekämpfungsmitteln ist untersagt.

- Bei Verwendung von Splitt und Kies auf den Grabstätten muss in jedem Fall eine Wasserversickerung auf der Grabstelle gewährleistet sein.

- Sitzgelegenheiten werden nach den Erfordernissen von der Friedhofsverwaltung aufgestellt.

(5) Auf Gemeinschaftsanlagen dürfen Schnittblumen und Kränze nur im Rahmen einer Bestattung abgelegt werden. Die Friedhofsverwaltung ist ansonsten berechtigt, abgelegte Blumen, Kränze oder andere Gegenstände jederzeit zu entfernen und zu entsorgen.

Grabplatte nur in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften zugelassen.

§ 26 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Grabstätten sind spätestens **12 Monate** nach der Bestattung bzw. Beisetzung würdig herzurichten.

(2) Für die individuelle Ausgestaltung der Grabstätten gelten folgende Grundsätze:

a) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so der Umgebung anzupassen, dass die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und ihren Gesamtanlagen gewahrt bleibt. Sie ist dauernd instand zu halten, dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen,

b) Für die Herrichtung und Unterhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verantwortlichkeit erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts,

c) **Auf den Grabstätten sind insbesondere zum Gedenken an die dort Beigesetzten Grabmale zu errichten und es können sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein,**

d) **Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher im Sinne von § 31 sein,**

e) **Grabmale dürfen nicht größer als 1,00 m ab Erdoberkante sein,**

f) Firmenbezeichnungen dürfen nur seitlich an Grabmalen in unauffälliger Weise angebracht werden,

g) Auf den Pflanzflächen der Grabstätten dürfen keine Gewächse verwendet werden, die sofort oder später benachbarte Grabstätten, Friedhofsanlagen

<p>(6) An Urnenwänden ist das Anbringen von Gegenständen jeglicher Art untersagt, dies gilt sowohl für provisorische als auch dauerhafte Anbringungen.</p> <p>(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.</p> <p>§ 22 Grabstätten in Abteilungen mit allgemeinen und mit besonderen Gestaltungsvorschriften</p>	<p>oder andere Einrichtungen beeinträchtigen. Gewächse dürfen eine Höhe von 1,25 m nicht übersteigen,</p> <p>h) Der Schnitt oder die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten ausgeführt,</p> <p>i) Vasen oder Gefäße für kurzlebigen Pflanzenschmuck sollen in Form, Material und Dekor der Würde des Ortes entsprechen,</p> <p>j) Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet,</p> <p>k) Bei Verwendung von Splitt und Kies auf den Grabstätten ist in jedem Fall eine Wasserversickerung auf der Grabstelle zu gewährleisten,</p> <p>l) Sitzgelegenheiten werden nach den Erfordernissen von der Friedhofsverwaltung aufgestellt.</p> <p>(3) Auf Gemeinschaftsanlagen dürfen Schnittblumen und Kränze nur im Rahmen einer Bestattung bzw. Beisetzung abgelegt werden. Darüber hinaus ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, abgelegte Blumen, Kränze oder andere Gegenstände jederzeit zu entfernen und zu entsorgen.</p> <p>(4) An Urnenwänden ist das Anbringen von Gegenständen jeglicher Art untersagt, dies gilt sowohl für provisorische als auch dauerhafte Anbringungen.</p> <p>(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabfelder obliegt allein der Friedhofsverwaltung.</p> <p>§ 27 Grabstätten in Abteilungen mit allgemeinen und mit besonderen Gestaltungsvorschriften</p>
--	--

Auf den Friedhöfen der Stadt Neu-Anspach werden folgende Grabfelder für Grabstätten mit allgemeinen bzw. mit besonderen Gestaltungsvorschriften angelegt:

a) Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften nach § 26:
Friedhof Anspach: Abteilungen „P“ bis „S“ (Reihe 1 bis 6) und „U“ bis „W“, Urnenwand, „O“, „N“ (Reihe 7 bis 10)
Friedhof Seibelhohl, Friedhof Mitte, Friedhof Rod am Berg Abt. „H“ (teilweise), Abt. „B“ (Reihe 1), Abt. „D“ (Rasenfläche für Baumbestattung), Friedhof Westerfeld Abt. „H“, Abt. „F“ (Reihe 3 und 4), Abt. „H“ (Rasenfläche für Baumbestattung)

b) Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften nach § 27:
Friedhof Anspach: Abteilungen „A“ bis „I“ und „K“ bis „O“, „S“ (Reihe 7 bis 9), „T“, Friedhof Dörrwiese, Friedhof Rod am Berg, Friedhof Westerfeld.
Hinweis: Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Bestattungspflichtige, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. In die Entscheidung sind die hierfür jeweils zur Verfügung stehenden Friedhöfe und die geplante Gestaltung der Grabstätte einzubeziehen. Die Entscheidung für ein Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften beinhaltet die Verpflichtung, die eingeschränkten Gestaltungsmöglichkeiten entsprechend dieser Ordnung einzuhalten. So ist z.B. die vollständige Abdeckung einer Erdgrabstätte mit einem liegenden Grabmal oder einer Grabplatte nur in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften zugelassen.

Siehe § 26

(1) Auf den Friedhöfen der Stadt Neu-Anspach werden folgende Grabfelder für Grabstätten mit allgemeinen bzw. mit besonderen Gestaltungsvorschriften angelegt:

a) Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften nach § 28:

Friedhof Anspach

Abteilungen „N“ Reihe 7 bis 9, „O“ bis „R“, „S“ Reihe 1 bis 5, „U“ bis „X“ und Urnenwand

Friedhof Seibelhohl

Friedhof Mitte

Friedhof Rod am Berg

Abteilung „A“ Reihe 4 bis 6

Friedhof Westerfeld

Abteilungen „D“, „E“ und „F“ Reihe 4

b) Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften nach § 26:

Friedhof Anspach

Abteilungen „A“ bis „I“ und „K“ bis „M“, „N“ Reihe 1 bis 6, „S“ Reihe 6 bis 9, „T“

Friedhof Dörrwiese

Friedhof Rod am Berg

Friedhof Westerfeld

§ 28 Gestaltung der Grabmale in Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Die folgenden Gestaltungsvorschriften sollen den betreffenden Friedhofsanlagen den Charakter von Natur- bzw. Waldfriedhöfen verleihen.

(1) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen

- a) aus Kunststein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet wurden,
- b) mit aufgesetztem figürlichem oder ornamentalen Schmuck,
- c) mit Farbanstrich auf Stein,
- d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoff in jeglicher Form,
- e) mit Lichtbildern,
- f) aus Weichholz.

Vollflächenabdeckungen von Grabstätten (Grabplatten) sind ebenfalls nicht zugelassen.

(2) Einfassungen sind nur aus Pflanzen bis 20 cm Höhe zulässig. Die Bepflanzung von pflegefreien Grabstätten (Rasengrab) ist nicht zulässig.

(3) Auf Grabstätten sind Grabmale mit folgenden Abmessungen zulässig, wobei das Verhältnis Breite zu Höhe 1 : 1,5 bis 1 : 2,5 betragen soll.

a) Erdgrabstätten

Ansichtsfläche auf einstelligen Erdgrabstätten:

bis 0,70 m²

Ansichtsfläche auf zweistelligen Erdgrabstätten:

bis 1,40 m²

Ansichtsfläche auf dreistelligen Erdgrabstätten:

bis 2,10 m²

Höhe auf Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis 5 Jahre:

bis 0,70 m

Höhe auf Erdgrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre:

bis 1,00 m

Mindeststärke: 0,12 m

b) Urnengrabstätten

Ansichtsfläche für stehende Grabmale auf Urnenreihengrabstätten:

bis 0,25 m²

Ansichtsfläche für stehende Grabmale auf Urnenwahlgrabstätten:

bis 0,50 m²

Mindeststärke: 0,12 m

c) Grabmale auf Rasengrabstätten sind mit einem 20 cm breiten bodengleichen Einfassungsstein (Mähkante) umlaufend zu umfassen. **Diese Mähkante ist für die Ausführung der Pflegearbeiten frei zu halten. Ein Abstellen von Blumenschmuck, Kerzen, Figuren o.ä. ist nicht gestattet.**

(4) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden, sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

(5) Für die Gestaltung der Grabplatte an Urnenwänden gelten folgende Vorschriften:

Zugelassen sind nur Schriften bis zu einer maximalen Schriftgröße von 50 mm, wobei Groß-/ Kleinschreibung zwingend vorgeschrieben ist. Eine sinnvolle Abstufung nach unten ist möglich. Als Schrifttyp ist ausschließlich „KURSIVA“ in Bronze-Einzelbuchstaben zugelassen. Gestaltungselemente (Kreuze und Symbole) dürfen eine Gesamthöhe oder Länge von 260 mm nicht übersteigen. Das Anbringen von Vorrichtungen oder Elementen an der Grabplatte, die geeignet sind, andere Gegenstände (z.B. Blumenschmuck, Kränze, Weihwasser, Kerzen) aufzunehmen oder zu halten, ist unzulässig. Solche Vorrichtungen werden ohne Ankündigung durch die Friedhofsverwaltung entfernt und entsorgt. Die Gestaltung der Grabplatte ist nach § 30 genehmigungspflichtig, dies betrifft die Beschriftung und ggf. alle weiteren anzubringenden Elemente. Die Entfernung der Grabplatte zum Zwecke der Gestaltung ist anzeigepflichtig und nur nach Zustimmung der Friedhofsverwaltung durch das Friedhofspersonal zulässig.

(6) Für das bessere Ansehen bzw. die bessere Ausführung der Pflegearbeiten ist ein 20 cm breiter Einfassungsstein (Mähkante) rund um das jeweilige Grabmal bzw. die Grabeinfassung anzubringen. Dies gilt für die Urnengrabstätten auf dem Friedhof Anspach in Abteilung X und auf dem Friedhof Westerfeld in Abteilung E. Für die zukünftigen Grabfelder, welche auf den Friedhöfen der Stadt Neu-Anspach neu angelegt werden, ist dies ebenfalls vorgesehen.

(7) Soweit es die Friedhofsverwaltung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften nach § 26 und auch sonstige bauliche Anlagen im Einzelfall zulassen.

§ 23 Vernachlässigung von Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine ortsübliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Aufforderung nicht nach, kann die Stadt Neu-Anspach

a) die Genehmigung zum Errichten des Grabmals widerrufen. In dem Widerrufsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen binnen drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Widerrufbescheides entsprechend § 29 Abs. 3 zu entfernen. Anderenfalls kann die Stadt Neu-Anspach die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entfernen lassen. Für den Verbleib des Grabmals und die sonstigen baulichen Anlagen gelten die Festlegungen nach § 29 Abs. 4.

b) die Grabstätte einebnen und einsäen.

Siehe § 28

V. Grabmale und bauliche Anlagen

Siehe § 33

§ 29 Beschriftung und Gestaltung von Grabmalen

(1) Die Schriftanordnung, die Schrifttexte und die verwendeten Sinnzeichen müssen klar auf die Aussage des Grabmals bezogen sein und dessen Größe und Form berücksichtigen.

(2) In Reihengrabfeldern sind Beschriftungen und Gestaltungen, die durch ihre Dominanz die Würde der Grabfeldgestaltung durchbrechen, nicht gestattet, insbesondere fluoreszierende Materialien.

§ 24 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Anträge sind auf amtlichen Vordrucken einzureichen. Den Anträgen sind die zur Prüfung der Entwürfe notwendigen Zeichnungen und Unterlagen beizufügen, insbesondere durch Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Ansicht in aussagefähigem Maßstab, Angaben über den Werkstoff, die Bearbeitung, Inhalt, Form und Anordnung der Schrift oder sonstiger Zeichen sowie über die Fundamentierung.
- (3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden sind.
- (4) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht der genehmigten Zeichnung oder den genehmigten Angaben oder wurden diese ohne Genehmigung verändert, so müssen diese Anlagen innerhalb eines Monats nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten entsprechend § 29 Abs. 3 entfernt oder so verändert werden, dass diese mit den genehmigten Festlegungen übereinstimmen. Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet wurden, sind innerhalb eines Monats nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten in gleicher Weise zu entfernen. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage entfernen lassen. Für den Verbleib des Grabmals und die sonstigen baulichen Anlagen gelten die Festlegungen nach § 29 Abs. 4.
- (5) Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung provisorische Holztafeln bis zu einer Größe von 0,15 m x 0,30 m und Holzkreuze zulässig.

Neu

§ 30 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung bzw. Beisetzung Holzkreuze zulässig.
- (2) Die Anträge sind auf amtlichen Vordrucken einzureichen. Den Anträgen sind die zur Prüfung notwendigen Zeichnungen und Unterlagen beizufügen, insbesondere durch Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Ansicht in aussagefähigem Maßstab, Angaben über den Werkstoff, die Bearbeitung, Inhalt, Form und Anordnung der Schrift oder sonstiger Zeichen sowie über die Fundamentierung.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.
- (4) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Grabmale und Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann den Grabnutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist das Grabmal bzw. die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann das Grabmal bzw. die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

§ 30 a Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit

- (1) Grabsteine und Grabsteineinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von

§ 25 Errichtung, Fundamentierung und Unterhaltung der Grabmale

(1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe nach allgemein anerkannten Regeln des Handwerks dauerhaft gegründet und so befestigt sein, dass es dauerhaft und standsicher ist und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken kann. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Grabmale müssen hinsichtlich ihrer Oberflächenbeschaffenheit verkehrssicher sein, insbesondere dürfen von ihnen keine Gefahren zur Verletzung von Personen oder der Beschädigung von Sachen ausgehen.

(3) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Grabmale und baulichen Anlagen auf der Grabstelle auf ihre Standfestigkeit halbjährlich fachmännisch zu prüfen oder von einem auf dem Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden prüfen zu lassen.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung Sicherungsmaßnahmen veranlassen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt, ist die Stadt Neu-Anspach berechtigt, die Genehmigung zum Errichten des Grabmals zu widerrufen und das Grabmal oder Teile davon entfernen zu lassen. Für den Verbleib des Grabmals und die sonstigen baulichen Anlagen

Kinderarbeit im Sinne des Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der internationalen Arbeitsorganisation vom 17.06.1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst dabei sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) Für die Nachweiserbringung gilt § 6 a Abs.2 und 3 FBG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 31 Errichtung, Fundamentierung, Standsicherheit und Unterhaltung der Grabmale

(1) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren, zu befestigen und herzustellen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Maßgebliches Regelwerk hierfür ist die TA-Grabmal, welche bei der Friedhofsverwaltung eingesehen werden kann.

Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. 30 Abs. 2 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und ggf. Abhilfe verlangen.

(2) Grabmale müssen hinsichtlich ihrer Oberflächenbeschaffenheit verkehrssicher sein, insbesondere dürfen von ihnen keine Gefahren zur Verletzung von Personen oder der Beschädigung von Sachen ausgehen.

(3) Die Nutzungsberechtigten der Grabstätten sind verpflichtet, die Grabmale und baulichen Anlagen auf der Grabstätte **im Jahr mindestens einmal, und zwar nach Beendigung der Frostperiode auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht.**

gelten die Festlegungen nach § 29 Abs. 4. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine ortsübliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(5) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 26 Gestaltung der Grabmale in Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Die betreffenden Gestaltungsvorschriften sollen den betreffenden Anlagen den Charakter von Natur- bzw. Waldfriedhöfen verleihen.

(1) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen

- a) aus Kunststein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet wurden,
- b) mit aufgesetztem figürlichem oder ornamentalen Schmuck,
- c) mit Farbanstrich auf Stein,
- d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoff in jeglicher Form,
- e) mit Lichtbildern,
- f) aus Weichholz.

Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Nutzungsberechtigte von Grabstätten, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden.

(4) Wird der ordnungswidrige Zustand (z. B. die Standsicherheit) eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen vorläufig zu sichern (z.B. Absperrung, Umlegung von Grabmalen, etc.) oder zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Auch bereits bei Gefahr im Verzuge ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, eine vorläufige Sicherung vorzunehmen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

(5) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

Siehe § 28

(2) Einfassungen sind nur aus Pflanzen bis 20 cm Höhe zulässig. Die Bepflanzung von Rasengräbern ist nicht zulässig.

(3) Auf Grabstätten sind Grabmale mit folgenden Abmessungen zulässig, wobei das Verhältnis Breite zu Höhe 1 : 1,5 bis 1 : 2,5 betragen soll.

a) Erdgrabstätten

Ansichtsfläche auf einstelligen Erdgrabstätten: bis 0,70 m²

Ansichtsfläche auf zweistelligen Erdgrabstätten: bis 1,40 m²

Ansichtsfläche auf dreistelligen Erdgrabstätten: bis 2,10 m²

Höhe auf Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis 5 Jahre: bis 0,70 m

Höhe auf Erdgrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre: bis 1,00 m

Mindeststärke: 0,12 m

b) Urnengrabstätten

Ansichtsfläche für stehende Grabmale auf Urnenreihengrabstätten: bis 0,25 m²

Ansichtsfläche für stehende Grabmale auf Urnenwahlgrabstätten: bis 0,50 m²

Mindeststärke: 0,12 m

c) Grabmale auf Rasengrabstätten sind mit einem 20 cm breiten bodengleichen Einfassungsstein zu umfassen.

(4) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden, sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

(5) Für die Gestaltung der Grabplatte an Urnenwänden gelten folgende Vorschriften:

Zugelassen sind nur Schriften bis zu einer maximalen Schriftgröße von 50 mm, wobei Groß-/ Kleinschreibung zwingend vorgeschrieben ist. Eine sinnvolle Abstufung nach unten ist möglich. Als Schrifttyp ist ausschließlich „KURSIVA“ in Bronze-Einzelbuchstaben zugelassen.

Gestaltungselemente (Kreuze und Symbole) dürfen eine Gesamthöhe oder Länge von 260 mm nicht übersteigen. Das Anbringen von Vorrichtungen oder Elementen an der Grabplatte, die geeignet sind, andere Gegenstände (z.B. Blumenschmuck, Kränze, Weihwasser, Kerzen) aufzunehmen oder zu halten, ist unzulässig. Die Gestaltung der Grabplatte ist nach § 24

genehmigungspflichtig, dies betrifft die Beschriftung und ggf. alle weiteren anzubringenden Elemente. Die Entfernung der Grabplatte zum Zwecke der Gestaltung ist anzeigepflichtig und nur nach Zustimmung der Friedhofsverwaltung durch das Friedhofspersonal zulässig.

(6) Soweit es die Friedhofsverwaltung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von diesen Vorschriften und auch sonstige bauliche Anlagen im Einzelfall zulassen.

§ 27 Grabmale in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Grabmale in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Sie müssen jedoch der Würde des Ortes entsprechend gestaltet sein, aus wetterbeständigem Werkstoff und dürfen nicht höher als 1,00 m sein.

§ 28 Beschriftung und Gestaltung von Grabmalen

(1) Die Schriftanordnung, die Schrifttexte und die verwendeten Sinnzeichen müssen klar auf die Aussage des Grabmals bezogen sein und dessen Größe und Form berücksichtigen.

(2) In Reihengrabfeldern sind Beschriftungen und Gestaltungen, die durch ihre Dominanz die Würde der Grabfeldgestaltung durchbrechen, nicht gestattet, insbesondere fluoreszierende Materialien.

(3) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, bei Grabmalen möglichst seitlich, angebracht werden.

§ 29 Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ende der Nutzungsdauer dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

Siehe § 26

Siehe § 29

§ 32 Abräumung und Entfernung von Grabmalen

(1) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ende der Nutzungsdauer und vor der Wiederbelegung ist bis 6 Monate vorher öffentlich durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bzw. im Aushangkasten auf dem jeweiligen Friedhof bekannt zu machen. Vor Ende

- (2) Nach Ende der Nutzungsdauer sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten nach Aufforderung, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt die Grabstätte abräumen zu lassen.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern ist bis zum 30.9. des Vorjahres bekanntgegeben werden.
- (4) Für die Entfernung von Grabmalen kann der Nutzungsberechtigte hierfür einen für diese Tätigkeit auf dem Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden oder gebührenpflichtig die Friedhofsverwaltung beauftragen.
- (5) Von der Friedhofsverwaltung entfernte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen können vom Nutzungsberechtigten innerhalb von zwei Monaten nach der Bäumung abgeholt werden. Die Stadt Neu-Anspach ist nicht verpflichtet diese Gegenstände darüber hinaus aufzubewahren.

der Nutzungsdauer dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung durch diese oder von ihr beauftragte Dritte von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Erdreihen- und Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungsdauer bei Erdwahl- und Urnenwahlgrabstätten werden Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten entfernt. Die Nutzungsberechtigten erhalten innerhalb einer gesetzten Frist von drei Monaten die Möglichkeit, abgeräumte Grabmale und Grabplatten der Urnenwände an einem zentralen Platz abzuholen. Die Friedhofsverwaltung ist jedoch nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen über diesen Zeitpunkt hinaus zu verwahren. Grabmale oder bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Neu-Anspach über, soweit dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Ist eine derartige Vereinbarung nicht getroffen worden, kann die Friedhofsverwaltung diese nach entsprechender Veröffentlichung entsorgen.

(3) Die Entfernung von Grabmalen durch die Friedhofsverwaltung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.

(4) Für die Baumgrabstätten nach § 21 entstehen keine Gebühren für die Entfernung von Grabmalen.

§ 33 Vernachlässigung von Grabstätten

(1) Wird eine Reihengrabstätte während der Ruhefrist, eine Wahlgrabstätte während der Nutzungsdauer über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen nach § 26 in friedhofswürdiger Weise instandgehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. Nach erfolglosem Ablauf der

VI. Schlussvorschriften

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen der Stadt Neu-Anspach sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten über welche die Stadt Neu-Anspach bei Inkrafttreten dieser Ordnung bzw. seiner Änderungen bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungsdauer und Gestaltung nach bisherigen Vorschriften.

(2) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Ordnung.

(3) Nach dieser Ordnung nicht mehr zugelassene Anlagen sind von allen Gräbern zu entfernen sobald sie nicht mehr verkehrssicher sind, das Nutzungsrecht an den Grabstätten abgelaufen ist oder eine Beisetzung erfolgen soll.

§ 32 Haftung

Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsäen.

(2) Von der Friedhofsverwaltung entfernte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen können vom Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nach der Beräumung abgeholt werden. Die Stadt Neu-Anspach ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände darüber hinaus aufzubewahren.

VI. Schluss- und Übergangsvorschriften

Siehe § 36

§ 34 Übergangsregelung, Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt Neu-Anspach bei In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung bzw. seiner Änderungen bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden Vorschriften.

(2) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Friedhofsordnung.

(3) Nach dieser Friedhofsordnung nicht mehr zugelassene Anlagen sind von allen Gräbern zu entfernen, sobald sie nicht mehr verkehrssicher sind, das Nutzungsrecht an den Grabstätten abgelaufen ist oder eine Beisetzung erfolgen soll.

Siehe § 37

Die Stadt Neu-Anspach haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen entstehen. Das Gleiche gilt für Schäden, die durch freilebende Tiere verursacht werden. Im Übrigen haftet die Stadt Neu-Anspach nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

Neu

Siehe § 30

Siehe § 32

§ 35 Listen

(1) Es werden folgende Listen geführt:

- a) Ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der unter § 14 genannten Grabstättenarten sowie der Positionierung in den Gemeinschaftsanlagen,
- b) eine Namenskartei der beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungszeitpunktes.

(2) Es wird ein Verzeichnis der Nutzungsberechtigten mit Name und Anschrift geführt. Diese Daten werden zum Ende des Jahres, in dem die Grabstätte geräumt wurde, gelöscht.

(3) Diese Listen können auch digitalisiert geführt werden.

(4) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

§ 36 Gebühren

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und seiner Einrichtungen und Anlagen der Stadt Neu-Anspach **sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung** sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 37 Haftung

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung nicht befolgt,

2. entgegen § 5 Abs. 2

- a) die Wege in unzulässigerweise mit Fahrzeugen aller Art befährt,
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anbietet,
- c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
- d) Druckschriften verteilt,
- e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten oder Grabeinfassungen betritt, f) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
- g) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,

3. entgegen § 5 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt durchführt,

4. als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 1, 5 und 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,

5. Grabstätten entgegen § 23 vernachlässigt,

Die Stadt Neu-Anspach haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen entstehen. Das Gleiche gilt für Schäden, die durch freilebende Tiere verursacht werden. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Stadt Neu-Anspach nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 38 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 7 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung nicht befolgt,

2. entgegen § 7 Abs. 2

- a) die Wege auf unzulässige Weise mit Fahrzeugen aller Art befährt,
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anbietet,
- c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen erstellt,
- e) Druckschriften verteilt,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten oder Grabeinfassungen betritt,
- g) Abraum und Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen ablagert,
- h) Tiere mitbringt, ausgenommen Blinden- und Assistenzhunde,

3. Grabstätten entgegen § 33 vernachlässigt,

4. entgegen § 30 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,

6. entgegen § 24 Abs. 1 und Abs. 4 ohne vorherige Genehmigung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,

7. Grabmale entgegen § 25 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,

8. Grabmale entgegen § 25 Abs. 4 nicht in einem verkehrssicheren Zustand hält,

9. die Mindeststärken der Grabmale nach § 26 Abs. 3 unterschreitet,

10. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 29 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung entfernt,

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend am 23.07.2012 in Kraft. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

5. Grabmale entgegen § 31 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,

6. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 32 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung entfernt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,-- € bis 1000,-- €, (§ 17 OWiG) **bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,-- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.**

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs.1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 39 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt zum 01.03.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 01.01.2007 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 11.09.2012 außer Kraft. § 34 bleibt unberührt.



Datum, 23.01.2020 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/29/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	28.01.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	06.02.2020	
Stadtverordnetenversammlung	13.02.2020	

**Erlass einer Friedhofsgebührensatzung für die Stadt Neu-Anspach zum 01.03.2020
Neufassung**

Sachdarstellung:

Die letzte Kalkulation der Friedhofsgebühren fand im Jahr 2013, gebührenwirksam zum 01.01.2014, statt. Aus dem politischen Raum wurde bereits mehrfach eine Aktualisierung bzw. Neukalkulation der Friedhofsgebühren gefordert. Der Magistrat hat bereits im Herbst 2018 das Unternehmen Schüllermann und Partner AG, Dreieich, mit einer Neukalkulation der Friedhofsgebühren beauftragt. Umfangreiche Erhebungen über statistische Werte wie Maße oder Flächen, Belegungszahlen, Grabräumungen, Arbeitszeitwerte für die verschiedenen Leistungen wurden gefordert und durch die verschiedenen Leistungsbereiche aufbereitet und geliefert. Dies erklärt u.a. die lange Zeitspanne zwischen Beauftragung und Vorlage der Zahlen jetzt.

Aufgabe des Auftrags an den externen Dienstleister war es, die Gebührenkalkulation einschließlich des Ansatzes der Kosten so durchzuführen, dass sie nach den gegenwärtigen Erkenntnissen einer gerichtlichen Prüfung standhalten und somit rechtssicher sind.

Auswirkungen auf die Gebührenkalkulation hat wie in den vergangenen Jahren der Trend von der Erdbestattung zu den Urnenbestattungen. In den letzten Jahren hat sich das Verhältnis gefestigt, ziemlich konstant liegt es bei ca. 80% Urnenbeisetzungen. Die tatsächliche Anzahl der Bestattungen hat sich durch die verschiedenen Bestattungsformen wie Baumbestattungen oder auch pflegefreie Grabstätten (Rasengräber) in unserer Kommune nicht verändert (ca. 110 Fälle pro Jahr).

Die in 2010 neu eingeführte Bestattungsart, pflegefreie Grabstätten (Rasengräber), wird nach wie vor gut angenommen. Nach über 9 Jahren ist allerdings festzustellen, dass der Aufwand für Unterhaltung und Pflege dieser Grabfelder, der allein bei der Friedhofsverwaltung liegt, größer als ursprünglich geplant ausfällt. Das hat einen deutlichen Anstieg der Gebühr zur Folge.

Die Bestattungsgebühren selbst erfahren auch eine Erhöhung, die gestiegenen Personalkosten sowie der Aufwand für Material und Maschinen sind hier als Gründe zu nennen.

Die Gebühren für die Beräumung von Grabstätten sind ebenfalls deutlich erhöht, auch hier sind gestiegene Personalkosten, der teilweise deutlich höhere Maschineneinsatz und auch stark angestiegene Entsorgungskosten als Gründe zu nennen. Ein Preisvergleich aus dem Vorjahr mit Steinmetzbetrieben, welche ebenfalls Grabräumungen anbieten/durchführen, hat deutlich gezeigt, dass die städtischen Gebühren sehr niedrig waren.

Aufgrund höherer Kapital- und Abschreibungskosten sowie einem tatsächlichen anderen Flächenmaß der Urnenkammern, was baulich bedingt ist, hat die Kalkulation unterschiedliche Gebühren für die Grabkammern

in der Urnenwand Friedhof Anspach bzw. in der Urnenstele Friedhof Mitte ergeben. Seit Einführung dieser Grabstättenart gab es immer wertgleiche Gebühren, eine jetzt entstehende Ungleichbehandlung sollte vermieden werden. Bei unterschiedlichen Gebühren ist zu erwarten, dass es bei der Urnenstele zu einem Rückgang der Belegung kommt und sich entsprechend alles zur Urnenwand „verlagert“. Für eine spätere Neu-Belegung der bereits vorhandenen Urnenstelen auf dem Friedhof Mitte ist das kontraproduktiv.

Für die Nutzung der Trauerhallen ist derzeit eine Gebühr von 250,- Euro zu entrichten. Um eine Reduzierung der Nutzung der Trauerhallen zu vermeiden, wird entgegen der Kalkulation eine Gebühr in Höhe von 350,- Euro vorgeschlagen. Damit entsteht eine geplante Kostenunterdeckung.

Neue Gebührentatbestände sollen für den Pflegeaufwand bei vorzeitigem Abräumen von Grabstätten (vor Ablauf der Ruhefrist bei Reihengrabstätten und/oder vor Ablauf der Nutzungsdauer bei Wahlgrabstätten) eingeführt werden. In den letzten Jahren ist verstärkt festzustellen, dass Grabstätten frühzeitig geräumt werden, weil zumeist die Pflegearbeiten von den Nutzungsberechtigten nicht mehr ausgeführt werden können oder wollen. Folge davon ist, dass mehr Grundflächen zu pflegen und unterhalten sind, an deren Stelle eigentlich und tatsächlich auch unter der Erde die Grabstätten zu finden sind. Mit den neuen Gebührentatbeständen, jeweils unterschieden nach den Grabstättenarten, wird der Mehraufwand für die Pflegearbeiten der Stadt abgegolten.

Grundsätzlich gilt, dass die vorliegende Gebührenkalkulation den Höchstwert der Gebühren vorgibt, das bedeutet, durch politische Entscheidungen können Gebühren auch unterhalb dieser Werte festgesetzt werden. Eine Festsetzung oberhalb der kalkulierten Werte ist nicht zu empfehlen, da diese bei einer möglichen gerichtlichen Prüfung nicht standhalten werden.

Besonders deutliche Gebührensteigerungen bestehen bei:

- Urnenreihengrabstätte als pflegefreie Grabstätte (Rasengrab)
- anonyme Urnenreihengrabstätte
- Urnenreihengrabstätte unter einem Gemeinschaftsbaum
- Nutzung der Trauerhalle Friedhof Mitte oder Friedhof Anspach

Die Kalkulation der Friedhofsgebühren hat – erwartungsgemäß – „krumme“ Beträge ergeben. In der Gegenüberstellung erkennt man, dass diese Beträge sinnvoll nach unten abgerundet wurden, damit z.B. auch bei den jährlichen Verlängerungen „gerade“ Beträge herauskommen. Dies ist ein gängiges Prinzip und wurde auch schon in der Vergangenheit hier in Neu-Anspach angewendet. Auch die Fa. Schüllermann & Partner AG unterstützt dieses Vorgehen.

Im Zusammenhang mit der Kalkulation der Friedhofsgebühren wurde auch das bisherige Satzungswerk der Friedhofsgebührensatzung überarbeitet. Grundlage hierzu bildet die vom Hessischen Städte- und Gemeindebund im Oktober 2019 neu vorgelegte Mustersatzung.

Dabei wurden einige Dinge konkretisiert bzw. den Gegebenheiten angepasst. Auch wurden für die bessere Lesbarkeit manche Paragraphen „getrennt“ und entsprechend für jeden Bereich einzelne Paragraphen aufgeführt.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310), der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) und des § 36 der Friedhofsordnung der Stadt Neu-Anspach vom 13.02.2020 folgende

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neu-Anspach

zu erlassen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe, konkret die Friedhöfe Anspach, Dörrwiese, Seibelhohl, Mitte, Rod am Berg und Westerfeld, und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Neu-Anspach vom 13.02.2020 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern- und kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Stadt Neu-Anspach gegenüber schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührensschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5 Erwerb von Nutzungsrechten an Erdgrabstätten

- a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

	für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.605,00 €
b)	Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	2.310,00 €
c)	Erdreihengrabstätte als pflegefreie Grabstätte für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	2.970,00 €
d)	Erdwahlgrabstätte einsteilig für die Nutzungsdauer von 40 Jahren	3.080,00 €
e)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte einsteilig pro Jahr	77,00 €
f)	Erdwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte einsteilig, für die Nutzungsdauer von 40 Jahren	3.960,00 €
g)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine pflegefreie Erdwahlgrabstätte einsteilig pro Jahr	99,00 €
h)	Erdwahlgrabstätte zweisteilig für die Nutzungsdauer von 40 Jahren	5.280,00 €
i)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte zweisteilig pro Jahr	132,00 €
j)	Erdwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte zweisteilig, für die Nutzungsdauer von 40 Jahren	7.000,00 €
k)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine pflegefreie Erdwahlgrabstätte zweisteilig pro Jahr	175,00 €
l)	Erdwahlgrabstätte dreisteilig für die Nutzungsdauer von 40 Jahren	7.280,00 €
m)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte dreisteilig pro Jahr	182,00 €

§ 6 Erwerb von Nutzungsrechten an Urnengrabstätten

a)	Urnendreihengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	740,00 €
b)	Urnendreihengrabstätte als pflegefreie Grabstätten für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	1.120,00 €
c)	Urnendreihengrabstätte unter einem Gemeinschaftsbaum für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	940,00 €
d)	Urnendwahlgrabstätte einsteilig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.110,00 €
e)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnendwahlgrabstätte einsteilig pro Jahr	37,00 €
f)	Urnendwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte einsteilig, für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.680,00 €
g)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine pflegefreie Urnendwahlgrabstätte einsteilig pro Jahr	56,00 €
h)	Urnendwahlgrabstätte zweisteilig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.320,00 €
i)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnendwahlgrabstätte zweisteilig pro Jahr	44,00 €
j)	Urnendwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte zweisteilig, für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.680,00 €
k)	Verlängerung der Nutzungsdauer	

	für eine pflegefreie Urnenwahlgrabstätte zweistellig pro Jahr	56,00 €
l)	Urnenwahlgrabstätte unter einem Wahlbaum zweistellig, für die Nutzungsdauer von 50 Jahren	2.950,00 €
m)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte unter einem Wahlbaum zweistellig pro Jahr	59,00 €
n)	Urnenwahlgrabstätte dreistellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.320,00 €
o)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte dreistellig pro Jahr	44,00 €
p)	Urnenwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte dreistellig, für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.680,00 €
q)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine pflegefreie Urnenwahlgrabstätte dreistellig pro Jahr	56,00 €
r)	Urnenwahlgrabstätte vierstellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.500,00 €
s)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte vierstellig pro Jahr	50,00 €
t)	Urnenwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte vierstellig, für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.890,00 €
u)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine pflegefreie Urnenwahlgrabstätte vierstellig pro Jahr	63,00 €

§ 7 Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabstättenarten

a)	Urnengrabstätte in einer Urnenwand für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren	1.280,00 €
b)	Urnengrabstätte in einer Urnenwand für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.920,00 €
c)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnengrabstätte in einer Urnenwand pro Jahr	64,00 €
d)	anonyme Urnenreihengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	880,00 €
e)	anonyme Erdreihengrabstätte für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	2.640,00 €
f)	Wahlbaum (bis zu 8 Grabstellen) für die Nutzungsdauer von 50 Jahren	21.900,00 €
g)	Verlängerung der Nutzungsdauer an einem Wahlbaum, pro Jahr	438,00 €

§ 8 Bestattungs- bzw. Beisetzungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen einer Grabstätte, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden erhoben:
- | | | |
|----|--|------------|
| a) | bei der Bestattung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 850,00 € |
| b) | bei der Bestattung für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 1.100,00 € |
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden erhoben:
- | | | |
|----|---|----------|
| a) | für das Ausheben, die Vorbereitung und das Herrichten der Erdgrabstätte
inkl. Kontrolle nach erfolgter Beisetzung durch Externe | 290,00 € |
| b) | für die Begleitung der Trauerfeier, den Transport der Urne von der Leichenhalle
zum Grab sowie das Absenken der Urne und das Verschließen der Grabstätte | 125,00 € |

- (3) Bei der Beisetzung von Aschenresten in der Urnenwand bzw. der Urnenstele werden erhoben:
- a) für die Vorbereitung, die Öffnung der Grabkammer
inkl. Kontrolle nach erfolgter Beisetzung durch Externe 200,00 €
 - b) für die Begleitung der Trauerfeier, den Transport der Urne von der Leichenhalle
zur Urnenwand bzw. Urnenstele, das Einstellen und Schließen der Grabkammer 95,00 €
- (4) Für die Bestattung bzw. Beisetzung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf
des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten in einer
gemeinschaftlichen Bestattungsanlage wird folgende Gebühr erhoben 415,00 €

§ 9 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Trauerhalle

- a) Nutzung der Trauerhalle Friedhof Mitte oder Friedhof Anspach 350,00 €
- b) Nutzung der offenen Trauerhalle bzw. Trauerfeier an der Grabstätte 310,00 €
- c) Benutzung des Leichenaufbewahrungsraumes Friedhof Mitte (inkl. Tiefkühlzelle)
oder Friedhof Seibelhohl, je Tag 71,00 €
- d) Benutzung des Leichenaufbewahrungsraumes Friedhof Mitte
für religiöse Waschungen, inkl. Reinigung 116,00 €

§ 10 Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist bzw. der Nutzungszeit durch die
Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 32 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden
folgende Gebühren bereits bei dem Erwerb des Nutzungsrechtes bzw. bei der Durchführung einer
Zweit- oder Mehrfachbelegung in einer Wahlgrabstätte erhoben:
- a) bei einer einstelligen Erdgrabstätte 400,00 €
 - b) bei einer einstelligen Erdgrabstätte, pflegefrei 300,00 €
 - c) bei einer zweistelligen Erdgrabstätte 475,00 €
 - d) bei einer zweistelligen Erdgrabstätte, pflegefrei 335,00 €
 - e) bei einer dreistelligen Erdgrabstätte 545,00 €
 - f) bei einer Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 335,00 €
 - g) bei einer einstelligen Urnengrabstätte 190,00 €
 - h) bei einer einstelligen Urnengrabstätte, pflegefrei 190,00 €
 - i) bei einer zwei- oder dreistelligen Urnengrabstätte 265,00 €
 - j) bei einer zwei- oder dreistelligen Urnengrabstätte, pflegefrei 190,00 €
 - k) bei einer vierstelligen Urnengrabstätte 280,00 €
 - l) bei einer vierstelligen Urnengrabstätte, pflegefrei 210,00 €
 - m) bei einer Urnengrabstätte in der Urnenwand/Urnenstele 125,00 €
- (2) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte
und auch bei der Durchführung einer Zweit- oder Mehrfachbelegung einer bereits überlassenen
Grabstätte.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für die vorzeitige Grababräumung durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 32 Abs. 2 der Friedhofsordnung). Zudem ist bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. der Nutzungsdauer pro vollem Kalenderjahr eine Pflegekostenpauschale zu leisten:

a)	bei einer Erdreihengrabstätte bis zum 5.Lebensjahr	8,80 €
b)	bei einer Erdreihengrabstätte ab dem 5.Lebensjahr	11,63 €
c)	bei einer Erdwahlgrabstätte, einstellig	11,63 €
d)	bei einer Erdwahlgrabstätte, zweistellig	18,36 €
e)	bei einer Erdwahlgrabstätte, dreistellig	24,48 €
f)	bei einer Urnenreihengrabstätte	6,89 €
g)	bei einer Urnenwahlgrabstätte, einstellig	6,89 €
h)	bei einer Urnenwahlgrabstätte, zweistellig	7,65 €
i)	bei einer Urnenwahlgrabstätte, dreistellig	7,65 €
j)	bei einer Urnenwahlgrabstätte, vierstellig	8,42 €

§ 11 Sonstige Gebühren, Verwaltungsgebühren

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt Neu-Anspach folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

a)	Ausgrabung einer Leiche	1.307,00 €
b)	Ausgrabung einer Urne	440,00 €
c)	Gestellung einer Hilfskraft pro Stunde	41,00 €
d)	Grabplatte für die Urnenwand auf dem Friedhof Anspach gemäß § 20 Abs. 4 der Friedhofsordnung	180,00 €
e)	Grabplatte für die Urnenstele auf dem Friedhof Mitte gemäß § 20 Abs. 4 der Friedhofsordnung	110,00 €
f)	Genehmigung für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen gemäß § 30 der Friedhofsordnung	51,00 €
g)	Gebühr für die Reservierung von Wahlgrabstätten gemäß § 15 Abs. 2 der Friedhofsordnung	100,00 €
h)	Umwandlung einer Erdreihengrabstätte in eine pflegefreie Grabstätte (Rasengrab), je Jahr	23,00 €
i)	Umwandlung einer Erdwahlgrabstätte, einstellig, in eine pflegefreie Grabstätte (Rasengrab), je Jahr	23,00 €
j)	Umwandlung einer Erdwahlgrabstätte, zweistellig, in eine pflegefreie Grabstätte (Rasengrab), je Jahr	43,00 €

- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt Neu-Anspach veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadt-/Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.03.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2007 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 29.09.2015 außer Kraft.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Stadt Neu-Anspach

.....

Kalkulation der kostendeckenden
Benutzungsgebühren im Bereich
Friedhofs- und Bestattungswesen
für die Jahre 2019 bis 2021

.....

Inhaltsverzeichnis

A. Auftrag, Auftragsdurchführung und Vorgehensweise	1
B. Kritische Würdigung des Ergebnisses der Gebührenkalkulation	3
C. Ermittlung der gebührenfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse	4
D. Verteilung der gebührenfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse	8
E. Ermittlung der kostendeckenden Gebühren für die Jahre 2019 bis 2021	10
F. Abschließende Bemerkung und Bescheinigung	13

Anlagenverzeichnis

Anlage	1: Ermittlung der gebührenfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse für die Jahre 2019 bis 2021
Anlage	2: Aufteilung der Gesamtkosten auf die Kostenstellen und Kostenträger (Betriebsabrechnungsbogen)
Anlage	3: Gebühren im Vergleich
Anlage	4: Ermittlung der Kapitalkosten für die Jahre 2019 bis 2021

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

0006/20
NEG/Fry
1081679

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

A. Auftrag, Auftragsdurchführung und Vorgehensweise

Der Magistrat der Stadt Neu-Anspach erteilte uns den Auftrag, eine Kalkulation der kostendeckenden Benutzungsgebühren im Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen für die Jahre 2019 bis 2021 durchzuführen.

Wir stellten die Vorscheurechnung unter Beachtung der Vorschriften des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (§ 10 HKAG) nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten auf.

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 HKAG sind in der Vergangenheit entstandene Kostenüberdeckungen in einer Kalkulation zwingend gebührenmindernd zu berücksichtigen.

Nach den uns erteilten Auskünften sind in der Vergangenheit im Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen jedoch keine Kostenüberdeckungen entstanden.

Als Unterlagen standen uns zur Verfügung:

- Teilergebnisrechnungen für das Produkt Friedhofs- und Bestattungswesen für die Jahre 2015 bis 2017
- Teilhaushalt für das Produkt Friedhofs- und Bestattungswesen für das Jahr 2018
- Fallzahlen für die Jahre 2013 bis 2017
- Statistische und betriebswirtschaftliche Auswertungen des Friedhofs- und Bestattungswesens
- Hochrechnung des Anlagevermögens für den Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen auf die Stichtage 31. Dezember 2019, 31. Dezember 2020 und 31. Dezember 2021

Auskünfte erteilten uns bereitwillig:

Herr Schnorr Fachbereich Bürgerservice/Standesamt

sowie weitere uns benannte Mitarbeiter der Stadt Neu-Anspach.

Die Arbeiten einschließlich der Erstellung des vorliegenden Berichtes führten wir mit Unterbrechungen von Juli 2018 bis Januar 2020 durch. Weitere Auskünfte können wir anhand unserer Arbeitspapiere erteilen.

Maßgebend für die Durchführung dieses Auftrages sind – wie für alle unsere Arbeiten – die als Anlage beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2017.

Eine Gewähr für das Eintreffen der in der Vorscheurechnung dargestellten Zahlen können wir nicht übernehmen, da es sich um zukunftsorientierte Werte handelt, die durch das Eintreten unvorhergesehener Umstände beeinflusst werden können.

Unsere Gebührenkalkulation basiert auf der aktuell gültigen Gebührenordnung der Stadt Neu-Anspach vom 1. Januar 2007 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 29. September 2015. Die Satzung der Stadt Neu-Anspach über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtung gilt für folgende Friedhöfe, welche wir in unseren Berechnungen miteingeschlossen haben:

- Friedhof Anspach
- Friedhof Dörrwiese
- Friedhof Seibelhohl
- Friedhof Rod am Berg
- Friedhof Westerfeld
- Friedhof Mitte

Das Leistungs- bzw. Gebührenverzeichnis der Stadt Neu-Anspach wurde gemeinsam mit der Verwaltung überarbeitet und um die verschiedenen Gebührentatbestände ergänzt, die wir in Anlage 3 mit dem Zusatz "neu" gekennzeichnet haben.

Neu hinzugekommen sind die Nutzung der Trauerhalle am Vortag zur Ausschmückung, Gebühren für Pflegearbeiten bei vorzeitiger Grabräumung sowie weitere Gebührentatbestände im Leistungsbereich Grabräumung (vgl. Anlage 3).

B. Kritische Würdigung des Ergebnisses der Gebührenkalkulation

Laut unseren Berechnungen belaufen sich die Kosten im Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen für die Jahre 2019 bis 2021 auf TEUR 399 (vgl. Anlage 1, I.). Diese liegen um TEUR 77 höher als die im Haushaltsplan 2018 veranschlagten Aufwendungen in Höhe von TEUR 322.

Der Unterschied ist im Wesentlichen auf die Bereiche Bauhofkosten (+TEUR 91) infolge neuer Erkenntnisse sowie der Abschreibungen auf Sachanlagen (./TEUR 11) und der Verzinsung des Anlagekapitals (./TEUR 4) infolge neuer Berechnungen zurückzuführen (vgl. Anlage 1, Pos. 12, 21 und 27). Die genannten Positionen sind in Abschnitt C. näher erläutert.

Von den Gesamtkosten sind zunächst keine Erlöse abzusetzen (vgl. Anlage 1, II.); die Berücksichtigung von Pos. 30 erfolgt in Anlage 2.

Als Ausgangsgröße verbleibt somit ein durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag von TEUR 399 (vgl. Anlage 1, III.).

Im Zuge der für die Kalkulation erforderlichen Betriebsabrechnung sind nicht gebührenfähige Kosten zu berücksichtigen (vgl. Anlage 2, Kostenstelle "nicht gebührenfähig"). Hier ist insbesondere der "städtische Anteil" von TEUR 86 zu beachten, der für die Pflege nicht gebührenfähiger Flächen in Abzug gebracht werden muss. Weiterhin sind anteilige Kosten für die Pflege der Kriegs- und Ehrengräber (TEUR 1) sowie Leerkosten der Gebäude vom städtischen Haushalt zu tragen (TEUR 26). Der verbleibende Restbetrag von TEUR 286 stellt das mögliche Einnahmenvolumen aus Friedhofsgebühren dar, sofern die Annahmen bzgl. Kostenentwicklung und Fallzahlen eintreffen. Auf den "städtischen Anteil" wird in Abschnitt D. – Erläuterungen zur Umlage V – gesondert eingegangen.

Die von uns ermittelten Gebührensätze stellen die zulässige Obergrenze nach KAG dar, unter den getroffenen Prämissen, insbesondere hinsichtlich der Höhe des städtischen Anteils und der Verzinsung des Anlagekapitals.

Es ist der Stadt Neu-Anspach vorbehalten, für einzelne Gebäuhrentatbestände einen geringeren Kostendeckungsgrad festzulegen. Derartige Festlegungen gelten als sogenannte "geplante Kostenunterdeckungen" und dürfen nicht in folgenden Kalkulationsperioden an die Gebührenpflichtigen weitergegeben werden. Folglich hätte die Stadt Neu-Anspach daraus zusätzlich entstehende Fehlbeträge im Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen aus allgemeinen Finanzmitteln auszugleichen.

C. Ermittlung der gebührenfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse

In Anlage 1 sind die Aufwands- und Ertragsarten der Teilergebnisrechnungen für die Jahre 2015 bis 2017 für den Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen – jeweils auf volle EUR 1,00 auf- bzw. abgerundet – dargestellt. Aus den Jahreswerten der Jahre 2015 bis 2017 wurden – soweit möglich und sinnvoll – Durchschnittswerte berechnet. Ferner wurden Haushaltsansätze des Jahres 2018 sowie die voraussichtlichen Aufwendungen der Jahre 2019 bis 2021 aufgeführt. Letztere wurden auf volle EUR 10,00 auf- bzw. abgerundet.

Generell ist zu beachten, dass gebuchte Aufwendungen und Erträge den gültigen Rechnungslegungsvorschriften (hier: Gemeindehaushaltsverordnung) folgen, wohingegen Kosten und Erlöse Begrifflichkeiten des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (HKAG, insbesondere § 10 HKAG) sind. Daher ist immer zu prüfen, ob Aufwendungen (bzw. Erträge) grundsätzlich als Kosten (bzw. Erlöse) anzusetzen sind, und falls ja, in welcher Höhe. Gegebenenfalls sind im Sinne des KAG Umbewertungen vorzunehmen – dies betrifft vornehmlich die sogenannten Kapitalkosten (Abschreibungen, kalkulatorische Zinsen). Darüber hinaus sind zurechenbare Erlöse kostenmindernd geltend zu machen.

Die Darstellung der Rechnungsergebnisse der Vorjahre ist erforderlich, da die künftige Entwicklung der Aufwendungen vielfach nur mit Blick auf die Vergangenheitszahlen abgeleitet werden kann. Die Analyse der Vergangenheitszahlen lässt auf- oder abwärtsgerichtete Trends erkennen. Bei Fehlen eines Trends wird für die Hochrechnung auf den Vorschauzeitraum der Durchschnitt der letzten drei Jahre herangezogen.

In anderen Fällen wurden die Ergebnisse des letzten vorliegenden Jahres, also die Ergebnisse der Teilergebnisrechnung 2017, als aktuelle Zahlen mit dem größten Wahrscheinlichkeitsgrad als Ausgangswerte für die Hochrechnung verwendet. Sofern allerdings die Ansätze des Haushaltsplanes 2018 begründete Abweichungen aufwiesen, gingen wir für die Prognoserechnung von diesen Ansätzen aus.

Bei der Hochrechnung der Ansätze für die Jahre 2019 bis 2021 gingen wir davon aus, dass die Personalkosten durch Tarifierhebungen um 2,0 % und die Sachkosten durch die allgemeine Teuerungsrate um 1,5 % ansteigen werden. Aus derzeitiger Sicht sind diese Annahmen realistisch. Unvorhersehbare Entwicklungen im politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Umfeld können eine Abweichung von der prognostizierten Entwicklung herbeiführen (z. B. Erhöhung der Umsatzsteuer, der Mineralölsteuer).

Die mit * gekennzeichneten Werte in Anlage 1 stellen den Ausgangswert für die Hochrechnung dar. Sofern eine Kennzeichnung fehlt, waren für die Ansätze des Vorschauzeitraumes andere Gesichtspunkte maßgebend bzw. gesonderte Berechnungen erforderlich. Dies betrifft z. B. die Position "Verzinsung Anlagekapital" (siehe Anlage 1, Pos. 27).

Die Positionen der Anlage 1 sind zeilenweise durchnummeriert (Pos.-Nr. 1 bis 32). In den folgenden Erläuterungen wird jeweils auf die betreffende Zeile bzw. die betreffende Position verwiesen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit werden im Weiteren lediglich diejenigen Positionen erläutert, die nicht ausschließlich auf Vergangenheitswerten oder dem Haushaltsansatz beruhen. Auf wesentliche Positionen ohne Gebührenrelevanz wird gesondert hingewiesen.

Pos. 12 Abschreibungen auf Sachanlagen

Die Abschreibungen erfolgen linear zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und ergeben sich aus dem auf den Kalkulationszeitraum 2019 bis 2021 fortgeschriebenen Anlagenachweis.

Für die Investitionen der Jahre 2019 bis 2021 wurde ein jahresmittiger Zugang unterstellt.

Die Abschreibungen und Restbuchwerte sind in Anlage 4 des vorliegenden Gutachtens dokumentiert.

Pos. 13 Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen

Pos. 18 Periodenfremde Aufwendungen

Aufwendungen aus Wertberichtigungen auf Forderungen sowie periodenfremde Aufwendungen zählen nicht zu den gebührenfähigen Kosten des Friedhofs- und Bestattungswesens und werden daher nicht angesetzt.

Pos. 20 Kfz-Kosten

Laut Auskunft der Stadtverwaltung werden die Kosten für die Fahrzeuge zukünftig dem Bereich Bauhofkosten zugeordnet. Dies haben wir entsprechend bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt, sodass hier keine gesonderten Kosten anzusetzen sind.

Pos. 21 Bauhofkosten

Nach Auskunft der Stadtverwaltung ergibt sich eine Umstellung bei der Zuordnung der Kosten. Kosten für bspw. Fortbildungen, Telefon oder auch für den Fuhrpark sind nun dem Bauhof zugeordnet. Entsprechend dieser Umstellung ist ab 2019 mit höheren Kosten zu rechnen. Nach Mitteilung der Stadtverwaltung ergab eine Hochrechnung für das Jahr 2019 Kosten in Höhe von TEUR 260, die wir unverändert für das Jahr 2019 übernommen haben. Für die Jahre 2020 und 2021 haben wir Kostensteigerungen von 2 % p. a. angenommen.

Pos. 27 Verzinsung Anlagekapital

Die Berechnung der Verzinsung des Anlagekapitals wird nach der Buchwertmethode durchgeführt.

Die Zinsberechnung bei der Buchwertmethode erfolgt jeweils vom Restbuchwert des Anlagevermögens ohne die Restbuchwerte der Anlagen im Bau abzüglich der Restbuchwerte der erhaltenen Investitionszuschüsse (sog. Abzugskapital). Durch die laufenden Abschreibungen verringert sich der Restbuchwert einer betrachteten Investition jährlich, sodass die davon abhängigen kalkulatorischen Zinsen ebenfalls jährlich abnehmen. Die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen erfolgte absprachegemäß unter Ansatz eines Zinssatzes von 4,0 %.

Die Restbuchwerte wurden der Hochrechnung des Anlagevermögens zu den Stichtagen 31. Dezember 2019, 31. Dezember 2020 und 31. Dezember 2021 entnommen. Wir verweisen auf unsere Erläuterungen zu Position 12, Abschreibungen auf Sachanlagen.

Zur Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen verweisen wir auf Anlage 4.

Pos. 30 Erlöse Naherholungscharakter Friedhöfe

Unter dieser Position ist der städtische Anteil zusammengefasst, welcher in Abschnitt D. detailliert erläutert wird. Dieser Betrag ist von der Stadt zu tragen. Den städtischen Anteil haben wir in Anlage 2 bei der Umlage V berücksichtigt und daher hier nicht angesetzt.

Pos. 31 Erträge Auflösung Sonderposten

Investive Zuschüsse werden im Rechnungswesen grundsätzlich ertragswirksam aufgelöst, da die damit finanzierten Vermögensgegenstände der Wertminderung unterliegen. Damit ist letztlich auch der erhaltene investive Zuschuss am Ende der Nutzungsdauer aufgebraucht. Der Auflösungsbetrag ist jedoch im Rahmen der Gebührenkalkulation nicht gebührenmindernd zu berücksichtigen.

Pos. 32 Sonstige periodenfremde und außerordentliche Erträge

Periodenfremde bzw. außerordentliche Erträge sind nicht gebührenrelevant und bleiben demnach in der Gebührenkalkulation außer Ansatz.

D. Verteilung der gebührenfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse

Der Betriebsabrechnungsbogen (BAB) gemäß Anlage 2 zum vorliegenden Gutachten stellt die Verteilung der gebührenfähigen Kosten auf die Kostenstellen (kurz: KST) und Kostenträger im Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen dar. Die Struktur der Kosten- und Leistungsrechnung ist auf die Bedürfnisse der Stadt Neu-Anspach ausgerichtet. Für Zwecke der Gebührenkalkulation war diese Struktur entsprechend zu modifizieren bzw. zu ergänzen.

Die hierzu vorgenommenen betragsmäßig wesentlichen Sekundärkostenumlagen werden nachstehend erläutert.

Umlage I: KST Friedhofsverwaltung

Die Kostenstelle "Verwaltung allgemein" wurde nach dem Verhältnis der geschätzten anteiligen, jahresdurchschnittlichen Arbeitszeit der Friedhofsverwaltung auf die jeweiligen Leistungsbereiche im Friedhofs- und Bestattungswesen umgelegt.

Umlage II: KST Gebäude allgemein

Maßgebend für die Kostenumlage war das Verhältnis der anteiligen Gebäudeflächen auf die Kostenträger für die Benutzung der Trauerhallen sowie der offenen Trauerhallen und der Leichenaufbewahrungsräume inkl. Kühlzellen. Die Flächen für Lager-, Abstell- und Aufenthaltsräume sowie für die Werkstatt wurden entsprechend ihrer Nutzung auf die Kostenstellen Pflege Friedhofsumfeld, Bestattung allgemein, Grabräumung allgemein und Umbettung allgemein verteilt.

Umlage III: Rasenpflege Gräber

Die Rasenfläche der anonymen Grabstätten sowie die "pflegefreien" Grabstätten werden von den Friedhofsmitarbeitern gepflegt. Neu eingeführt werden Gebühren für die Pflege bei vorzeitigen Grabräumungen. Diese Pflegekosten werden von der KST "Pflege des Friedhofsumfeldes" auf die entsprechenden Grabstätten umgelegt. Dazu haben wir die Pflegekosten anhand der Anzahl der Mähvorgänge sowie der dafür erforderlichen Zeiten ermittelt.

Umlage IV: Bestattung allgemein

Die Kosten wurden zu 45 % auf die KST Erdbestattung und zu 55 % auf die KST Urnenbestattung verteilt. Diese Verteilung leitet sich ab aus einem höheren Zeitanteil für Erdbestattungen. Dem steht jedoch eine höhere Anzahl an Fällen für die Urnenbestattungen gegenüber.

Umlage V: Städtischer Anteil (40%)

Nachstehend werden Hintergrund und Berechnungsmethodik des städtischen Anteils eingehend erläutert.

Öffentlicher Grünanteil

Der Friedhof einer Stadt nimmt neben der prägenden Funktion, ein Ort der würdigen Bestattung der Verstorbenen und ihres Andenkens zu sein, insbesondere in städtischen Bereichen in bauplanerischer, städtebaulicher, sozialer und ökologischer Hinsicht, die Funktion einer Grünfläche ein. Wären die Friedhofsflächen nicht oder nicht in diesem Umfang vorhanden, so wären von der Kommune im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsaufgaben Flächen in etwa dieser Größe als Park- oder Erholungsanlage anzulegen und zu unterhalten.

Sind solche Flächen Bestandteil eines Friedhofs, so bezeichnet man diese anteiligen Flächen als "öffentlichen Grünanteil".

Vorhalteflächen

Um den Betrieb der Friedhöfe über einen längeren Zeitraum zu gewährleisten, muss sichergestellt werden, dass der bei steigenden Einwohnerzahlen zunehmende Bedarf an Bestattungsflächen stets gedeckt werden kann. Die Stadt Neu-Anspach ist daher gezwungen, rechtzeitig Flächen für Friedhofserweiterungen zu erwerben und in die bestehenden Friedhöfe einzubeziehen.

So hat auch die Stadt Neu-Anspach solche Reserveflächen für die jeweiligen Friedhöfe geschaffen. Die Reserveflächen verursachen jedoch Kosten. Sie müssen nach dem Erwerb begrünt und eingefriedet werden und sind laufend zu pflegen und zu warten.

Nach den Vorschriften des KAG dürfen Bürger mit den Kosten einer Einrichtung über die Gebühren aber nur im Umfang der Inanspruchnahme belastet werden. Soweit die Kosten der Friedhofsunterhaltung jedoch auf die Reserveflächen entfallen, handelt es sich um Kosten ungenutzter bzw. nicht in Anspruch genommener Kapazitäten. Sie bleiben daher bei der Gebührenkalkulation unberücksichtigt.

Im Zuge der Kalkulation haben wir in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung den städtischen Anteil flächenbasiert mit rd. 40 % neu ermittelt.

Hieraus errechnet sich ein Betrag von rd. TEUR 86 (40 % von TEUR 214) der als "nicht gebührenfähige Kosten" in der Kalkulation in Abzug gebracht wurde (vgl. hierzu Anlage 2, BAB, Umlage V).

E. Ermittlung der kostendeckenden Gebühren für die Jahre 2019 bis 2021

Das Ergebnis unserer Gebührenkalkulation, die kostendeckenden Gebührensätze, ist in Anlage 3 dargestellt. Aufgeführt wurden auch die bisher geltenden Gebührensätze.

Auftragsgemäß sind verschiedene Gebührentatbestände ergänzt worden, die in der Spalte "Gebühr bisher" mit dem Zusatz "neu" gekennzeichnet sind.

Im Folgenden wird erläutert, inwieweit die in den Anlagen 1 und 2 des vorliegenden Gutachtens ermittelten Gesamtkosten der Kostenstellen und Kostenträger zu einer Gebühr pro Vorfall führten.

Im Bereich der **Grabnutzungen** sind keine neuen Gebührentatbestände hinzugekommen.

Bei den Grabnutzungsrechten für Grabstätten haben wir die Fallzahlen im langjährigen Durchschnitt zugrunde gelegt.

Die Endsumme der Kostenstelle "Pflege des Friedhofsumfeldes" in Höhe von TEUR 128 (vgl. Anlage 2) haben wir zu 50 % mit Hilfe der Äquivalenzziffernrechnung und dem verbleibenden Teil von 50 % mittels der Divisionskalkulation (Kalkulation nach Fallpauschalen) auf die Grabnutzungsrechte verteilt. Der Kalkulation nach Fallpauschalen liegt die Annahme zugrunde, dass alle Grabarten, unabhängig von der Grabgröße, den gleichen Ressourcenverbrauch verursachen. Anders ausgedrückt: Die Nutzungsberechtigten nehmen das Friedhofsumfeld (Wege, Grünflächen etc.) gleichermaßen in Anspruch, unabhängig davon, ob sie ein Sarg- oder Urnengrab aufsuchen. Somit sind die anteiligen Kosten für jede Grabart identisch.

Zusätzlich fallen gemäß Anlage 2 für die Kostenträger Urnenwand sowie Urnenstele, anonyme Grabstätten, Baumurnengräber und pflegefreie Grabstätten Einzelkosten an, die wir mit Hilfe der Divisionskalkulation auf die entsprechenden Grabnutzungsrechte umgelegt haben.

Zur Berechnung der Gebühr für die mitzuerwerbende Grabplatte im Bereich Urnenwand und Urnenstele haben wir von der Stadtverwaltung die Einzelkosten der jeweiligen Platten zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages in Höhe von 5 % herangezogen.

Die **Bestattungsgebühren** für Erdbestattungen beinhalten den Transport, das Ausheben und Schließen der Grabstätte sowie das Einsenken des Sarges.

Im Bereich der Urnenbestattung werden die Leistungen zukünftig aufgeteilt. Die Leistungen "Öffnen der Grabstätten, Kontrolle und Verwaltung" werden weiterhin ausschließlich von der Stadt Neu-Anspach erbracht, wofür die erste Gebühr erhoben wird. Der zweite Gebührentatbestand

betrifft die optional von der Stadt erbrachte Begleitung der Trauerfeier, Überführung zur Grabstätte, Einlassen der Urne bzw. Einstellen der Urne in die Urnenwand/Urnenstele und Schließen der Grabstätte.

Maßgeblich für die Gebührenkalkulation waren für die Bestattungsgebührentatbestände die Fallzahlen im langjährigen Durchschnitt sowie der durchschnittliche Zeitaufwand für die jeweilige Leistung.

Bei der Gebühr für die Gestellung einer Hilfskraft haben wir den aktuellen Stundensatz eines Bauhofmitarbeiters in Höhe von EUR 41 zugrunde gelegt.

Im Bereich der **Friedhofsgebäude** sind Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen, der offenen Trauerhallen und der Leichenaufbewahrungsräume inkl. der Kühlzellen mit aufgeführt. Hinzugekommen ist eine Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle am Vortag zur Ausschmückung. Dabei wurde ein Abschlag von der Gebühr der Nutzung der Trauerhalle vorgenommen, da dafür geringere Kosten anfallen (z. B. keine gesonderte Reinigung erforderlich).

Für die offene Trauerhalle und die Leichenaufbewahrungsräume entstehen erhebliche Kosten für die nicht vollständige Auslastung, sogenannte Leerkosten in Höhe von TEUR 26, welche in Abzug zu bringen sind.

Bei Benutzung des Leichenaufbewahrungsraumes bei religiösen Waschungen werden für die Reinigung zusätzliche Gebühren berechnet. Als Grundlage zur Berechnung haben wir den personellen Mehraufwand und das Reinigungsmaterial berücksichtigt.

Die gebäudebezogenen Gebühren wurden mit Hilfe der Divisionskalkulation (Kosten dividiert durch die Anzahl der Nutzungen bzw. bei den Kühlräumen durch die Anzahl der Nutzungstage) berechnet.

Gebühren für die **Grabräumungen** ergeben sich aus dem jeweiligen durchschnittlichen Zeitaufwand je nach Größe der Fläche.

Zusätzlich werden zukünftig Gebühren für Pflegearbeiten bei vorzeitiger Grabräumung je Jahr erhoben. Die Gebühren ergeben sich aus der Anzahl sowie den Zeiten für Mähvorgänge im Jahr.

Außerdem wurden gesonderte Gebührentatbestände für die Grabräumung von pflegefreien Erd- und Urnengrabstätten hinzugefügt. Aufgrund eines geringeren Zeitbedarfs für die Abräumung der Gräber fallen die Gebühren im Vergleich zu den "nicht pflegefreien" Gräber niedriger aus.

Für die Berechnung im Bereich der **Umbettungen** waren auch hier die Fallzahlen im langjährigen Durchschnitt sowie der anteilige, durchschnittliche Zeitaufwand für die jeweilige Leistung grundlegend.

Für die Gebührenkalkulation im Bereich **Verwaltungsgebühren** waren die gemeldeten Zeitanteile der einzelnen Tatbestände sowie die voraussichtlichen Fallzahlen der Jahre 2019 bis 2021 für die Höhe der Gebühren ausschlaggebend.

F. Abschließende Bemerkung und Bescheinigung

Die von uns erstellte Vorscheurechnung für die Jahre 2019 bis 2021 basiert auf den Teilergebnisrechnungen für die Jahre 2015 bis 2017, dem Haushaltsplan 2018 sowie auf weiteren Unterlagen der Stadt Neu-Anspach und den uns erteilten Auskünften. Sie berücksichtigt die künftige Entwicklung, soweit sie nach dem heutigen Kenntnisstand absehbar und abschätzbar ist.

Sofern unvorhersehbare Ereignisse eintreten, die wesentliche Grundlagen der Vorscheurechnung betreffen und verändern, müssen die Zahlen gegebenenfalls überarbeitet werden.

Bescheinigung

Die Berechnung der kostendeckenden Benutzungsgebühren im Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Neu-Anspach für die Jahre 2019 bis 2021 erstellten wir unter Anwendung berufsmäßiger Sorgfalt aufgrund der uns vorgelegten Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte nach bestem Wissen und Gewissen.

Dreieich, 23. Januar 2020

Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Kfm. Joachim Will

Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Neu-Anspach
Ermittlung der gebührenfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse für die Jahre 2019 bis 2021

Nr.	Bezeichnung	Teilergebnis- rechnung 2015 EUR	Teilergebnis- rechnung 2016 EUR	Teilergebnis- rechnung 2017 EUR	Durchschnitt 2015-2017 EUR	Teilergebnis- haushalt 2018 EUR	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR	Durchschnitt 2019-2021 EUR
1	Personal- und Versorgungsaufwendungen gesamt	135.415	28.019	36.985 *	66.806	31.680	38.470	39.240	40.020	39.240
2	Aufwendungen für Material und Energie	11.152	6.994	6.922 *	8.356	7.810	7.140	7.250	7.360	7.250
3	Wasser, Abwasser	453	352	317 *	374	360	320	320	320	320
4	Materialaufwand gesamt	5.113	4.390	2.893	4.132 *	5.600	4.250	4.310	4.370	4.310
5	Sonstige weitere Fremdleistungen	0	0	175 *	58	500	180	180	180	180
6	Instandhaltung für Gebäude und Außenanlagen	1.785	1.148	107	1.013 *	2.000	1.050	1.070	1.090	1.070
7	Sonstige Instandhaltung	12.265	567	0	4.277	1.200	0	0	0	0
8	Wartungskosten	267	427	915 *	537	0	940	950	960	950
9	Aufwendungen für Fremdentorgung	2.377	3.710	3.083	3.057 *	2.800	3.150	3.200	3.250	3.200
10	Telefonkosten	532	0	0 *	177	0	0	0	0	0
11	Aufw. für Fort- und Weiterbildung	119	0	0 *	40	0	0	0	0	0
12	Abschreibungen auf Sachanlagen	40.552	41.286	38.027	39.955	39.234	28.860	29.100	27.860	28.610
13	Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen	0	1.220	130	450	0	0	0	0	0
14	Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	261	157	314	244 *	300	250	250	250	250
15	Gebühren	929	1.108	1.202 *	1.080	1.110	1.240	1.260	1.280	1.260
16	Aufwendungen Sachverst., Rechtsanw., Gerichtsk.	0	0	0	0	5.000	1.670	1.670	1.670	1.670
17	Aufwendungen für Kommunikation etc.	161	184	169	171 *	200	170	170	170	170
18	Periodenfremde Aufwendungen	0	0	200	67	0	0	0	0	0
19	Aufwendungen für Beiträge	1.677	1.699	1.732 *	1.703	1.900	1.790	1.820	1.850	1.820
20	Kfz-Kosten	6.019	6.054	5.898	5.990	4.815	0	0	0	0
21	Bauhofkosten	28.492	175.092	220.173	141.252	174.150	260.000	265.200	270.500	265.230
22	Overheadkosten Hauptamt/Finanzverw.	21.669	9.282	13.875 *	14.942	11.070	14.430	14.720	15.010	14.720
23	Kosten Büromaterial/Porto	150	187	2	113	190 *	190	190	190	190
24	Kosten Gebühren und Sonstige Geschäftsausg.	407	294	0 *	234	290	0	0	0	0
25	Kosten Miete Büro, Lager, Archiv etc.	7.796	0	0 *	2.599	0	0	0	0	0
26	Kosten Stadtwerke	0	0	1.010	337	0 *	0	0	0	0
27	Verzinsung Anlagekapital	31.563	31.936	27.378	30.292	31.930	28.790	28.640	27.810	28.410
I. Summe Aufwendungen/Kosten		309.154	314.106	361.508	328.256	322.139	392.890	399.540	404.140	398.850

Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Neu-Anspach
Ermittlung der gebührenfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse für die Jahre 2019 bis 2021

Nr.	Bezeichnung	Teilergebnis- rechnung 2015 EUR	Teilergebnis- rechnung 2016 EUR	Teilergebnis- rechnung 2017 EUR	Durchschnitt 2015-2017 EUR	Teilergebnis- haushalt 2018 EUR	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR	Durchschnitt 2019-2021 EUR
28	Erlöse aus der Bauhofabrechnung	5.969	0	0 *	1.990	0	0	0	0	0
29	Erlöse Kalk. Zinsen	334	0	0	111	0 *	0	0	0	0
30	Erlöse Naherholungscharakter Friedhöfe	118.700	118.700	118.700	118.700	119.000	0	0	0	0
31	Erträge Auflösung Sonderposten	6.546	6.933	6.934	6.804	6.934	0	0	0	0
32	Sonstige periodenfremde und außerordentliche Erträge	3.072	579	0	1.217	0	0	0	0	0
II. Summe Erträge/Erlöse		134.621	126.212	125.634	128.822	125.934	0	0	0	0
III. Durch Benutzungsgebühren abzudeckender Betrag							392.890	399.540	404.140	398.850

Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Neu-Anspach

Aufteilung der Gesamtkosten auf die Kostenstellen und Kostenträger (Betriebsabrechnungsbogen)

Nr.	KOSTEN/ERLÖSE	Ansatz Gebühren- kalkulation 2019-2021	Kostenstelle		Kostenträger			Kostenstelle			Kostenstelle		Kostenstelle								Kostenstelle	SUMME	
			Verwal- tung allge- mein	Gebäude allge- mein	Trauer- halle	offene Trauer- halle	Leichen- aufbe- wahrungs- raum	Bestat- tung allgemein	Erd- bestat- tung	Urnen- bestat- tung	Grab- räumung allgemein	Rasen- pflege vorzeitige Grab- räumung	Umbet- tung allge- mein	Pflege des Friedhofs- umfeldes	nicht gebühren- fähig	anonyme Grab- stätten	Baum- urnen- grab	Urnen- wand	Urnen- stele	Grab- platten	pflüge- freie Grab- stätten		Verwaltungs- leistungen (-gebühren)
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	Übertrag: Durch Benutzungsgebühren abzudeckender Betrag	398.850	56.130	86.350	0	0	430	40.040	0	0	15.020	0	1.060	185.420	1.330	0	1.010	3.590	6.540	1.930	0	0	398.850
	Umlage I		-56.130																				-56.130
	KST Friedhofsverwaltung			8.420				2.250	8.980	2.800			220	30.930								2.530	56.130
	Summe nach Umlage I		0	94.770	0	0	430	40.040	2.250	8.980	17.820	0	1.280	216.350	1.330	0	1.010	3.590	6.540	1.930	0	2.530	398.850
	Umlage II		0	-94.770																			-94.770
	KST Gebäude allgemein				44.090	15.050	16.810	3.760		2.360			470	12.230									94.770
	Summe nach Umlage II		0	0	44.090	15.050	17.240	43.800	2.250	8.980	20.180	0	1.750	228.580	1.330	0	1.010	3.590	6.540	1.930	0	2.530	398.850
	Umlage III													-14.600									-14.600
	Rasenpflege Gräber										3.420				900						10.280		14.600
	Summe nach Umlage III		0	0	44.090	15.050	17.240	43.800	2.250	8.980	20.180	3.420	1.750	213.980	1.330	900	1.010	3.590	6.540	1.930	10.280	2.530	398.850
	Umlage IV							-43.800															-43.800
	Bestattung allgemein								19.780	24.020													43.800
	Summe nach Umlage IV		0	0	44.090	15.050	17.240	0	22.030	33.000	20.180	3.420	1.750	213.980	1.330	900	1.010	3.590	6.540	1.930	10.280	2.530	398.850
	Umlage V													-85.590									-85.590
	Städtischer Anteil (40 %)														85.590								85.590
	Summe nach Umlage V		0	0	44.090	15.050	17.240	0	22.030	33.000	20.180	3.420	1.750	128.390	86.920	900	1.010	3.590	6.540	1.930	10.280	2.530	398.850

Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Neu-Anspach
Gebühren im Vergleich

Leistungsbereich	Gebührentatbestände/Kostenträger	Nutzungsdauer	Dimension	Kosten-	Gebühr	Abweichung zu	
				deckende		bisher	bisheriger Gebühr
		Jahre		EUR	EUR	EUR	
Erwerb von Nutzungsrechten	Erdreihengrabstätte f. Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	30	je ND	1.610,64	1.363,00	247,64	18,2%
	Erdreihengrabstätte f. Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	30	je ND	2.310,40	2.060,00	250,40	12,2%
	Erdwahlgrabstätte einsteilig	40	je ND	3.080,53	2.760,00	320,53	11,6%
	Erdwahlgrabstätte zweisteilig	40	je ND	5.299,61	3.980,00	1.319,61	33,2%
	Erdwahlgrabstätte dreisteilig	40	je ND	7.316,95	4.880,00	2.436,95	49,9%
	Erdreihengräber als pflegefreie Grabstätten	30	je ND	2.989,72	2.595,00	394,72	15,2%
	Erdwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte einsteilig	40	je ND	3.986,29	3.460,00	526,29	15,2%
	Erdwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte zweisteilig	40	je ND	7.013,21	5.480,00	1.533,21	28,0%
	Urnenreihengrabstätte	20	je ND	758,55	545,00	213,55	39,2%
	Urnenwahlgrabstätte einsteilig	30	je ND	1.137,82	825,00	312,82	37,9%
	Urnenwahlgrabstätte zweisteilig	30	je ND	1.326,95	1.050,00	276,95	26,4%
	Urnenwahlgrabstätte dreisteilig	30	je ND	1.326,95	1.080,00	246,95	22,9%
	Urnenwahlgrabstätte viersteilig	30	je ND	1.516,07	1.365,00	151,07	11,1%
	Urnengrabstätte in einer Urnenwand	20	je ND	1.287,17	730,00	557,17	76,3%
	Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenwand	30	je ND	1.930,75	1.095,00	835,75	76,3%
	Urnengrabstätte in einer Urnenstele	20	je ND	1.452,01	730,00	722,01	98,9%
	Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenstele	30	je ND	2.178,02	1.095,00	1.083,02	98,9%
	Grabplatte für Urnenwand	-	je Fall	181,18	175,00	6,18	3,5%
	Grabplatte für Urnenstele	-	je Fall	109,96	125,00	-15,04	-12,0%
	Urnenreihengräber als pflegefreie Grabstätte	20	je ND	1.126,35	600,00	526,35	87,7%
	Urnenwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte einsteilig	30	je ND	1.689,52	900,00	789,52	87,7%
	Urnenwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte zweisteilig	30	je ND	1.689,52	1.200,00	489,52	40,8%
	Urnenwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte dreisteilig	30	je ND	1.689,52	1.215,00	474,52	39,1%
	Urnenwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte viersteilig	30	je ND	1.906,22	1.620,00	286,22	17,7%
	anonyme Urnengrabstätte	20	je ND	896,25	310,00	586,25	189,1%
	anonyme Erdgrabstätte	30	je ND	2.659,24	2.600,00	59,24	2,3%
	Urneneinzelgrabstätte unter einem Gemeinschaftsbaum	20	je ND	945,84	370,00	575,84	155,6%
	Urnenwahlgrabstätte zweisteilig unter einem Gemeinschaftsbaum	50	je ND	2.995,03	1.700,00	1.295,03	76,2%
	Wahlbaum (bis zu 8 Grabstellen)	50	je ND	21.907,62	6.825,00	15.082,62	221,0%

Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Neu-Anspach
Gebühren im Vergleich

Leistungsbereich	Gebührentatbestände/Kostenträger	Nutzungsdauer	Dimension	Kosten-deckende Gebühr	Gebühr bisher	Abweichung zu bisheriger Gebühr	
Bestattung	Bestattung eines Sarges f. Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	-	je Fall	854,25	245,00	609,25	248,7%
	Bestattung eines Sarges f. Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	-	je Fall	1.101,50	680,00	421,50	62,0%
	Bestattung einer Urne in einem Erdgrab (Begleitung Trauerfeier, Überführung zum Grab, Absenken der Urne, Schließen des Grabes)	-	je Fall	126,75	160,00		
	Bestattung einer Urne in einem Erdgrab (Öffnen des Grabes, Kontrolle, Verwaltung)		je Fall	295,78			
	Bestattung einer Urne in der Urnenwand/Urnenstele (Begleitung Trauerfeier, Überführung zur Grabstätte, Einstellen in Urnenwand/Urnenstele, Schließen der Grabstätte)	-	je Fall	95,07	125,00		
	Bestattung einer Urne in der Urnenwand/Urnenstele (Öffnen des Grabes, Kontrolle, Verwaltung)		je Fall	200,71			
	Gestellung einer Hilfskraft	-	je Stunde	41,00	42,00	-1,00	-2,4%
Trauerhalle, Leichenaufbewahrungsraum	Nutzung (geschlossene) Trauerhallen	-	je Fall	673,13	250,00	423,13	169,3%
	Nutzung der Trauerhalle am Vortag wegen Ausschmückung	-	je Tag	336,56	neu		
	Nutzung (offene) Trauerhallen	-	je Fall	313,54	125,00	188,54	150,8%
	Benutzung des Leichenaufbewahrungsraum inkl. Tiefkühlzelle	-	je Tag	71,83	60,00	11,83	19,7%
	Reinigung Leichenaufbewahrungsraum bei religiösen Waschungen	-	je Fall	45,10	60,00	-14,90	-24,8%

Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Neu-Anspach
Gebühren im Vergleich

Leistungsbereich	Gebührentatbestände/Kostenträger	Nutzungsdauer	Dimension	Kosten-deckende Gebühr	Gebühr bisher	Abweichung zu bisheriger Gebühr	
Grabräumung	einstelliges Erdgrab	-	je Fall	407,82	180,00	227,82	126,6%
	zweistelliges Erdgrab	-	je Fall	478,19	240,00	238,19	99,2%
	dreistelliges Erdgrab	-	je Fall	548,55	neu		
	einstelliges Erdgrab pflegefrei		je Fall	302,28	neu		
	zweistelliges Erdgrab pflegefrei		je Fall	337,46	neu		
	Erdreihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	-	je Fall	337,46	130,00	207,46	159,6%
	Urnengrabstätte einstellig	-	je Fall	196,73	130,00	66,73	51,3%
	Urnengrabstätte zwei-/dreistellig	-	je Fall	267,09	neu		
	Urnengrabstätte vierstellig	-	je Fall	284,68	neu		
	Urnengrabstätte ein-/zwei-/dreistellig pflegefrei	-	je Fall	196,73	neu		
	Urnengrabstätte vierstellig pflegefrei	-	je Fall	213,97	neu		
	Urnenswand/Urnensstele	-	je Fall	126,36	65,00	61,36	94,4%
	Pflegearbeiten bei vorzeitiger Grabräumung Erdreihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	-	je Jahr	8,80	neu		
	Pflegearbeiten bei vorzeitiger Grabräumung Erdreihengrab ab 5. vollendetem Lebensjahr/Erdwahlgrab einstellig	-	je Jahr	11,63	neu		
	Pflegearbeiten bei vorzeitiger Grabräumung Erdwahlgrab zweistellig	-	je Jahr	18,36	neu		
	Pflegearbeiten bei vorzeitiger Grabräumung Erdwahlgrab dreistellig	-	je Jahr	24,48	neu		
	Pflegearbeiten bei vorzeitiger Grabräumung Urnenreihengrab/Urnenswahlgrab einstellig	-	je Jahr	6,89	neu		
	Pflegearbeiten bei vorzeitiger Grabräumung Urnenwahlgrab zwei- bis dreistellig	-	je Jahr	7,65	neu		
Pflegearbeiten bei vorzeitiger Grabräumung Urnenwahlgrab vierstellig	-	je Jahr	8,42	neu			
Umbettung	Ausgrabung einer Leiche	-	je Fall	1.307,39	802,00	505,39	63,0%
	Ausgrabung einer Urne	-	je Fall	442,61	200,00	242,61	121,3%
Verwaltungsgebühren	Genehmigung für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen	-	je Fall	51,63	35,00	16,63	47,5%
	Gebühr für Reservierung von Grabstätten	-	je Fall	103,27	75,00	28,27	37,7%

Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Neu-Anspach
Ermittlung der Kapitalkosten für die Jahre 2019 bis 2021

Entwicklung des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten	Fertig- stellung	Nutzungs- dauer	Afa 2019	Restbuch- werte 31.12.2019	Afa 2020	Restbuch- werte 31.12.2020	Afa 2021	Restbuch- werte 31.12.2021
	EUR	Jahr	in Jahren	rd. EUR	rd. EUR	rd. EUR	rd. EUR	rd. EUR	rd. EUR
<u>Abschreibungen und Restbuchwerte</u>									
lt. fortgeschriebenem Anlagennachweis jeweils zum Stichtag (ohne Anlagen im Bau, gerundete Werte)									
				25.450	999.270	25.370	973.900	23.910	950.050
<u>Investitionen 2018-2021</u>									
Wegebau	53.000	2018	20	2.650	49.020	2.650	46.370	2.650	43.720
Zugang Urnenwand (16) Anspach	13.000	2018	60	220	12.670	220	12.450	220	12.230
Zugang Urnenstelen (16) Mitte	13.000	2018	60	220	12.670	220	12.450	220	12.230
Zugang Urnenstelen (16) Seibelhohl	13.250	2019	60	110	13.140	220	12.920	220	12.700
Zugang Urnenstelen (16) Mitte	13.500	2020	60	0	0	110	13.390	230	13.160
Zugang Zaun Friedhof Anspach	5.200	2018	25	210	4.890	210	4.680	210	4.470
Zugang Zaun Friedhof Anspach	5.000	2020	25	0	0	100	4.900	200	4.700
<u>Summe</u>	115.950			28.860	1.091.660	29.100	1.081.060	27.860	1.053.260
Ansatz rd.				28.860		29.100		27.860	
Verzinsung des Anlagekapitals, berechnet nach der Restbuchwertmethode (auf Restbuchwerte am Jahresende)					2019	2020	2021		
					rd. EUR	rd. EUR	rd. EUR		
Betriebsnotwendiges Vermögen					1.091.660	1.081.060	1.053.260		
Vermindert um das Abzugskapital (Sonderposten)					371.925	364.991	358.055		
= zu verzinsender Betrag					719.735	716.069	695.205		
Zinssatz			4,00%						
zu verzinsender Betrag * Zinssatz = Verzinsung Anlagekapital					<u>28.790</u>	<u>28.640</u>	<u>27.810</u>		

Friedhofsgebühren der Stadt Neu-Anspach

Gebührentatbestand lt. Friedhofsgebührensatzung	Gegenwärtige Gebühr	Neue Gebühren zum 01.03.2020	Kalkulierte Gebühr zum 01.03.2020
Erwerb von Nutzungsrechten an Erdgrabstätten			
Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.363,00 €	1.605,00 €	1.610,64 €
Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	2.060,00 €	2.310,00 €	2.310,40 €
Erdreihengrabstätte als pflegefreie Grabstätte (Rasengrab)	2.595,00 €	2.970,00 €	2.989,72 €
Erdwahlgrabstätte einstellig	2.760,00 €	3.080,00 €	3.080,53 €
Verlängerung Erdwahlgrabstätte einstellig	69,00 €	77,00 €	
Erdwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte (Rasengrab), einstellig	3.460,00 €	3.960,00 €	3.986,29 €
Verlängerung Erdwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte (Rasengrab), einstellig	86,50 €	99,00 €	
Erdwahlgrabstätte zweistellig	3.980,00 €	5.280,00 €	5.299,61 €
Verlängerung Erdwahlgrabstätte zweistellig	99,50 €	132,00 €	
Erdwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte (Rasengrab), zweistellig	5.480,00 €	7.000,00 €	7.013,21 €
Verlängerung Erdwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte (Rasengrab), zweistellig	137,00 €	175,00 €	
Erdwahlgrabstätte dreistellig	4.880,00 €	7.280,00 €	7.316,95 €
Verlängerung Erdwahlgrabstätte dreistellig	122,00 €	182,00 €	
Erwerb von Nutzungsrechten an Urnengrabstätten			
Urnenreihengrabstätte	545,00 €	740,00 €	758,55 €
Urnenreihengrabstätte als pflegefreie Grabstätte (Rasengrab)	600,00 €	1.120,00 €	1.126,35 €
Urnenreihengrabstätte unter einem Gemeinschaftsbaum	370,00 €	940,00 €	945,84 €
Urnenwahlgrabstätte einstellig	825,00 €	1.110,00 €	1.137,82 €
Verlängerung Urnenwahlgrabstätte einstellig	27,50 €	37,00 €	
Urnenwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte (Rasengrab), einstellig	900,00 €	1.680,00 €	1.689,52 €
Verlängerung Urnenwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte (Rasengrab), einstellig	30,00 €	56,00 €	
Urnenwahlgrabstätte zweistellig	1.050,00 €	1.320,00 €	1.326,95 €
Verlängerung Urnenwahlgrabstätte zweistellig	35,00 €	44,00 €	
Urnenwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte (Rasengrab), zweistellig	1.200,00 €	1.680,00 €	1.689,52 €
Verlängerung Urnenwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte (Rasengrab), zweistellig	40,00 €	56,00 €	
Urnenwahlgrabstätte unter einem Wahlbaum zweistellig	1.700,00 €	2.950,00 €	2.995,03 €
Verlängerung Urnenwahlgrabstätte unter einem Wahlbaum, zweistellig	34,00 €	59,00 €	
Urnenwahlgrabstätte dreistellig	1.080,00 €	1.320,00 €	1.326,95 €
Verlängerung Urnenwahlgrabstätte dreistellig	36,00 €	44,00 €	
Urnenwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte (Rasengrab), dreistellig	1.215,00 €	1.680,00 €	1.689,52 €
Verlängerung Urnenwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte (Rasengrab), dreistellig	40,50 €	56,00 €	
Urnenwahlgrabstätte vierstellig	1.365,00 €	1.500,00 €	1.516,07 €
Verlängerung Urnenwahlgrabstätte vierstellig	45,50 €	50,00 €	
Urnenwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte (Rasengrab), vierstellig	1.620,00 €	1.890,00 €	1.906,22 €
Verlängerung Urnenwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte (Rasengrab), vierstellig	54,00 €	63,00 €	
Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabstättenarten			
Urnengrabstätte in der Urnenwand/Urnenstele, 20 Jahre	730,00 €	1280,00 € / 1440,00 €	1287,17 € / 1452,01 €
Urnengrabstätte in der Urnenwand/Urnenstele, 30 Jahre	1.095,00 €	1920,00 € / 2160,00 €	1930,75 € / 2178,02 €
Verlängerung Urnengrabstätte in der Urnenwand/Urnenstele	36,50 €	64,00 € / 72,00 €	
anonyme Urnenreihengrabstätte	310,00 €	880,00 €	896,25 €
anonyme Erdreihengrabstätte	2.600,00 €	2.640,00 €	2.659,24 €
Wahlbaum (bis zu 8 Grabstellen) für die Nutzungsdauer von 50 Jahren	6.825,00 €	21.900,00 €	21.907,62 €
Verlängerung der Nutzungsdauer an einem Wahlbaum	136,50 €	438,00 €	
Bestattungs- bzw. Beisetzungsgebühren			

Bestattung eines Sarges für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	245,00 €	850,00 €	854,25 €
Bestattung eines Sarges für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	680,00 €	1.100,00 €	1.101,50 €
Beisetzung einer Urne in einer Erdgrabstätte/Gemeinschaftsanlage (Begleitung Trauerfeier)	160,00 €	125,00 €	422,53 €
"Nur" Öffnung einer Urnengrabstätte (inkl. Kontrolle + Verwaltungsaufwand)	- €	290,00 €	
Beisetzung einer Urne in der Urnenwand	125,00 €	95,00 €	295,78 €
Öffnung einer Urnengrabstätte in der Urnenwand (Beisetzung durch Bestatter)	- €	200,00 €	
Bestattung/Beisetzung von totgeborenen Kindern und Föten	- €	415,00 €	
Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Trauerhalle			
Nutzung der Trauerhalle Friedhof Mitte oder Friedhof Anspach	250,00 €	350,00 €	673,13 €
Nutzung offene Trauerhalle bzw. Trauerfeier an der Grabstätte	125,00 €	310,00 €	313,54 €
Benutzung des Leichenaufbewahrungsraumes Friedhof Mitte oder Friedhof Seibelhohl	60,00 €	71,00 €	71,83 €
Benutzung des Leichenaufbewahrungsraumes Friedhof Mitte für religiöse Waschungen	120,00 €	116,00 €	45,10 €
Gebühren für Grabräumung			
einer einstelligen Erdgrabstätte	180,00 €	400,00 €	407,82 €
einer einstelligen Erdgrabstätte, pflegefrei	- €	300,00 €	302,28 €
einer zweistelligen Erdgrabstätte	240,00 €	475,00 €	478,19 €
einer zweistelligen Erdgrabstätte, pflegefrei	- €	335,00 €	337,46 €
einer dreistelligen Erdgrabstätte	- €	545,00 €	548,55 €
einer Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	130,00 €	335,00 €	337,46 €
einer einstelligen Urnengrabstätte	130,00 €	190,00 €	196,73 €
einer einstelligen Urnengrabstätte, pflegefrei	- €	190,00 €	196,73 €
einer zwei- oder dreistelligen Urnengrabstätte	130,00 €	265,00 €	267,09 €
einer zwei- oder dreistelligen Urnengrabstätte, pflegefrei	- €	190,00 €	196,73 €
einer vierstelligen Urnengrabstätte	130,00 €	280,00 €	284,68 €
einer vierstelligen Urnengrabstätte, pflegefrei	- €	210,00 €	213,97 €
einer Urnengrabstätte in der Urnenwand/Urnenstele	65,00 €	125,00 €	126,36 €
Pflegekostenpauschale bei vorzeitiger Grabräumung			
bei einer Erdreihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	- €	8,80 €	8,80 €
bei einer Erdreihengrabstätte ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	- €	11,63 €	11,63 €
bei einer Erdwahlgrabstätte einstellig	- €	11,63 €	11,63 €
bei einer Erdwahlgrabstätte zweistellig	- €	18,36 €	18,36 €
bei einer Erdwahlgrabstätte dreistellig	- €	24,48 €	24,48 €
bei einer Urnenreihengrabstätte	- €	6,89 €	6,89 €
bei einer Urnenwahlgrabstätte, einstellig	- €	6,89 €	6,89 €
bei einer Urnenwahlgrabstätte, zweistellig	- €	7,65 €	7,65 €
bei einer Urnenwahlgrabstätte, dreistellig	- €	7,65 €	7,65 €
bei einer Urnenwahlgrabstätte, vierstellig	- €	8,42 €	8,42 €
Sonstige Gebühren, Verwaltungsgebühren			
Ausgrabung einer Leiche	802,00 €	1.307,00 €	1.307,39 €
Ausgrabung einer Urne	200,00 €	440,00 €	442,61 €
Gestellung einer Hilfskraft pro Stunde	42,00 €	41,00 €	41,00 €
Grabplatte für Urnenwand Friedhof Anspach	175,00 €	180,00 €	181,18 €
Grabplatte für Urnenstele Friedhof Mitte	125,00 €	110,00 €	109,96 €
Genehmigung für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen	35,00 €	51,00 €	51,63 €
Gebühr für die Reservierung von Wahlgrabstätten	75,00 €	100,00 €	103,27 €
Umwandlung einer Erdreihengrabstätte in eine pflegefreie Grabstätte (Rasengrab)	17,50 €	23,00 €	- €
Umwandlung einer Erdwahlgrabstätte einstellig in eine pflegefreie Grabstätte (Rasengrab)	17,50 €	23,00 €	- €

Umwandlung einer Erdwahlgrabstätte zweistellig in eine pflegefreie Grabstätte (Rasengrab)

37,50 €

43,00 €

- €



Datum, 24.01.2020 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/31/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	28.01.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	06.02.2020	
Stadtverordnetenversammlung	13.02.2020	

**Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
Neufassung**

Sachdarstellung:

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit am 24.10.2019 veröffentlichten, aber bereits am 18. 7. 2019 ergangenen Beschlüssen zwei Verfassungsbeschwerden stattgegeben, die sich gegen die Erhebung von Zweitwohnungssteuern in den bayerischen Gemeinden Oberstdorf und Sonthofen wenden. Der Beschluss des BVerfG hat über die Zweitwohnungssteuersatzungen in den beiden genannten Gemeinden hinaus Bedeutung – auch für Neu-Anspach.

Die Gemeinde Markt Oberstdorf und die Stadt Sonthofen erheben jeweils aufgrund kommunaler Satzungen eine Zweitwohnungssteuer, die auf dem fiktiven jährlichen Mietaufwand basiert. Dieser wird bestimmt, indem die nach den Vorschriften der Einheitsbewertung von Grundstücken zum Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 1964 ermittelte fiktive Jahresrohmiere entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten nach dem Verbraucherpreisindex hochgerechnet wird.

Das entspricht auch der Ausgestaltung in der bisherigen Satzung für Neu-Anspach. Eine Hochrechnung mit dem Verbraucherpreisindex ist laut BVerfG nicht geeignet, diese Wertverzerrungen auszugleichen. Veränderte Ausstattungsstandards von Gebäuden, mögliche Veränderungen in der Lage oder strukturellen Anbindung von Grundstücken und mietrechtliche Bindungen werden bei einem derart lange zurückliegenden Hauptfeststellungszeitpunkt nicht berücksichtigt, so dass es inzwischen zu Verzerrungen bei den Grundstücksbewertungen gekommen ist, die nicht mehr vor dem Gleichheitsrecht gerechtfertigt sind. Diese Wertverzerrungen können nicht durch eine Hochrechnung der auf dieser Grundlage bestimmten fiktiven Jahresrohmiere mit dem Verbraucherpreisindex ausgeglichen werden, da die Steigerungsrate für alle Wohnungen im Gemeindegebiet die gleiche ist, so dass eine Hochrechnung mit diesem Faktor die Wertverzerrungen gerade nicht ausgleichen kann.

Die angegriffenen gemeindlichen Satzungen bleiben nach den Beschlüssen des BVerfG bis zum 31.03.2020 übergangsweise anwendbar, danach tritt für diese Nichtigkeit ein. Die Stadt Neu-Anspach hat die Veranlagung der Zweitwohnungssteuer 2020 auf alter Basis zunächst gestoppt.

Der neue Steuermaßstab gemäß dem Satzungsmuster des Hessischen Städte- und Gemeindebundes sieht im Kern vor, dass sich die Steuer nach dem Mietwert der Wohnung bemisst. Als Mietwert gilt die übliche Miete, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

Einige wenige hessische Städte (Darmstadt, Frankfurt, Hanau, Offenbach und Wiesbaden) haben von der in § 558c des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, als freiwillige

Aufgabe einen Mietspiegel zu erstellen. Sofern ein solcher vorhanden ist, kann eine übliche Miete anhand des Mietspiegels bestimmt werden.

In den meisten Städten und Gemeinden, so auch in Neu-Anspach, ist ein solcher Mietspiegel aber nicht vorhanden und auch nicht erforderlich, um die Zweitwohnungssteuer anhand eines pauschalisierten und amtlich ermittelten Maßstands zu errechnen. Zwar ist es anerkanntermaßen auch zulässig, die Zweitwohnungssteuer auf Grundlage der tatsächlich vereinbarten und durch Vorlage des Mietvertrags nachgewiesenen Miete zu berechnen. Diese Methode stößt aber in vielen Gemeinden, insbesondere denen mit hohem Freizeitwert, an Grenzen. Denn dort sind erfahrungsgemäß die weitaus meisten Zweitwohnungen im Eigentum der Steuerpflichtigen, so dass Mietverträge nicht vorgelegt werden können. Daher wird für die Städte und Gemeinden ohne Mietspiegel die Verwendung aufgrund amtlich ermittelter Daten hergeleiteter Mietwerte vorgeschlagen.

Die den Mietwert bestimmenden Merkmale berücksichtigt der Mietwert-Kalkulator (MiKa), den die Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse bei den örtlich zuständigen Ämtern für Bodenmanagement zur Verfügung stellen. Grundlage für diese Veröffentlichungen ist § 7 Abs. 3 Nr. 1 der (hessischen) Ausführungsverordnung zum Baugesetzbuch (BauGB-AV v. 15. Juni 2018, GVBl. S. 258). Dort ist vorgesehen, dass der Gutachterausschuss in geeigneten Fällen übliche Entgelte ermitteln und veröffentlichen kann, die für Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage vereinbart worden sind (Mietwerte).

Derzeit erfolgt alle zwei Jahre eine Aktualisierung des MiKa, und zwar jeweils auf den 01.01. eines Jahres mit ungerader Jahreszahl. Aktuell ist der MiKa zum 1. 1. 2019 erhältlich.

Nach Angaben der Zentralen Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse für Immobilienwerte des Landes Hessen (ZGGH) verwendet die staatliche Finanzverwaltung den MiKa bereits. Die Anwendung wirft für Wohnungen bezogen auf jedes bebaute Grundstück in Hessen einen Mietwert aus. Berücksichtigt werden bei Anwendung des MiKa insbesondere die Bodenrichtwerte, das Baujahr, die Lage, die Wohnfläche und die Ausstattung, die in einer an das Baujahr anknüpfenden oder einer generalisierten Variante eingegeben werden kann. Da das BVerfG aber auch Ausstattungsmerkmale erwähnt, empfiehlt der HSGB im Sinne eines rechtlich sicheren Vorgehens, dass die Gemeinde durch Erklärung von den Steuerpflichtigen auch detailliertere Ausstattungsmerkmale abfragt, die im MiKa verarbeitet werden können.

Eine Steuerbemessung anhand der tatsächlich vereinbarten Miete ist ausdrücklich nicht erforderlich, zumal so Ungleichbehandlungen zwischen Mietern und Eigennutzern vermieden werden.

Neben dieser hauptsächlichen Änderung des Steuermaßstabs in § 4 wurden auch kleinere Anpassungen bzw. Konkretisierungen (so z.B. in § 2 Steuergegenstand und § 8 Mitteilungspflichten) und Ergänzungen aus der neuen Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes vorgenommen.

Komplett neu gefasst wurde aufgrund der Empfehlung aus der Mustersatzung der § 6 „Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen“. Der Inhalt war in abgeschwächter Form jedoch in unserer bisherigen Satzung enthalten. Ebenso wurde der § 10 „Übergangsvorschrift“ bezgl. der notwendigen Erklärung von den Steuerpflichtigen aufgenommen.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund gibt an, dass es bis jetzt unklar ist, ob die Neuregelungen die Bemessungsgrundlage der Zweitwohnungssteuer erhöhen oder vermindern. Zum Steuersatz wird empfohlen, zunächst den bisher festgelegten Steuersatz (in Neu-Anspach 15 v. H. des Mietwertes) beizubehalten. Aktuell sind nach Kenntnis des HGSB Steuersätze von 10-12 % verbreitet. Daher schlägt der Magistrat vor, den Steuersatz nicht zu erhöhen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) folgende

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

zu erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Neu-Anspach erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandsteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner vorwiegend benutzten Wohnung im In- oder Ausland (Hauptwohnung) für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder oder seiner Lebenspartnerin oder seines Lebenspartners innehat.
- (3) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders genutzt wird.
- (4) Keine Zweitwohnung im Sinne der Satzung sind
 - a) Wohnungen in Alten-, Altenwohn- und Altenpflegeheimen oder in sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderten Menschen dienen,
 - b) Wohnungen, die Studierende oder noch in Ausbildung befindliche Personen bei den Eltern oder einem Elternteil nutzen, soweit sich die Hauptwohnung am Studien- oder Ausbildungsort befindet.

§ 3 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem jährlichen Mietwert der Wohnung.
- (2) Als Mietwert gilt die übliche Miete, die im Jahr für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird. Der Mietwert der Zweitwohnung wird nach den vom Gutachterausschuss ermittelten üblichen Entgelten unter Berücksichtigung der Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage anhand des zuletzt aktualisierten und verfügbaren Mietwert-Kalkulators bestimmt, den die für die Stadt Neu-Anspach zuständige Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse bereitstellt.
- (3) Kann ein Mietwert nach Abs. 2 nicht bestimmt werden, schätzt die Stadt Neu-Anspach den Mietwert.
- (4) Abs. 1 bis 3 gelten für andere Überlassungsentgelte (insbesondere Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbpachtzins oder Leibrente) entsprechend.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich 15 v. H. des Mietwertes.

§ 6 Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen

- (1) Steuerpflichtig ist nicht, wer als verheiratete oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft führende Person, die nicht dauernd von ihrer Familie oder ihrem Lebenspartner getrennt lebt, eine Zweitwohnung im Gebiet der Stadt Neu-Anspach innehat, weil sie von der gemeinsamen Wohnung am Ort der Hauptwohnung aus der Berufstätigkeit zumutbar nicht nachgehen kann.
- (2) Weist der Steuerpflichtige nach, dass er nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres die Zweitwohnung längstens für Zeiträume bis zu zwei Monaten für den persönlichen Lebensbedarf oder

den Lebensbedarf eines Lebenspartners oder Familienmitglieds nutzen kann, ermäßigt sich die Steuer auf 50 v. H. der Jahressteuer.

§ 7 Entstehung der Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, jedoch frühestens mit Inkrafttreten dieser Satzung. Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar eines Kalenderjahres bezogen oder für den persönlichen Lebensbedarf vorgehalten, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt.
- (2) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt.
- (3) In den Fällen, in denen die Steuerpflicht erst während eines Kalenderjahres entsteht, ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
- (4) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.
- (5) Die festgesetzte Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres fällig. Für vergangene Zeiträume nachzuzahlende Steuerbeträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 8 Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten

- (1) Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat das der Stadt – Steueramt – innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Stadt – Steueramt – innerhalb von einem Monat anzuzeigen.
- (2) Der Steuerpflichtige (§ 3) ist verpflichtet, der Stadt – Steueramt – alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände (insbesondere Größe und Art der Wohnung, Lage, Ausstattung, Art der Nutzung, Name und Anschrift der Steuerpflichtigen und, sofern ein solcher benannt ist, des Bevollmächtigten oder Zustellbevollmächtigten) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt – Steueramt – nach amtlichen vorgeschriebenem Vordruck mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern.
- (3) Die Mitteilungen nach Abs. 1 und 2 sind Steuererklärungen im Sinne des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6a des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 10 Übergangsvorschrift

Steuerpflichtige, die am 01.01.2020 in der Stadt Neu-Anspach eine Zweitwohnung innehaben, sind verpflichtet, binnen einer von der Stadt – Steueramt – gesetzten Frist nach Bekanntmachung dieser Satzung eine Erklärung nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung abzugeben. Wird die Erklärung nach Satz 1 nicht rechtzeitig abgegeben, schätzt die Stadt Neu-Anspach den Mietwert nach § 4 insbesondere unter Berücksichtigung von Baujahr und dem baujahrestypischen Ausstattungsstandard.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Die vorstehende Satzung ersetzt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 11.09.2012 in der Fassung der 1.Änderungssatzung vom 19.12.2017.

Thomas Pauli
Bürgermeister



Datum, 17.12.2019 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/343/2019

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	14.01.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	06.02.2020	
Stadtverordnetenversammlung	13.02.2020	

Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2018

Sachdarstellung:

Mit der gesetzlichen Gegebenheit des § 123a der Hessischen Gemeindeordnung ist die Stadtverwaltung Neu-Anspach dazu verpflichtet einen Beteiligungsbericht für jedes Geschäftsjahr aufzustellen.

Mit dem beigefügten Beteiligungsbericht soll die Möglichkeit gegeben werden, sich ein Bild über die Struktur, den Aufbau, die finanzielle Situation und die Erfüllung des öffentlichen Zwecks der einzelnen Beteiligungen zu machen.

Basis für die einzelnen Darstellungen der Unternehmen sind die Jahresabschlüsse des Geschäftsjahres 2018.

Entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 123a der Hessischen Gemeindeordnung sind in einem Beteiligungsbericht die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen die Stadt Neu-Anspach mit mindestens 20 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, darzustellen.

Im Geschäftsjahr 2018 bestanden folgende Beteiligungen der Stadt Neu-Anspach:

- Gemeinnütziger Wohnungsbau
- Wasserbeschaffungsverband Usingen
- Abwasserverband Oberes Usatal

Des Weiteren sind auch alle Mitgliedschaften der Stadt Neu-Anspach in dem Beteiligungsbericht dargestellt.

Der Bericht wird jährlich fortgeschrieben und den sich ergebenden Änderungen angepasst.

Nach der Beschlussfassung wird der Bericht öffentlich im Rathaus ausgelegt und auch auf der Homepage veröffentlicht werden.

Beschlussvorschlag:

Der beigefügte Beteiligungsbericht der Stadt Neu-Anspach für das Wirtschaftsjahr 2018 wird beschlossen.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Der Magistrat der Stadt Neu-Anspach



Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2018

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort	4
2.	Allgemeines zum Beteiligungsbericht	5
2.1	Kommunalrechtliche Voraussetzung zur wirtschaftlichen Betätigung einer Gemeinde	5
2.2	Begriff der Beteiligung.....	5
2.3	Voraussetzungen einer Beteiligung.....	5
2.4	Ziele des Beteiligungsberichts	6
3.	Rechts- und Organisationsformen	7
3.1	Öffentlich-rechtlich	7
3.1.1	Regiebetrieb	7
3.1.4	Wasser- und Bodenverband	7
3.2	Privatrechtlich	8
3.2.1	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	8
4.	Vertretung der Stadt in den Beteiligungsgremien	8
5.	Unterrichtungs- und Prüfungsrecht der Kommune	9
6.	Prüfung der Jahresabschlüsse	10
6.1	Gesellschaften	10
6.2	Eigenbetriebe	10
6.3	Gewinnabführung.....	11
7.	Inhalte Beteiligungsbericht gemäß § 123 a HGO	11
7.1	Grundlagen des Unternehmens	11
7.2	Bilanz und GuV	11
7.3	Unternehmensverlauf und –entwicklung	11
7.4	Kennzahlen und Controlling	12
8.	Begriffsbestimmungen im Einzelnen.....	12
9.	Kennzahlen	14
10.	Beteiligungen der Stadt Neu-Anspach im Überblick.....	16
10.1	Gemeinnütziger Wohnungsbau GmbH Hochtaunuskreis	17
10.1.1	Bilanz der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH	19
10.1.2	G+V 2018 der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH	20
10.1.3	Finanzlage (Kapitalflussrechnung) 2018 der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH	21
10.1.4	Aussichten/Chancen/Risiken	22
10.2	Wasserbeschaffungsverband Usingen	23
10.2.1	Bilanz 2018 des WBV Usingen	25

10.2.2	<i>G+V 2018 des WBV Usingen</i>	26
10.2.3	<i>Finanzlage (Kapitalflussrechnung) 2018 des WBV Usingen</i>	27
10.2.4	<i>Aussichten/Chancen/Risiken</i>	28
10.3	Abwasserverband Oberes Usatal	29
10.3.1	<i>Bilanz 2018 des AWV Oberes Usatal</i>	31
10.3.2	<i>G+V 2018 des AWV Oberes Usatal</i>	32
10.3.3	<i>Finanzlage (Kapitalflussrechnung) 2018 des AWV Oberes Usatal</i>	33
10.3.4	<i>Aussichten/Chancen/Risiken</i>	34
11.	Gesamtabschluss	35
12.	Weitere Träger- oder Mitgliedschaften	36
13.	Beteiligungscontrolling	37
14.	Impressum	38

1. Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen mit dem vorliegenden Beteiligungsbericht für das Jahr 2018 die Möglichkeit eröffnen, sich ein Bild über die Struktur, den Aufbau, die finanzielle Situation und die Erfüllung des öffentlichen Zwecks unserer einzelnen Beteiligungen zu machen.

Basis für die einzelne Darstellung der Unternehmen sind die geprüften Jahresabschlüsse 2018.

Entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 123a Hessische Gemeindeordnung sind im Beteiligungsbericht die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen die Stadt Neu-Anspach mit mindestens 20 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, dargestellt.

Zusätzlich sind auch alle Mitgliedschaften der Stadt Neu-Anspach ergänzt worden.

Der Beteiligungsbericht informiert über die wesentlichen Aufgaben, die öffentliche Zweckerfüllung sowie über den Geschäftsverlauf, Entwicklung und Leistungsfähigkeit der Unternehmen.

Der Bericht wird jährlich fortgeschrieben und den sich ergebenden Änderungen angepasst.

Der Beteiligungsbericht wird öffentlich bekannt gegeben und im Rathaus zur Einsicht ausgelegt. Gerne können Sie ihn auch online unter: www.neu-anspach.de aufrufen.

Wir hoffen Ihnen einen informativen Überblick über das Beteiligungsmanagement der Stadt Neu-Anspach vermitteln zu können.

Neu-Anspach im Dezember 2019

Thomas Pauli
Bürgermeister

2. Allgemeines zum Beteiligungsbericht

2.1 Kommunalrechtliche Voraussetzung zur wirtschaftlichen Betätigung einer Gemeinde

Nach Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland haben die Gemeinden und Gemeindeverbände das Recht, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft auf ihrem Gebiet in eigener Verantwortung zu regeln. Diese verfassungsrechtlich normierte Garantie der Selbstverwaltung räumt den Kommunen die Personalhoheit, die Finanz- und Vermögenshoheit und insbesondere die Organisationshoheit ein. Damit haben die Kommunen das Recht selbst zu entscheiden, auf welche Art und Weise sie ihre vielfältigen Aufgaben der Daseinsvorsorge erfüllen wollen.

Nicht erst seit Beginn der Verwaltungsreform hat sich gezeigt, dass sich bestimmte Leistungen außerhalb der klassischen Verwaltung in anderen Organisationsformen effizienter erbringen lassen. Für die Entscheidung sich zur Aufgabenerfüllung privatrechtlicher Rechtsformen zu bedienen oder sich an solchen Unternehmen zu beteiligen, sind unterschiedliche Kriterien ausschlaggebend.

2.2 Begriff der Beteiligung

Gemäß § 271 Abs. 1 HGB versteht man unter Beteiligungen Anteile am Stammkapital an anderen Unternehmen. Diese sollen dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenem Unternehmen dienen.

2.3 Voraussetzungen einer Beteiligung

Nach § 121 HGO darf sich die Kommune wirtschaftlich betätigen, wenn

1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
2. die Betätigungen nach Art und Umfang in angemessenem Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Für Tätigkeiten, die vor dem 01.04.2004 ausgeübt wurden, gilt die zuletzt genannte Einschränkung nicht.

Tätigkeiten zu denen die Gemeinde verpflichtet ist, sowie Tätigkeiten auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung, der Breitbandversorgung und zur Deckung des Eigenbedarfs, gelten nicht als wirtschaftliche Betätigung.

Weiter regelt § 122 HGO, dass eine Gemeinde, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, eine Gesellschaft nur gründen oder sich daran beteiligen darf, wenn

1. die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO vorliegen,
2. die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt ist,
3. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechendem Überwachungsorgan, erhält,
4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden.

2.4 Ziele des Beteiligungsberichts

Gemäß § 123 a HGO ist die Kommune verpflichtet jährlich einen Beteiligungsbericht über die Unternehmen, an denen sie mit mindestens 20 Prozent mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, zu erstellen. Dieser ist der Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung vorzulegen.

Der Beteiligungsbericht der Stadt Neu-Anspach 2018 verarbeitet die geprüften Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, der Verbände und der Gesellschaften des Jahres 2018.

Dieser soll mindestens Angaben enthalten über:

1. Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
2. den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
3. die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und –entnahmen durch die Gemeinde, die Kreditaufnahmen, die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten,
4. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 für das Unternehmen.

Gemäß der gesetzlichen Vorschriften sind alle privatrechtlichen Unternehmen, bei denen die Gemeinde mindestens über den Fünften Teil der Anteile verfügt, in den Bericht aufzunehmen.

Ziel ist es, sowohl der Stadtverordnetenversammlung als auch der Öffentlichkeit einen Überblick über das Beteiligungsvermögen der Gemeinde zu ermöglichen.

Die Einwohner der Gemeinde sind über das Vorliegen in geeigneter Form zu unterrichten und berechtigt den Beteiligungsbericht einzusehen.

Dementsprechend wird der Beteiligungsbericht der Stadt Neu-Anspach nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung öffentlich ausgelegt sowie auf der Homepage der Stadt unter www.neu-anspach.de veröffentlicht.

3. Rechts- und Organisationsformen

3.1 Öffentlich-rechtlich

3.1.1 Regiebetrieb

Regiebetriebe besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie sind organisatorisch, rechtlich, personell und haushaltsrechtlich Bestandteil der Stadtverwaltung und haben keine eigenen Organe. Sie sind Teil der städtischen Haushaltspläne/ Haushaltswirtschaft.

3.1.2 Eigenbetrieb

Eigenbetriebe sind wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf Grundlage des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes (EigbG) und der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Betriebsatzung. Hinsichtlich Organisation und Wirtschaftsführung sind Eigenbetriebe auf Grundlage eigener Wirtschaftspläne und Stellenübersichten selbstständig. Finanzwirtschaftlich sind Eigenbetriebe Sondervermögen der Stadt. Mangels eigener Rechtspersönlichkeit wird die Stadt durch die Handlungen der Eigenbetriebe im Außenverhältnis selbst berechtigt und verpflichtet. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auch über die Grundsätze, nach denen der Eigenbetrieb geleitet werden soll und über die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse. Organe der Eigenbetriebe sind die Betriebsleitung und die Betriebskommission.

3.1.3 Zweckverband

Zweckverbände sind rechtlich selbstständige Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der gemeinsamen Wahrnehmung bestimmter kommunaler Aufgaben dienen, zu deren Erledigung die Mitglieder berechtigt bzw. verpflichtet sind. Sie verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) und ihrer Satzung in eigener Verantwortung. Organe der Zweckverbände sind der Vorstand als Verwaltungsbehörde und die Versammlung als Beschlussgremium. Mitglieder können nur Gebietskörperschaften sein. Die Mitglieder für die Versammlung werden durch die Gemeindevertretungen gewählt.

3.1.4 Wasser- und Bodenverband

Wasser- und Bodenverbände sind den Zweckverbänden ähnliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie verwalten sich auf Grundlage des Wasserverbandsgesetzes (WVG) und ihrer Satzung selbst. Wasser- und Bodenverbände können nur Aufgaben im Bereich der Wasser-, Abwasser- und Abfallwirtschaft, Bodenordnung und der Landwirtschaft übernehmen. Mitglieder können nicht nur Gebietskörperschaften, sondern auch andere natürliche und juristische Personen sein. Organe sind der Vorstand und die Versammlung.

3.2 Privatrechtlich

3.2.1 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die GmbH ist eine juristische Person und hat somit eine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Geschäftsführung übernimmt die gesetzliche Vertretung der GmbH.

Die Gesellschafter haften mit ihren Einlagen, die in der Summe das Stammkapital ergeben. Die GmbH haftet nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen, nicht mit dem Vermögen der Gesellschafter selbst.

4. Vertretung der Stadt in den Beteiligungsgremien

Für die öffentlich-rechtlichen Organisationsformen ist die Zusammensetzung und Auswahl der Mitglieder der vorgeschriebenen Gremien in den jeweiligen Spezialgesetzen und Betriebssatzungen abschließend geregelt. Ihnen gehören Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats sowie teilweise sachkundige Bürger an.

Für die privatrechtlichen Organisationsformen ist die Vertretung der Gemeinde in § 125 HGO geregelt:

1. Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde in Gesellschaften, die der Gemeinde gehören (Eigengesellschaften) oder an denen die Gemeinde beteiligt ist. Der Bürgermeister vertritt den Gemeindevorstand kraft Amtes; er kann sich durch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Gemeindevorstandes vertreten lassen. Der Gemeindevorstand kann weitere Vertreter bestellen. Alle Vertreter des Gemeindevorstands sind an die Weisungen des Gemeindevorstands gebunden, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen. Vorbehaltlich entgegenstehender zwingender Rechtsvorschriften haben sie den Gemeindevorstand über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die vom Gemeindevorstand bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Verlangen des Gemeindevorstands jederzeit niederzulegen.
2. Abs. 1 gilt entsprechend, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, in den Vorstand, den Aufsichtsrat oder ein gleichartiges Organ einer Gesellschaft Mitglieder zu entsenden. Der Bürgermeister oder das von ihm bestimmte Mitglied des Gemeindevorstands führt in den Gesellschaftsaufgaben den Vorsitz, wenn die Gesellschaft der Gemeinde gehört oder die Gemeinde an ihr mehrheitlich beteiligt ist. Die Mitgliedschaft gemeindlicher Vertreter endet mit ihrem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienst der Gemeinde.

5. Unterrichts- und Prüfungsrecht der Kommune

Gemeinden, die an einem privatrechtlichen Unternehmen beteiligt sind, haben gemäß §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) i.V.m. § 123 Hessische Gemeindeordnung (HGO) besondere Unterrichts- und Prüfungsrechte.

Nach § 53 Abs. 1 HGrG hat eine Gemeinde das Recht,

1. das Unternehmen im Rahmen der Abschlussprüfung auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen zu lassen;
2. die Abschlussprüfer zu beauftragen, in ihrem Bericht auch
 - a. die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b. verlustbringende Geschäfte und die Ursachen und Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Finanzlage von Bedeutung waren,
 - c. die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages darzustellen
3. ihr den Prüfbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach Eingang übersenden zu lassen.

Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Gemeinde mehrheitsbeteiligt ist oder ihr ein Viertel der Anteile und zusammen mit anderen Gemeinden die Mehrheit der Anteile gehören.

Nach § 54 Abs. 1 HGrG kann in der Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag eines Unternehmens mit einer Dreiviertelmehrheit des vertretenen Kapitals bestimmt werden, dass die Rechnungsprüfungsbehörde dieser Gemeinde das Recht hat, sich zur Klärung der Fragen, die bei der Betätigungsprüfung auftreten, unmittelbar zu unterrichten und diese zum Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen.

§ 123 HGO knüpft an die besonderen Unterrichts- und Prüfungsrechte des HGrG an und verpflichtet die Gemeinde, die ihr aufgrund des § 53 Abs. 1 HGrG zustehenden Rechte auszuüben und darauf hinzuwirken, dass ihrem Rechnungsprüfungsamt die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

Für die Betätigungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ist gemäß § 131 Abs. 2 Nr. 6 HGO ein Prüfauftrag der Gemeinde erforderlich.

6. Prüfung der Jahresabschlüsse

6.1 Gesellschaften

Die gesetzlichen Vertreter der Kapitalgesellschaften haben nach § 264 Handelsgesetzbuch (HGB) i.V.m. § 242 HGB für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gelten die §§ 316 bis 324 HGB. Nach § 316 Abs. 1 HGB ist eine Prüfung durch einen Abschlussprüfer vorgeschrieben.

Ziel der Prüfung von Jahresabschlüssen ist die Erteilung eines formellen Bestätigungsvermerkes durch einen unabhängigen Abschlussprüfer.

Über das Ergebnis der Prüfung hat der Abschlussprüfer schriftlich zu berichten.

6.2 Eigenbetriebe

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach § 27 Abs. 2 Satz 1 Eigenbetriebsgesetz (EigbG) von einem Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen.

Die Bestellung der Abschlussprüfer erfolgt gemäß § 5 Nr. 13 EigbG durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

Die Prüfung erstreckt sich auf die Buchführung, auf die Erfolgsübersicht und auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung; dabei ist zu untersuchen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde. Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten (§ 27 Abs. 2 Satz 3 EigbG).

Die Prüfungsberichte der Abschlussprüfer werden über den Magistrat der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 5 Nr. 11 EigbG i.V.m. § 27 Abs. 3 EigbG über die Verwendung des Jahresgewinnes oder der Behandlung des Jahresverlustes.

Der Eigenbetrieb unterliegt neben der Jahresabschlussprüfung auch der örtlichen Prüfung gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 3 HGO.

Danach gehört die dauernde Überwachung der Kassen der Eigenbetriebe, sofern vorhanden, sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfung zu den Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes.

Das Rechnungsprüfungsamt erstellt über jede Kassenprüfung einen Prüfbericht und legt ihn gemäß § 41 Abs. 1 GemKVO dem Bürgermeister vor.

6.3 Gewinnabführung

Die wirtschaftlichen Unternehmen einer Gemeinde sind nach § 121 HGO so zu führen, dass sie einen Überschuss für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dies mit der Erfüllung des öffentlichen Zwecks in Einklang zu bringen ist.

Die Erträge eines Unternehmens sollen jedoch mindestens

1. alle Aufwendungen und kalkulatorischen Kosten decken,
2. die Zuführungen zum Eigenkapital (Rücklagen) ermöglichen, die zum Vermögenserhalt des Unternehmens sowie für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung notwendig sind und
3. eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erzielen.

Nach § 19 EigbG beschließt die Stadtverordnetenversammlung über die Verwendung des Jahresgewinns bzw. die Behandlung des Jahresverlustes. Der Jahresgewinn soll in Höhe der Verzinsung des vom Haushalt der Gemeinde aufgebrauchten Eigenkapitals an diesen abgeführt werden.

7. Inhalte Beteiligungsbericht gemäß § 123 a HGO

Die Eigenbetriebe sowie die Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH werden ab Punkt 10 des Beteiligungsberichtes einzeln dargestellt. Dies erfolgt zur besseren Vergleichbarkeit im Wesentlichen in einheitlicher Struktur. Die verschiedenen gesetzlichen Forderungen gemäß § 123 a HGO wurden aufgegriffen und wie folgt umgesetzt:

7.1 Grundlagen des Unternehmens

Dieser Punkt beinhaltet, wie gesetzlich gefordert, die Angaben zum Gegenstand des Unternehmens, den Beteiligungsverhältnissen, der Besetzung der Organe und den Beteiligungen des Unternehmens. Darüber hinaus wird das Vorliegen der Voraussetzung nach § 121 HGO – öffentliche Zweckerfüllung – bestätigt.

7.2 Bilanz und GuV

Die Tabellen geben die Zahlen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zusammengefasst wieder und zeigen somit die Finanzlage der Unternehmen auf. Grundlage sind die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der geprüften Jahresabschlüsse jeweils zum Jahresende.

7.3 Unternehmensverlauf und –entwicklung

Die zu erwartende Entwicklung mit Chancen und Risiken der jeweiligen Unternehmen wird dort dargestellt. Die Aussagen beziehen sich auf den Ablauf des Jahres 2018 und zu diesem Zeitpunkt geschätzten Entwicklungen für 2019.

7.4 Kennzahlen und Controlling

Die Kennzahlen aller Beteiligungen sind unter Punkt 13 aufgeführt.

8. Begriffsbestimmungen im Einzelnen

Abschreibungen:

Aufwand, der durch die Wertminderung bei langfristig genutzten Vermögensgegenständen des Anlagevermögens verursacht wird.

Aktiva:

Summe der Vermögensgegenstände.

Anlagevermögen:

Vermögensgegenstände eines Unternehmens, die diesem langfristig dienen sollen (z. B. Gebäude, Fuhrpark usw.).

Aufwendungen:

Wertmäßiger (zahlungs- und nichtzahlungswirksamer) Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen (Ressourcenverbrauch) innerhalb einer Periode.

Außerordentliches Ergebnis:

Besteht aus außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen, die im Einzelfall erheblich sind, wirtschaftlich andere Perioden betreffen oder selten oder unregelmäßig anfallen.

Betriebsergebnis:

Entspricht i.d.R. dem ordentlichen Ergebnis und zeigt auf, ob das Unternehmen auf seinem Aufgabengebiet erfolgreich war oder nicht.

Bilanz (Vermögens- und Finanzlage):

Sie ist zum Schluss jedes Geschäftsjahres zu erstellen und zeigt eine Gegenüberstellung von Vermögen (Aktiva) und Kapital (Passiva).

Eigenkapital:

Zusammenfassung aller eigenen Mittel eines Unternehmens, z. B. eingebrachtes Kapital von Gesellschaftern bzw. Eigentümern einer Unternehmung, Jahresgewinn oder -verlust des Vorjahres.

Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit:

Ist das Ergebnis aus der Verrechnung von Betriebs- und Finanzergebnis.

Ertrag:

Zahlungswirksamer und nichtzahlungswirksamer Wertzuwachs (Ressourcenaufkommen) einer Periode.

Finanzergebnis:

Erfasst die Salden der Beteiligungs- oder sonstigen Finanzvermögen eines Unternehmens.

Gewinn- und Verlustrechnung (Ertragslage):

Dient der Ermittlung des Unternehmenserfolges, zeigt alle Erträge und Aufwendungen und die Zusammensetzung des Ergebnisses auf.

Gewinn-/Verlustvortrag:

Summe der Jahresergebnisse aus den Vorjahren.

Jahresergebnis:

Ist das Ergebnis (Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag) der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und dem außerordentlichen Ergebnis nach Berücksichtigung von Steuern.

Kredite:

Das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten aufgenommene Kapital.

Liquidität:

Fähigkeit des Unternehmens, den Zahlungsverpflichtungen termingerecht und vollständig nachzukommen.

Passiva:

Summe der Finanzierungsmittel.

Rückstellungen:

Sind Verbindlichkeiten für Aufwendungen, die am Bilanzstichtag zwar ihrem Grunde nach feststehen, aber nicht in ihrer Höhe und dem Zeitpunkt der Fälligkeit (z. B. Pensionsrückstellungen, Prozesskosten). Sie dienen der periodengerechten Ermittlung des Jahresergebnisses.

Umlaufvermögen:

Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen (insbesondere Vorräte, Forderungen, Bankguthaben und Kassenbestände).

Verbindlichkeiten:

Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, die dem Grunde, der Fälligkeit und der Höhe nach sicher sind.

9. Kennzahlen

Kennzahlen sind ein Instrument der betriebswirtschaftlichen Analyse und dienen in erster Linie der Unterstützung der eigenen effizienten Betriebsführung. Sie sollen den Leser/innen eine grobe Beurteilung der Ergebnisse des jeweiligen Unternehmens ermöglichen. Kennzahlen sind nur bedingt als Vergleichswert zu anderen Betrieben verwendbar, da die Basiswerte und die Struktur der Unternehmen weitgehend identisch sein müssen, um eine Vergleichbarkeit herzustellen.

Anlagenintensität

$$\text{Anlagenintensität des Anlagevermögens} = \frac{\text{Anlagevermögen} \times 100}{\text{Gesamtvermögen}}$$

Die immateriellen Vermögensgegenstände, Sachanlagen und Finanzanlagen bilden das gesamte Anlagevermögen. Durch die oben genannte Kennzahl kann der Anteil der wesentlichen Vermögensposten am Gesamtvermögen (Bilanzsumme) erkannt werden. Daraus ersichtlich ist der wirtschaftliche Einsatz der Anlagegüter. Ist die Anlagenintensität hoch wird i.d.R. ein hoher Anteil von Eigenkapital bzw. langfristigem Fremdkapital am Gesamtkapital verlangt.

Eigenkapitalquote

$$\text{Eigenkapitalquote} = \frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Gesamtkapital}}$$

Die Eigenkapitalquote gibt Aufschluss über Finanzierungsstruktur der Kommune und beurteilt die Kreditwürdigkeit. Hieran kann man sehen, welcher Anteil des Vermögens durch Eigenmittel (historischer Besitz) finanziert ist. Je höher die Eigenkapitalquote ist, desto unabhängiger und sicherer ist das Unternehmen vor äußeren Einflüssen (z.B. Kapitalmarkt). Zumal Banken immer mehr dazu übergehen, die Eigenkapitalquote einer Kommune zu prüfen, bevor Kreditverträge angeboten werden. Haushaltsdefizite verringern das Eigenkapital.

Eigenkapitalrentabilität

$$\text{Eigenkapitalrentabilität} = \frac{\text{Jahresüberschuss} \times 100}{\text{Eigenkapital}}$$

Die Eigenkapitalrentabilität (kurz: EKR, auch: Eigenkapitalrendite, Unternehmerrentabilität) dokumentiert, wie sich das Eigenkapital eines Unternehmens innerhalb einer Rechnungsperiode verzinst hat.

Verschuldungsgrad

$$\text{Verschuldungsgrad} = \frac{\text{Fremdkapital} \times 100}{\text{Eigenkapital}}$$

Je öfter Kredite aufgenommen werden, desto höher ist der Verschuldungsgrad. Allerdings ist es dann umso schwerer neue Kredite aufzunehmen und auch das Risiko steigt. Unternehmen empfiehlt man, dass das Fremdkapital maximal doppelt so hoch ist wie das Eigenkapital. Dies wird man in einer Kommune so nicht finden, dennoch sollte der Verschuldungsgrad nicht zu hoch sein. Das Fremdkapital definieren wir aus der Summe aller Rückstellungen und Verbindlichkeiten.

Umsatzrentabilität

$$\text{Umsatzrentabilität} = \frac{\text{ordentliches Betriebsergebnis} * 100}{\text{Umsatz}}$$

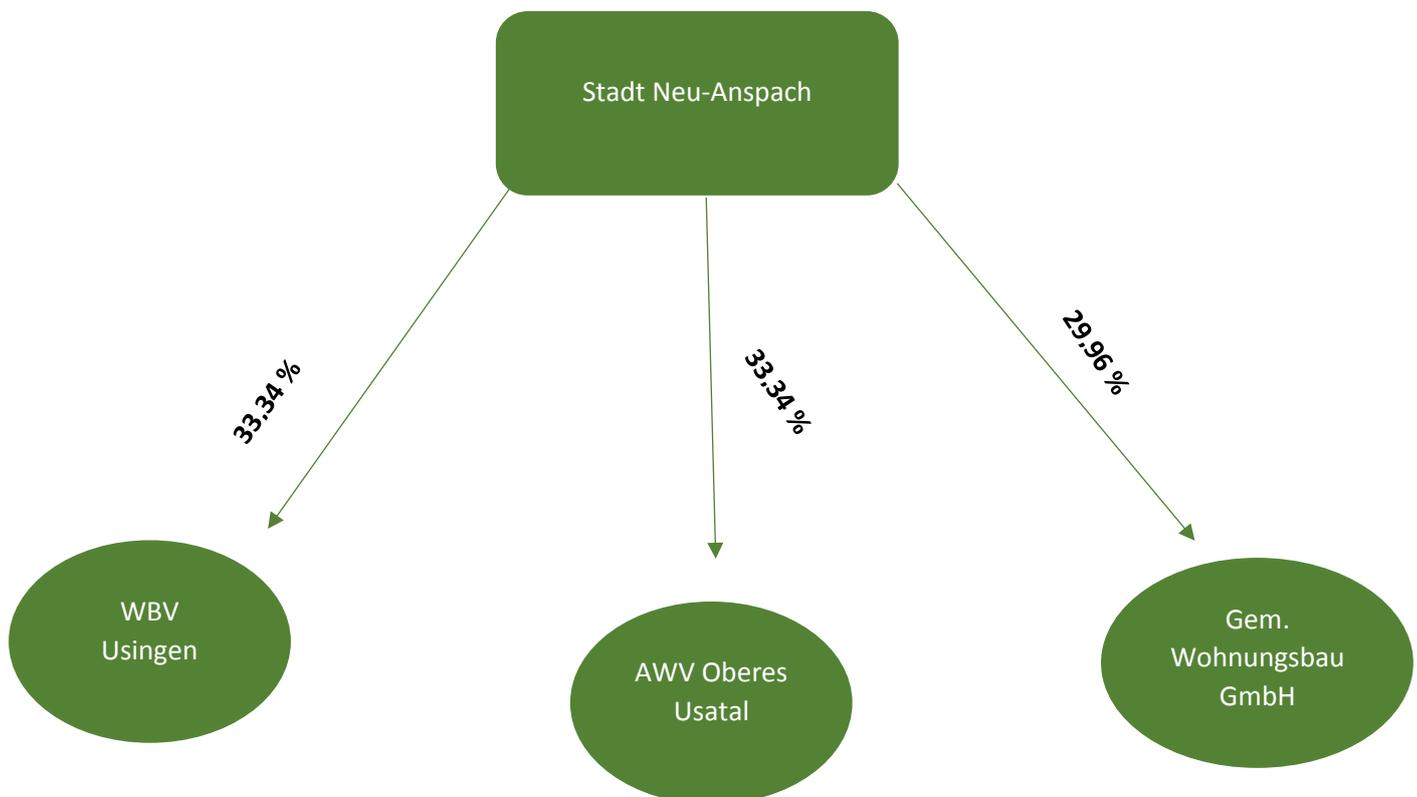
Die Umsatzrentabilität bzw. Umsatzrendite berechnet sich als Formel dadurch, dass der Gewinn (Jahresüberschuss nach Steuern) durch den Umsatz dividiert wird.

Die in Prozent ausgedrückte Umsatzrentabilität ist ein Maßstab für die Effizienz eines Unternehmens, da sie das, was vom Umsatz nach Abzug der Aufwendungen übrig bleibt – den Gewinn – ins Verhältnis zu dem Umsatz setzt.

10. Beteiligungen der Stadt Neu-Anspach im Überblick

Die Stadt Neu-Anspach beteiligt sich an

- der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH mit 29,96 %
- Wasserbeschaffungsverband Usingen 33,34 %
- Abwasserverband Oberes Usatal 33,34 %



10.1 Gemeinnütziger Wohnungsbau GmbH Hochtaunuskreis

Rechtsform:

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Stand der Angaben:

Jahresabschluss 31.12.2018

Gründung:

1949

Anschrift:

Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH
 Weilburger Str. 5
 61250 Usingen
 Telefon 06081-6883000
 Internet: www.wohnungsbau-usingen.de

Stammkapital:

966.689,33 €

Gesellschafter und ihre Anteile:

Hochtaunuskreis	200.221,90 €	20,71%
Stadt Usingen	62.121,96 €	6,43 %
Stadt Neu-Anspach	289.646,85 €	29,96 %
Gemeinde Grävenwiesbach	124.448,44 €	12,87 %
Gemeinde Schmitten	97.145,46 €	10,05 %
Gemeinde Weilrod	84.976,71 €	8,79 %
Gemeinde Wehrheim	83.995,03 €	8,69 %
Gemeinde Waldems	<u>20.809,58 €</u>	<u>2,15 %</u>
	963.365,93 €	99,65 %
Eigene Anteile	<u>3.323,40 €</u>	<u>0,35 %</u>
	966.689,33 €	100 %

Geschäftsführer:

Harald Seel, seit 01.03.2006 (hauptberuflich)
 Steffen Wernard, seit 01.05.1999 (nebenamtlich)
 Uwe Fink, seit 01.01.2013 (nebenamtlich)

Aufsichtsrat:

Ulrich Krebs, Vorsitzender	(Landrat des Hochtaunuskreises)
Thomas Pauli	(Bürgermeister der Stadt Neu-Anspach)
Gerhard Liese	(Stadtverordnetenvorsteher der Stadt Usingen)
Marcus Kinkel	(Bürgermeister der Gemeinde Schmitten)
Gregor Sommer	(Bürgermeister der Gemeinde Wehrheim)
Markus Hies	(Bürgermeister der Gemeinde Waldems)
Götz Esser, Schriftführer	(Bürgermeister der Gemeinde Weilrod)
Roland Seel, stv. Vorsitzender	(Bürgermeister der Gemeinde Grävenwiesbach)

Prüfungsausschuss:

Bürgermeister Gregor Sommer
Bürgermeister Marcus Kinkel

Kapitalzuführungen und –entnahmen:

Keine

Vorliegen der Voraussetzungen zur wirtschaftlichen Betätigung:

Es liegen Aussagen über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 121 Abs. 1 HGO vor. Der öffentliche Zweck ist in einem angemessenen Verhältnis gegeben. Der Ausnahmestand nach § 121 Abs. 2 HGO ist nicht gegeben.

Grundzüge des Geschäftsverlaufs:

Eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung dient als Zweck der Gesellschaft. Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen sowie Eigenheime und Eigentumswohnungen werden errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet.

Anfallende Aufgaben im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur können durch die Gesellschaft übernommen werden, Grundstücke können erworben, belastet und veräußert werden. Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden, Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen können bereitgestellt werden. Sonstige Geschäfte dürfen durch die Gesellschaft betrieben werden, sofern diese dem Gesellschaftszweck dienen.

10.1.1 Bilanz der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH

Bilanz Aktiva	31.12.2018	31.12.2017
Sachanlagen		
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	19.718.835,93 €	19.065.265,64 €
Grundstücke mit anderen Bauten	495.672,20 €	522.699,20 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	92.513,90 €	50.265,30 €
Anlagen im Bau	1.246.779,59 €	1.008.850,65 €
Bauvorbereitungskosten	32.780,19 €	31.173,69 €
Geleistete Anzahlungen	0,00 €	0,00 €
Finanzanlagen		
Andere Finanzanlagen	300,00 €	300,00 €
Umlaufvermögen		
Unfertige Leistungen	1.377.052,09 €	1.353.275,78 €
Andere Vorräte	145.639,89 €	142.526,86 €
Forderungen u sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen a. Vermietung	73.082,24 €	49.104,22 €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00 €	0,00 €
Forderungen gegenüber Gesellschaftern	6.465,50 €	2.643,32 €
Sonstige Vermögensgegenstände	65.685,44 €	26.804,21 €
Flüssige Mittel		
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	500.658,35 €	406.963,00 €
Bilanzsumme	23.755.465,32 €	22.659.868,87 €

Bilanz Passiva	31.12.2018	31.12.2017
Eigenkapital		
Gezeichnetes Kapital	966.689,33 €	966.689,33 €
Nennbetrag eigene Anteile	- 3.323,40 €	-3.323,40 €
Gewinnrücklagen		
Gesellschaftsvertragl. Rücklagen	483.344,67 €	483.344,67 €
Bauerneuerungsrücklage	3.187.662,87 €	3.103.670,34 €
Andere Gewinnrücklagen	611.341,44 €	611.341,44 €
Jahresüberschuss	196.412,11 €	83.992,53 €
Rückstellung		
Sonstige Rückstellungen	60.330,00 €	56.810,00 €
Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	16.128.012,16 €	15.235.921,70 €
Erhaltene Auszahlungen	1.731.835,94 €	1.656.964,27 €
Verbindlichkeiten aus Vermietung	120.357,48 €	17.194,18 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	210.956,65 €	399.690,11 €
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	8.816,61 €	2.204,84 €
Sonstige Verbindlichkeiten	2.658,33 €	0,00 €
Rechnungsabgrenzungsposten	50.371,13 €	45.368,86 €
Bilanzsumme	23.755.465,32 €	22.659.868,87 €

10.1.2 G+V 2018 der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH

Gewinn- und Verlustrechnung	31.12.2018	31.12.2017
Umsatzerlöse		
aus der Hausbewirtschaftung	4.645.947,10 €	4.500.694,94 €
aus Betreuungstätigkeit	2.160,00 €	2.160,00 €
Erhöhung (i. Vj. Verminderung) des Bestandes an unfertigen Leistungen	23.776,31 €	19.705,35 €
Sonstige betriebliche Erträge	28.809,59 €	12.859,48 €
Aufwendungen für die Hausbewirtschaftung	- 2.912.843,40€	- 2.853.687,37 €
Rohergebnis	1.787.849,60 €	1.642.321,70 €
Personalaufwand		
Löhne und Gehälter	- 252.102,07 €	- 290.687,23 €
soziale Abgaben	- 72.729,81 €	- 81.1113,38 €
davon für Altersversorgung	(19.276,27 €)	(21.855,23 €)
Abschreibungen auf Sachanlagen	- 606.097,59 €	- 536.566,06 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 256.036,47 €	- 260.339,42 €
Erträge aus Finanzanlagen	15,00 €	18,10 €
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	00,49 €	00,17 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 310.606,16 €	- 304.865,46 €
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	281.292,99 €	168.770,42 €
Sonstige Steuern	- 84.880,88 €	- 84.777,89 €
Jahresüberschuss	196.412,11 €	83.992,53 €

Regelungen über eine Gewinnabführung an die beteiligten Kommunen wurden entgegen der Vorgaben aus § 121 Abs. 8 HGO und § 19 Abs. 4 EigBG nicht getroffen. Unter Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse und der umfangreichen Gewinnrücklagen in der Bilanz der Gemeinnützigen Wohnungsbau erscheint eine Gewinnabführung, mindestens in Höhe einer angemessenen Verzinsung, als sachgerecht.

10.1.3 Finanzlage (Kapitalflussrechnung) 2018 der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH

	Finanzlage	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
		TEUR	TEUR	TEUR
	Jahresüberschuss	196,4	84,0	112,4
+	Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	606,1	536,6	69,5
+	Zunahme der Rückstellungen	3,5	2,8	0,7
-/+	Zunahme/Abnahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-93,6	-23,8	-69,8
+	Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeiten zuzuordnen sind	1,3	188,0	-186,7
-/+	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	- 12,7	0,4	-12,3
+	Zinsaufwendungen/Zinserträge	310,6	304,9	5,7
=	Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	1.011,6	1.092,9	-81,3
+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	13,1	0,0	13,1
-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-1.514,8	-2.661,4	1.146,6
=	Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-1.501,7	-2.661,4	1.159,7
+	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	1.411,5	1.856,9	-445,4
-	Auszahlungen aus der planmäßigen Tilgung von Darlehen	-516,8	- 487,3	-29,5
-	Auszahlungen der außerplanmäßigen Tilgung von Darlehen	-0,3	-1,0	0,7
+	Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen	0,0	216,0	-216,0
-	Gezahlte Zinsen	- 310,6	- 304,9	-5,7
=	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	583,8	1.279,7	-695,9
	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	93,7	- 288,8	382,5
+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	407,0	695,8	-288,8
=	Finanzmittelfonds am Ende der Periode	500,7	407,0	93,7
	Jahres-Cashflow	802,5	620,6	181,9

10.1.4 Aussichten/Chancen/Risiken

Eventuell auftretende Risiken können mit der Geschäftsführung aufgrund der gut überschaubaren Größe des Unternehmens direkt kommuniziert werden.

Durch die ständigen Instandhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen werden weiterhin die Chancen einer guten und nachhaltigen Vermietbarkeit gesehen.

Nach dem bisherigen Verlauf des Geschäftsjahres 2019 stellt sich die wirtschaftliche Lage des Unternehmens wieder positiv dar, wobei weiterhin investiert wird.

Die Umsatzerlöse aus der Hausbewirtschaftung 2018 betragen 4.645.947,10 € und der Planansatz für 2019 beträgt 4.700.000,00 €.

Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen für 2018 von 2.912.843,40 € und einem Planansatz für 2019 von 2.980.000,00 €.

Ohne Bestandsveränderungen und dem Ansatz sonstiger betrieblicher Erträge von 2.000,00 € im Planansatz für 2019 wird ein Jahresüberschuss von ca. 109.760,00 € erwartet. Die Liquidität ist sichergestellt.

Das Risikomanagement obliegt einer zeitnahen Beobachtung.

Die Wohnungswechsel werden auch in Zukunft dazu genutzt, die Wohnungen grundlegend zu renovieren.

Die eingeschlagene Geschäftspolitik ist nach Einschätzungen der Geschäftsführung ohne erkennbare bestandsgefährdende Risiken für das Unternehmen fortzuführen.

Die Vermietungen der 6 Wohnungen in dem Sanierungsobjekt des denkmalgeschützten Hauses „Obergasse 25“ in Usingen (Beamtenhaus) wurden zum Spätsommer 2019 mit einem Mietpreis von 15,- €/m² abgeschlossen.

Der Beschluss des Aufsichtsrates in seiner Sitzung am 02.05.2019 zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 48 Wohneinheiten und einer Tiefgarage in Bad Homburg v.d.H. hat erhebliche Auswirkungen innerhalb und auch in der Außenwirkung der Gesellschaft, da diese Neubaumaßnahme u. a. in ihrer Größe und Umfang bisher noch nicht zu verzeichnen war. Alleine der Finanzierungsumfang des Projektes wird sich zwischen 13 und 15 Mio. € bewegen. Auch werden während der Bauphase und nach Fertigstellung des Mehrfamilienhauses in Bad Homburg v.d.H. besondere, neu gelagerte und zusätzliche Aufgaben nicht zuletzt auch bei der Vermietung und der Verwaltung auf die Geschäftsführung und die Belegschaft der Gesellschaft zukommen.

Weitere Beschlüsse des Aufsichtsrates für Neubauten von Mehrfamilienhäusern werden mit Planungen von beauftragten Projektentwicklern und/oder Architekten umzusetzen sein, um diese danach zur endgültigen Entscheidung der Machbarkeit dem Aufsichtsrat vorzulegen.

10.2 Wasserbeschaffungsverband Usingen

Rechtsform:

Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes und damit eine Körperschaft des öffentlichen Rechts

Stand der Angaben:

Jahresabschluss 31.12.2018

Gründung:

1956

Anschrift:

Wasserbeschaffungsverband Usingen
An der Kläranlage Usatal
61250 Usingen

Grundzüge des Geschäftsverlaufs:

Die Aufgabe des Wasserbeschaffungsverbandes Usingen liegt darin, Trink- und Brauchwasser zu beschaffen sowie die Verbandsmitglieder mit Trink- und Brauchwasser aus eigener Gewinnung und durch Fremdbezug zu beliefern. Außerdem hat der WBV Usingen unter Einbeziehung der vorhandenen Anlagen alle neuen notwendigen Anlagen zu planen, zu erstellen, zu betreiben, zu erhalten und die notwendigen Wasserrechte sicherzustellen.

Stammkapital:

0,00 €

Gesellschafter und ihre Anteile:

Stadt Usingen	33,34 %
Stadt Neu-Anspach	33,34 %
Gemeinde Wehrheim	33,32 %

In der Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Usingen wurde am 22.02.2016 die Auflösung des Stammkapitals zum 31.12.2015 beschlossen. Gemäß § 10 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Usingen hat jedes Mitglied bzw. jeder Gesellschafter eine Stimme. Die Anteile sind daher gleichermaßen zwischen den drei Kommunen aufgeteilt.

Verbandsumlage

Die Verbandsumlage dagegen wird gemäß § 24 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Usingen im Verhältnis der im betreffenden Jahr tatsächlich abgenommenen Jahreswassermengen der einzelnen Mitglieder berechnet. Diese Werte variieren von Jahr zu Jahr.

2018 (nach Abschlussprüfung):

Stadt Usingen	37,68 %
Stadt Neu-Anspach	36,08 %
Gemeinde Wehrheim	26,24 %

Verbandsvorstand

Bürgermeister Steffen Wernard, Stellvertreter
Bürgermeister Gregor Sommer
Bürgermeister Thomas Pauli, Vorsteher

Verbandsversammlung

Stadt Usingen	Ortwin Ruß Joachim Saltenberger Carmen Kandler (bis 18.07.2018) Conichta Salguero-Grau (ab 19.07.2018)
Stadt Neu-Anspach	Matthias Henninger Rainer Henrici Ulrike Bolz
Gemeinde Wehrheim	Nicole Herbach Dr. Mark Sen-Gupta Andrea Pfäfflin

Kapitalzuführungen und –entnahmen:

Keine

Vorliegen der Voraussetzungen zur wirtschaftlichen Betätigung:

Es liegen Aussagen über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 121 Abs. 1 HGO vor. Der öffentliche Zweck ist in einem angemessenen Verhältnis gegeben. Der Ausnahmestand nach § 121 Abs. 2 HGO ist nicht gegeben.

10.2.1 Bilanz 2018 des WBV Usingen

Bilanz Aktiva	31.12.2018	31.12.2017
Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	70.911,94 €	73.807,92 €
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke , grundstücksgleiche Rechte und Bauten	627.612,05 €	643.230,05 €
2. Verteilungs- und Entsorgungsanlagen	8.054.073,80 €	8.553.337,80 €
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	124.222,70 €	117.300,66 €
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	173.728,30 €	98.784,81 €
Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	38.071,33 €	44.802,56 €
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	51.428,84 €	54.626,55 €
2. Forderungen gegen Verbandsgemeinden	168.707,79 €	168.707,79 €
3. Sonstige Vermögensgegenstände	10.507,16 €	39.556,72 €
4. Schecks, Kassenbestand, Bankguthaben	616.519,82 €	407.474,60 €
Rechnungsabgrenzungsposten	2.330,58 €	2.276,21 €
Summe Aktiva	9.938.114,31 €	10.203.905,67 €

Bilanz Passiva	31.12.2018	31.12.2017
Eigenkapital		
II. Rücklagen		
1. Allgemeine Rücklagen	46.800,41 €	46.800,41 €
Sonderposten für Investitionszuschüsse	1.447.901,84 €	1.542.870,44 €
Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	64.625,00 €	56.450,00 €
Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.095.658,47 €	8.194.802,14 €
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	101.164,63 €	154.628,02 €
3. Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsgemeinden	178.595,15 €	204.039,68 €
3. sonstige Verbindlichkeiten	3.368,81 €	4.315,01 €
Summe Passiva	9.938.114,31 €	10.203.905,67 €

10.2.2 G+V 2018 des WBV Usingen

Gewinn- und Verlustrechnung	31.12.2018	31.12.2017
Umsatzerlöse	2.888.739,73 €	2.806.541,05 €
sonstige betriebliche Erträge	96.480,70 €	105.467,66 €
Materialaufwand		
I. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	- 1.512.066,36 €	- 1.432.846,95 €
II. Aufwendungen für bezogene Leistungen	- 108.241,49 €	- 56.604,28 €
Personalaufwand		
I. Löhne und Gehälter	- 366.888,85 €	- 373.305,62 €
II. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	- 103.640,09 €	- 97.309,11 €
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	- 561.595,12 €	- 562.485,45 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 134.901,22 €	- 138.603,67 €
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00 €	0,00 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 195.131,98 €	- 248.706,31 €
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	2.755,32 €	2.147,32 €
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00 €	0,00 €
Sonstige Steuern	- 2.755,32 €	- 2.147,32 €
Jahresgewinn/Jahresverlust	0,00 €	0,00 €

10.2.3 Finanzlage (Kapitalflussrechnung) 2018 des WBV Usingen

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage der Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare Mittel) zur Kapitalflussrechnung mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt:

	Finanzlage	2018	2017	Veränderung
		TEUR	TEUR	TEUR
+	Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	562	562	0
+/. /.	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	9	33	-24
	Auflösung Sonderposten für Investitionszuschüsse	-95	-95	0
	Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (soweit nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen)	39	-10	49
+/. /.	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva (soweit nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen)	-81	107	-188
+	Zinsaufwand	195	249	-54
=	Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	629	846	-217
+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0	3	-3
./.	Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-126	-345	219
=	Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-126	-342	216
	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	0	0	0
	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-)Krediten	-99	-490	391
	Gezahlte Zinsen	-195	-249	54
=	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-294	-739	445
	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	209	-235	444
+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	407	642	-235
=	Finanzmittelfonds am Ende der Periode	616	407	209

10.2.4 Aussichten/Chancen/Risiken

Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Verbandes

Fast alle Anlagen des Wasserbeschaffungsverbands Usingen sind in den vergangenen Jahren saniert und erneuert worden. Die Verträge für die Wasserlieferung und Abnahmemenge sind langfristig mit Hessenwasser abgeschlossen worden und bergen zurzeit keine erkennbaren Risiken in Bezug auf den Preis.

Die Situationsanalyse zur Wasserversorgung in der Rhein-Main-Region vom Juli 2016 (erstellt durch die WRM Wasserversorgung Rhein-Main AG) hat für das Versorgungsgebiet Hintertaunus, welches den WBV Usingen, WBV Wilhelmsdorf und WBV Tenne umfasst, festgestellt, dass die qualitativen Gefährdungen als insgesamt relativ gering anzusehen sind. In Bezug auf die Einschränkungen der örtlichen Gewinnungsanlagen in Trockenphasen ist im Versorgungsgebiet des WBV Usingen ein weitgehender Ausgleich über einen Verbund sichergestellt. Die Versorgung im Hintertaunus ist damit insgesamt als gesichert anzusehen, auch wenn in einzelnen Ortsteilen in Trockenperioden zeitweise Versorgungsengpässe auftreten können. Um auch diese Engpässe auszuschließen wurde in 2018 eine Verbindungsleitung zwischen dem WBV Usingen und dem WBV Wilhelmsdorf in Betrieb genommen. Um auch in künftigen Trockenphasen (Sommer 2018) genug Trinkwasser verteilen zu können, hat der WBV Usingen begonnen, nach weiteren Möglichkeiten zur Trinkwassergewinnung zu suchen. Es wird nach Möglichkeiten zur Regenerierung alter Anlagen sowie nach neuen „Quellen“ gesucht.

Ein Trinkwasserversorger wie der Wasserbeschaffungsverband Usingen hebt sich mit seinem Medium Trinkwasser ab, es ist das „Lebensmittel Nr. 1“, ein Produkt von besonderem Wert. Vor dem Anspruch der Bereitstellung einer hohen Verfügbarkeit steht der hohe Qualitätsanspruch an das Produkt selbst. Neben sensorischen und chemischen Qualitätsvorgaben, sind insbesondere die sehr sensiblen hygienischen Qualitätsvorgaben zu erfüllen. Hierdurch bekommt das Medium Trinkwasser ein Alleinstellungsmerkmal zu allen anderen leistungs- bzw. kabelgebundenen Produkten. Der Qualitätsanspruch erstreckt sich von der Gewinnung über die Aufbereitung und den Transport bis zur Übergabe bei den Kunden. Jeder Prozess, insbesondere der Prozess der Bauausführung, muss mit entsprechender Sorgfalt ausgeführt werden. Qualitätseinbußen können mittel- und unmittelbar eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit zur Folge haben. Für das Produkt Trinkwasser geben maßgeblich die DIN2000 und die Trinkwasserverordnung dem Trinkwasserversorger den Mindestqualitätsstandard vor. Interne Kontrolluntersuchungen sichern zu den vorgeschriebenen externen Qualitätsuntersuchungen die Produktqualität zusätzlich ab.

Für das Geschäftsjahr 2018 und mittelfristig sind wirtschaftliche gefährdende Risiken nicht zu erwarten.

Die geforderten Verbandsumlagen an die Verbandsmitglieder erfolgten termingerecht und in der geforderten Höhe, damit ist die Liquidität gesichert.

10.3 Abwasserverband Oberes Usatal

Rechtsform:

Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes und damit eine Körperschaft des öffentlichen Rechts

Stand der Angaben:

Jahresabschluss 31.12.2018

Gründung:

1963

Anschrift:

Wasserbeschaffungsverband Usingen
An der Kläranlage Usatal
61250 Usingen

Grundzüge des Geschäftsverlaufs:

Die Aufgabe des Abwasserverbandes Oberes Usatal ist das Abwasser der Verbandsmitglieder abzuleiten und zu behandeln. Außerdem hat der AWV Oberes Usatal zu diesem Zwecke die Verbandsanlagen (Abwassersammler, Entlastungsanlagen, Regenrückhaltebecken und Kläranlagen) zu planen, zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.

Stammkapital:

wurde bisher noch nicht festgesetzt.

Gesellschafter und ihre Anteile:

Stadt Usingen	33,34 %
Stadt Neu-Anspach	33,34 %
Gemeinde Wehrheim	33,32 %

Verbandsvorstand

Bürgermeister Steffen Wernard, Stellvertreter
Bürgermeister Thomas Pauli, Vorsteher
Bürgermeister Gregor Sommer

Verbandsumlage

Die Verbandsumlage wird gemäß § 24 der Satzung des Abwasserverbandes Oberes Usatal im Verhältnis der Einwohner und unter Berücksichtigung der kläranlagenbedeutsamen

Schmutzfracht der Abwässer der einzelnen Einleiter berechnet. Diese Werte variieren von Jahr zu Jahr.

2018 (nach Abschlussprüfung):

Stadt Usingen	49,92 %
Stadt Neu-Anspach	43,67 %
Gemeinde Wehrheim	6,41 %

Verbandsversammlung

Stadt Usingen	Ortwin Ruß Joachim Saltenberger Carmen Kandler (bis 19.07.2018) Conchita Salguero-Grau (ab 20.07.2018)
Stadt Neu-Anspach	Matthias Henninger Rainer Henrici Ulrike Bolz
Gemeinde Wehrheim	Nicole Herbach Dr. Mark Sen-Gupta Andrea Pfäfflin

Kapitalzuführungen und –entnahmen:

Keine

Vorliegen der Voraussetzungen zur wirtschaftlichen Betätigung:

Es handelt sich hierbei um eine nicht wirtschaftliche Tätigkeit gemäß § 121 Abs. 2 Nr. 2.

10.3.1 Bilanz 2018 des AWV Oberes Usatal

Bilanz Aktiva	31.12.2018	31.12.2017
Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	32.465,02 €	32.441,53 €
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke , grundstücksgleiche Rechte und Bauten	225.779,95 €	171.856,08 €
2. Verteilungs- und Entsorgungsanlagen	7.118.922,79 €	7.837.244,32 €
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	181.163,83 €	219.118,79 €
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.327.918,36 €	1.070.177,72 €
Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	15.941,24 €	20.502,51 €
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	20.754,97 €	34.942,66 €
2. Forderungen gegenüber Verbandsgemeinden	0,00 €	0,00 €
3. Sonstige Vermögensgegenstände	1.124,10 €	1.100,00 €
4. Schecks, Kassenbestand u. Bankguthaben	911.505,39 €	1.264.672,20 €
Rechnungsabgrenzungsposten	3.338,49 €	3.287,31 €
Summe Aktiva	9.839.914,14 €	10.655.343,12 €

Bilanz Passiva	31.12.2018	31.12.2017
Eigenkapital		
I. Kapitalrücklage	2.511.377,02 €	2.311.030,29 €
II. Gewinn/Verlust		
1. Gewinn/Verlust des Vorjahres	1.130.210,15 €	1.130.210,15 €
III. Jahresgewinn	0,00 €	200.346,73 €
Sonderposten für Investitionszuschüsse	1.259.871,37 €	1.635.593,76 €
Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	79.380,00 €	70.260,00 €
Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.651.468,27 €	4.992.002,28 €
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	64.745,33 €	95.749,00 €
3. Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsgemeinden	127.407,11 €	179.180,26 €
4. sonstige Verbindlichkeiten	14.454,89 €	40.970,65 €
Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €	0,00 €
Summe Passiva	9.838.914,14 €	10.655.343,12 €

10.3.2 G+V 2018 des AWV Oberes Usatal

Gewinn- und Verlustrechnung	31.12.2018	31.12.2017
Umsatzerlöse	2.346.588,40 €	2.191.006,07 €
sonstige betriebliche Erträge	394.420,79 €	594.731,27 €
Materialaufwand		
I. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	- 357.645,63 €	- 339.598,48 €
II. Aufwendungen für bezogene Leistungen	- 430.251,98 €	- 361.546,28 €
Personalaufwand		
I. Löhne und Gehälter	- 574.625,96 €	- 543.467,48 €
II. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	- 158.161,53 €	- 137.747,80 €
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	- 960.289,02 €	- 867.062,00 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 159.804,57 €	- 184.197,30 €
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00 €	0,00 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 98.788,69 €	- 150.569,62 €
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.441,81 €	201.458,38 €
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00 €	0,00 €
Sonstige Steuern	- 1.441,81 €	- 1.201,65 €
Jahresgewinn/Jahresverlust	0.00 €	200.346,73 €

10.3.3 Finanzlage (Kapitalflussrechnung) 2018 des AWV Oberes Usatal

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage der Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare Mittel) zur Kapitalflussrechnung mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt:

	Finanzlage	2018	2017	Veränderung
		TEUR	TEUR	TEUR
	Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	0	200	-200
+././.	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	960	864	96
+././.	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	9	47	-38
././.	Auflösung Sonderposten für Investitionszuschüsse	-376	-375	-1
././+	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	1	-168	169
././+	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (soweit nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen)	19	14	5
+././.	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva (soweit nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen)	-109	178	-287
+	Zinsaufwand	99	151	-52
=	Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	603	911	-308
+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0	212	-212
././.	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	515	830	-315
././.	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	2	4	-2
=	Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-517	-622	105
././.	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-)Krediten	340	275	65
././.	Gezahlte Zinsen	99	151	-52
=	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-439	-426	-13
	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-353	-137	-216
+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	1.265	1.402	-137
=	Finanzmittelfonds am Ende der Periode	912	1.265	-353

10.3.4 Aussichten/Chancen/Risiken

Chancen und Risiken der künftigen Entwicklungen des Verbandes

Die technischen Anforderungen an die Abwasserreinigung sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen, somit ist die Abwasserreinigung zu einer umfassenden, vielsichtigen und anspruchsvollen Umweltaufgabe geworden. Um sie langfristig zu meistern, waren und sind beträchtliche Investitionen in die Instandhaltung, Sanierung und Neuerrichtung von Kanalisationssystemen und Kläranlagen erforderlich.

Aufgrund der zukünftigen Anforderungen bzgl. der Phosphorgrenzwerte sowie der zu erwartenden Anforderungen bzgl. der Elimination von sogenannten Spurstoffen muss vor allem in den kommenden Jahren geplant werden, inwieweit die Umsetzung erfolgen kann. Hierzu wurde eine Machbarkeitsstudie vorgenommen. Dabei wurde festgestellt, dass die evtl. Realisierung einer 4. Reinigungsstufe für die Spurenstoffelimination im Bereich der Kläranlage möglich wäre. Weiterhin wurde im Rahmen der Studie festgestellt, dass in den vergangenen Jahren die Optimierungsmöglichkeiten bzgl. der klassischen Phosphorelimination durch chemische Fällung weitgehend ausgeschöpft wurden. Insofern ist davon auszugehen, dass auch hinsichtlich der zukünftigen zu erwartenden reduzierten Überwachungswerte u. a. für den Parameter Phosphor, konventionelle Verfahren nicht mehr ausreichend sind, um diese Werte einhalten zu können. Aus diesem Grund müssen im Rahmen evtl. Optimierungs- und Erweiterungskonzeptionen sowohl die Spurenelemente wie auch die Phosphorelimination gemeinsam betrachtet werden.

Dies bedeutet für den Abwasserverband höhere Betriebskosten sowie Investitionen.

Der Abwasserverband trägt in hohem Maße durch die Investitionen zum Umweltschutz und der Gewässerreinigung bei. Durch ständige amtliche Überwachung und die Eigenkontrolle durch das Labor der Kläranlage wird gewährleistet, dass die gesetzlichen Bestimmungen und die festgelegten Grenzwerte im Ablauf eingehalten werden.

Für das Geschäftsjahr 2018 und mittelfristig sind wirtschaftliche gefährdende Risiken daher nicht zu erwarten. Die geforderten Verbandsumlagen von den Verbandsmitgliedern erfolgten termingerecht und in der geforderten Höhe, damit ist die Liquidität gesichert.

11. Gesamtabschluss

Im Hinblick auf den gemäß § 112 Abs. 5 HGO seit 2015 aufzustellenden Gesamtabschluss soll bereits im Vorfeld geprüft werden, ob und inwiefern ein Gesamtabschluss erforderlich ist.

Gemäß § 53 HGO sind die Jahresabschlüsse der an sich einzubeziehenden Aufgabenträger von nachrangiger Bedeutung, wenn die Bilanzsummen der Aufgabenträger, die in den Gesamtabschluss einzubeziehen wären, zusammen nicht mehr als 20 % der Bilanz der Stadt ausmachen.

Die Höhe der Bilanzsumme der jeweiligen Aufgabenträger wurde vom hessischen Ministerium des Inneren und für Sport am 07.07.2015 festgeschrieben. Demnach ist der mit Bilanzsumme des Aufgabenträgers der auf die Gemeinde entfallende Anteil an der Bilanzsumme gemeint.

Aufstellung für das Jahr 2018:

Bilanzsumme	Beteiligungs- quote	anteilige Bilanzsumme	Summen	Anteil
Stadt Neu-Anspach			98.814.054,77 €	100%
Gemeinnützige				
Wohnungsbau	29,96%	7.117.137,41 €		
WBV Usingen	33,34%	3.313.367,31 €		
AWV Oberes Usatal	33,34%	3.280.293,97 €		
			10.710.798,69 €	10,84 %

Ein Gesamtabschluss ist aufgrund der gesetzlichen Gegebenheiten nicht erforderlich. Alle Beteiligungen, wie man aus der oben aufgelisteten Aufstellung sehen kann, sind von nachrangiger Bedeutung.

Der Beteiligungsbericht wird für die zukünftigen Jahre mit den Bilanzsummen erneut zusammengestellt und aufgeführt. Die Prüfung, ob ein Gesamtabschluss erforderlich ist, wird erneut vorgenommen.

12. Weitere Träger- oder Mitgliedschaften

Folgende Darstellung zeigt weitere Träger- oder Mitgliedschaften der Stadt Neu-Anspach:

Name	Stimmrechtsanteil in %
Ekom21 – KGRZ Hessen	0,219
Hessischer Städte- und Gemeindebund	0,24
Hessischer Städtetag	0,53
Wirtschaftsförderung Region Frankfurt/Rhein-Main e.V.	0,55
Regionalverband Frankfurt/Rhein-Main	1,075
Verkehrsverband Hochtaunus	3,11
Taunus Touristik Service e.V.	3,33
Volkshochschule und Musikschule Volksbildungskreis Bad Homburg e.V.	4,0
Feldwege- und Grabenunterhaltungsverband Usingen	14,28

13. Beteiligungscontrolling

Eckdaten der Beteiligungen der Stadt Neu-Anspach

	Anteil der Stadt am Kapital	Anlagevermögen in €	Eigenkapital in €	Fremdkapital in €	Bilanzsumme in €	Umsatzerlöse in €	Jahresergebnis nach Steuer in €
Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH	29,96 %	21.568.881,81	5.442.127,02	16.128.012,16	23.755.465,32	4.648.107,10	196.412,11
WBV Usingen	33,34 %	9.050.548,79	46.800,41	8.378.787,06	9.938.114,31	2.88.739,73	0,00
AWV Oberes Usatal	33,34 %	8.886.249,95	3.641.587,17	4.858.075,60	9.838.914,14	2.346.588,40	0,00

Kennzahlen der Beteiligungen der Stadt Neu-Anspach

	Anlagenintensität	Eigenkapitalrentabilität	Eigenkapitalquote	Verschuldungsgrad	Umsatzrentabilität
Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH	90,87 %	3,61 %	22,91 %	296,36 %	4,23 %
WBV Usingen	91,07 %	-	0,47 %	17.903 %	-
AWV Oberes Usatal	90,32 %	-	37,01 %	133,41 %	-

14. Impressum

Herausgeber:

Magistrat der Stadt Neu-Anspach
Bahnhofstraße 26
61267 Neu-Anspach
Tel.: 06081 10 25 0
Internet: www.neu-anspach.de

Redaktion/Koordination:

Fachbereich Finanzwesen
Herr Sebastian Knull
Tel.: 06081 10 24 1030
Mail: knull@usingen.de



Datum, 16.01.2020 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/11/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	21.01.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	06.02.2020	
Stadtverordnetenversammlung	13.02.2020	

**Neue Gebührentarife ab 01.01.2020 für die Kontrolle der Indirekteinleiter
Anpassung der Anlage zu § 29 (Überwachungsgebühr) der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt
Neu-Anspach**

Sachdarstellung:

Gem. § 9 der städtischen Entwässerungssatzung überwacht die Stadt die Einleitung nicht häuslichen Abwassers entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 40 Abs. 2 Nr. 3 HWG erlassenen Rechtsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Das Überwachen erfolgt auf Kosten des jeweiligen Abwassereinleiters. Mit dem Überwachen kann die Stadt eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle betrauen.

Bedingt durch die Betriebsschließung der Firma Unilab zum 31.12.2019, musste die Durchführung der kommunalen Indirekteinleiterkontrollen neu ausgeschrieben werden. An der Ausschreibung die von der Stadt Neu-Anspach durchgeführt wurde, haben sich neben den Städten Neu-Anspach und Usingen, auch die Gemeinden Grävenwiesbach, Schmitten, Wehrheim und Weilrod beteiligt.

Die Vergabe erfolgte im Rahmen der freihändigen Vergabe, wonach der Anbieter Dr. Schöcke GmbH & Co. KG, Institut für Wasser- und Abwasserfragen, Stellbergstraße 1, 34320 Söhrewald, den Zuschlag erhalten hat. Diesbezüglich sehen die abrechnungsrelevanten Gebührentarife ab dem 01.01.2020 für die Betriebsüberwachung und Untersuchungskosten für Analysen wie im Beschluss dargestellt, aus.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die neuen Gebührentarife für die Indirekteinleiterkontrollen des Instituts für Wasser- und Abwasserfragen, Dr. Schöcke GmbH & Co. KG, Stellbergstraße 1, 34320 Söhrewald zu übernehmen.

Die Anlage zu § 29 (Überwachungsgebühr) der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Neu-Anspach wird wie folgt neu gefasst. Die neuen Gebührentarife gelten ab dem 01.01.2020.

Anlage zu § 29 EWS

GEBÜHRENTARIF für die Kontrolle der Indirekteinleiter

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des

Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.

Die zusätzlichen analytischen Festlegungen, Hinweise und Erläuterungen der Anlage "Analysen- und Messverfahren" der Abwasserverordnung zu § 7a WHG (AbwV vom 20. September 2001; BGBl. I S. 2440) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

A. Kosten für Betriebsüberwachung

	Kostenart	Tarif
1.	Betriebsbegehung, Kontrolle von Abwasseranlagen, Entnahme von Abwasserproben, Durchfluss-, pH-Wert- und Temperaturmessungen - nach Zeitaufwand einschl. Personal- Fahrtkosten (je angefangene 30 Min. wird ½ h berechnet).	77,35 €/h
2.	Einsatz von Registriergeräten (Chemograph) zur kontinuierlichen Erfassung von Messwerten – nach Zeitaufwand (je angefangene 30 Min. wird ½ h berechnet).	71,40 €/h
3.	Entnahme von Stichproben einschl. pH-Wert- und Temperaturmessungen	23,80 €/Probe
4.	Kontrolltätigkeit bei regulären Untersuchungen	35,70 € pauschal

B. Untersuchungskosten für Analysen

Parameter	Tarif in €
pH-Wert	2,38
Leitfähigkeit	2,38
Redox-Potential	2,38
absetzbare Stoffe	3,57
Trockensubstanz	23,80
Glührückstand/Glühverlust	14,28
Chlorid (C1)	5,95
Cyanide (gesamt) (CN)	5,95
Cyanide, leicht freisetzbar (CN)	5,95
Fluorid (F)	9,52
Sulfat (SO4)	10,12
Sulfit (SO 3)	10,12
Sulfid (S 2-)	10,12
Nitrat (NO3-)	15,47
Nitrit (NO2-)	9,52
NOx-Stickstoff (Nox-)	9,52
Ammonium (NH4+)	
a) photometrisch	3,57
b) titrimetrisch	3,57
organ. Stickstoff	9,52
ortho-Phosphat	2,98
BSB5	10,12
CSB	23,56
AOX	45,22
DOC	7,14
TOC	7,14

Härte	5,36
Chromat (C-VI)	7,74
Silber (Ag)	3,57
Aluminium (Al)	3,57
Arsen (As)	3,57
Bor (B)	2,38
Calcium (Ca)	2,38
Cadmium (Cd)	7,14
Chrom gesamt (Cr)	7,14
Kupfer (Cu)	7,14
Eisen (Fe)	3,57
Quecksilber (Hg)	9,52
Magnesium (Mg)	2,38
Mangan (Mn)	2,38
Natrium (Na)	2,38
Nickel (Ni)	7,14
Phosphor (P)	2,38
Blei (Pb)	7,14
Selen (Se)	2,38
Zinn (Sn)	2,38
Zink (Zn)	7,14
organische Lösungsmittel qualitativ	23,80
organische Lösungsmittel quantitativ	11,90
halogenierte Kohlenwasserstoffe qualitativ	23,80
halogenierte Kohlenwasserstoffe quantitativ	11,90
Kohlenwasserstoffe (H 53)	57,12
Schwerflüchtige, lipophile Stoffe/organische Öle/Fette	29,75
Phenole	7,14
organ. Säuren (wasserdampflich)	7,14

Simultananalyse für Schwermetalle unabhängig von der Anzahl der Einzelparameter

Silber (Ag)	}	57,12 €
Aluminium (Al)		
Arsen (As)		
Bor (B)		
Calcium (Ca)		
Cadmium (Cd)		
Chrom gesamt (Cr)		
Kupfer (Cu)		
Eisen (Fe)		
Quecksilber (Hg)		
Magnesium (Mg)		
Mangan (Mn)		
Natrium (Na)		
Nickel (Ni)		
Phosphor (P)		
Blei (Pb)		
Selen (Se)		
Zinn (Sn)		
Zink (Zn)		

Thomas Pauli
Bürgermeister



Aktenzeichen: Keth
Leistungsbereich: Finanz- und Rechnungswesen

Datum, 22.01.2020 - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XII/23/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	04.02.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	06.02.2020	

Regressansprüche bei Gewerbesteuerzinsen

Sachdarstellung:

Entfällt.

Mitteilung:

Der Leistungsbereich **Finanzen** gibt die anhängende Stellungnahme zur Kenntnis.

Es handelt sich dabei um die Stellungnahme des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (HSGB) zur Anfrage bezüglich der Regressansprüche bei Gewerbesteuerzinsen. Eine Rückmeldung seitens des Hessischen Städtetages zu dieser Anfrage liegt aktuell nicht vor.

Der Prüfantrag bezüglich der Regressansprüche wurde von der b-now in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 30.11.2019 bzw. 02.12.2019 gestellt und wird somit erfüllt.

Thomas Pauli
Bürgermeister

E-Mail

Von: Rauber, David Dr. [<mailto:dr.rauber@hsgb.de>]

Gesendet: Dienstag, 21. Januar 2020 10:59

An: Stübig, Marco <Stuebig@usingen.de>

Betreff: WG: Regressansprüche bei Gewerbesteuerzinsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Anfrage müssen wir bedauerlicherweise mitteilen, dass nach der Rechtsprechung sowohl des Bundesgerichtshofs (BGH) als auch des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) Schadensersatzansprüche der Gemeinden im Zusammenhang mit fehlerhafter Sachbehandlung von Realsteuerangelegenheiten durch das Finanzamt nicht bestehen.

Nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. 6. 2011, Az.: 9 C 4/10 – juris = HSGZ 2012 S. 76 ff. kann eine Gemeinde weder im Wege des Folgenbeseitigungsanspruchs noch nach den Grundsätzen über eine sinngemäße Anwendung des vertraglichen Schuldrechts auf öffentlich-rechtliche Sonderbeziehungen vom Land als Träger der Finanzverwaltung Ersatz von Gewerbesteuerausfällen verlangen, die ihr durch Fehler der zuständigen Landesfinanzbehörde bei der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags entstehen. Diese Rechtsprechung ist nach unserem Dafürhalten zwingend übertragbar auf Zinszahlungsverpflichtungen, die der Stadt im Zusammenhang mit fehlerhaften Festsetzungen von Gewerbesteuermessbescheiden entstehen.

In zivilrechtlicher Hinsicht hat der BGH durch Urteil vom 25. 9. 2003, Az.: III ZR 362/02 – juris entschieden, dass ein Anspruch unter dem Gesichtspunkt der Amtshaftung (§ 839 Abs. 1 Satz 1 BGB) daran scheitert, dass die Amtsträger der Finanzverwaltung des jeweiligen Landes ihre Amtspflichten in Gewerbesteuerangelegenheiten nicht zugunsten der heheberechtigten Gemeinden als eines geschützten „Dritten“ i. S. d. § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB wahrnehmen. Gegen das Finanzamt kommt demgemäß ein entsprechender Ersatzanspruch nicht in Betracht.

Nach unserem Dafürhalten ist auch keine Anspruchsgrundlage ersichtlich, die gegenüber dem Steuerschuldner eine Geltendmachung des Zinsschadens erlauben würde.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen behilflich sein zu können und stehen Ihnen für weitere Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

David Rauber

Dr. David Rauber
Leitender Verwaltungsdirektor



Hessischer Städte- und Gemeindebund
Henri-Dunant-Str. 13
63165 Mühlheim am Main
Telefon: 06108/60010
Telefax: 06108/600157
hsgb@hsgb.de

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten und deren Verarbeitung durch den HSGB nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des HSGB <https://www.hsgb.de>. Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.



Aktenzeichen: Kra/Ernst
Leistungsbereich: Finanz- und Rechnungswesen

Datum, 15.01.2020 - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XII/10/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	21.01.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	06.02.2020	
Stadtverordnetenversammlung	13.02.2020	

Liquiditätsbericht 31.12.2019

Sachdarstellung:

Entfällt.

Mitteilung:

Die HGO und der Vertrag mit der Hessenkasse verlangen, bis zum Ende eines Jahres alle Liquiditätskredite zurückzufahren.

Der Finanzplanungserlass 2020 verlangt deshalb, bis zum 31.01.2020 einen Liquiditätsbericht der Aufsichtsbehörde vorzulegen, indem über den tatsächlichen Stand des Liquiditätskredits zum 31.12.2019 berichtet wird.

Alles Weitere findet sich in anhängendem Bericht.

Dieser wird der Aufsichtsbehörde weitergeleitet und dient als zusätzliches Entscheidungskriterium für die Haushaltsgenehmigung 2020.

Thomas Pauli
Bürgermeister



Liquiditätsbericht
gem. Finanzplanungserlass 2020

zum 31.12.2019

Vorwort zum Liquiditätsbericht 31.12.2019

Gemäß Ziff. II.4 b des Finanzplanungserlasses 2020 vom 07./29.11.2019 haben alle Kommunen ab dem Haushaltsjahr 2020 der Aufsichtsbehörde **bis zum 31.01.2020** folgende Berichte über die Liquiditätskredite und den Stand der Liquidität vorzulegen:

- Bericht über den Stand der Liquiditätskredite zum 31.12. des Vorjahres und deren Verwendung mit Begründung. Insbesondere ist darzulegen, aus welchen Gründen die Liquiditätskredite bis zum 31.12. des Vorjahres nicht zurückgeführt werden konnten. Hierbei ist auch eine vorläufige Finanzrechnung vorzulegen.
- Bericht über den Stand der Liquidität zum 31.12. des Vorjahres. Dabei ist anzugeben:
 - Bestand der Liquiditätsreserve,
 - gebundene Liquidität (z. B. übertragene Haushaltsermächtigungen/Rückstellungen),
 - verbleibende Liquidität.

Hierfür ist der vom Regierungspräsidium Darmstadt im Interesse einer einheitlichen Gestaltung und besseren Vergleichbarkeit entworfene **Liquiditätsbericht** zu verwenden. Besondere Bedeutung erhält der Liquiditätsbericht und der damit verbundene Nachweis freier Liquidität bei der Erteilung des Einvernehmens der oberen Aufsichtsbehörde im Falle eines nicht ausgeglichenen Finanzhaushaltes.

Die Berichte sind der Vertretungskörperschaft zur Kenntnis zu geben.

Liquiditätsstand gemäß Muster des RP Darmstadt

Kommune	Neu-Anspach
Haushaltsjahr	2019/2020

		Werte in €	ggf. Bemerkungen
I.	Kontostand zum 31.12. des Vorjahres	2.805.324,06	
	Berücksichtigung von Auszahlungsverzögerungen ¹		
II.	Bereinigter Kontostand zum 31.12. des Vorjahres	2.805.324,06	
III.	abzüglich zweckgebundener Liquiditätsbedarfe	1.316.072,42	
	1. für die Inanspruchnahme von Rückstellungen	949.730,00	
	1.a. zukünftige Belastungen aus dem FAG	949.730,00	Kreis-/Schulumlage 15.12.19 war noch offen
	1.b. Pension- und Beihilfen		
	1.c. unterlassene Instandhaltungen		
	1.d. sonstiges		
	2. für Sondertilgungen	0,00	
	2.a. Hessenkasse (bei Bewilligung)		
	2.b. Kreditablösung		
	2.c. sonstiges		
	3. zur Finanzierung von übertragenen Haushaltsresten	0,00	
	3a. konsumtiv		
	3b. investiv ²		
	4. zur Finanzierung von Sonderposten ³	366.342,42	
	5. sonstige Zweckbindungen ⁴		
IV.	Zwischensumme: gebundene Liquidität	1.316.072,42	
V.	Zwischensumme: verfügbare Liquidität (+) / Liquiditätslücke (-)	1.489.251,64	
VI.	mindestens Liquiditätsreserve gem. § 106 Abs. 1 HGO (bei politischer Willenserklärung auch höhere Liquiditätsreserve)⁵	622.946,99	
VII.	ungebundene Liquidität	866.304,65	

nachrichtlich:		Verwendung mit Begründung
Stand der Liquiditätskredite zum 31.12. des Vorjahres	4.157.100,00	

Am 31.12.2019 hatte die Stadt Neu-Anspach einen Kontostand (Barvermögen) von 2,8 Mio. €. Dies begründet sich dadurch, dass zum 31.12. eines Jahres, der Abschlag für das 4. Quartal der Einkommens- und Umsatzsteuer gutgeschrieben wird und keine Möglichkeit mehr besteht, damit den Liquiditätskredit abzulösen. Dies erfolgt dann immer erst zum 02.01. des Folgejahres.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Barvermögen zum 31.12.2019 zum großen Teil gebunden ist. Aufgrund der Liquiditätsengpässe im Dezember, wurde die zum 15.12.2019 fällige Kreis- und Schulumlage noch nicht gezahlt und am 02.01.2020 nachgeholt. Zudem sind 366.342,42 € für Rückzahlungen gem. KAG gebunden, da Gebührenüberschüsse dem Gebührenzahler zustehen.

Gemäß HGO sind 2% der durchschnittlichen ordentlichen Auszahlungen ohnehin als Liquiditätsreserve vorzuhalten und gelten gemäß dem Muster des RP Darmstadt als gebunden.

Folglich bleiben nur 866.304,65 € ungebundene Liquidität übrig, die dem Liquiditätskreditstand gegenüber zu stellen sind.

Dieser beträgt 4.157.100 € zum 31.12.2019. Setzt man die ungebundene Liquidität dagegen, hat die Stadt Neu-Anspach unterm Strich einen **bereinigten Liquiditätskreditstand von 3.290.795 €**.

Begründung, warum die Liquiditätskredite nicht zurückgeführt werden konnten

Am 17.09.2018 wurden der Stadt Neu-Anspach insgesamt 11,2 Mio. € Liquiditätskredite von 12,5 Mio. der WiBank durch die Hessenkasse abgelöst. Leider war der damalige Stand höher, sodass nach Ablösung der Hessenkasse immer noch 2,23 Mio. € übrig blieben.

Somit **startete Neu-Anspach** entgegen des Plans der Hessenkasse **nicht bei „null“ sondern mit einer Bürde von 2,23 Mio. € neu**. Diese Lage verschlechterte sich aufgrund der schlechten Haushaltslage noch zum Jahresende auf 3,32 Mio. €.

Der Nachtragshaushaltsplan 2019 sah zwar eine Verbesserung des Zahlungsmittelbestandes und damit eine Verringerung des Liquiditätskreditstands vor, durch einen einschneidenden Sondereffekt konnte dieses Ziel aber nicht erreicht werden.

Am 05.11.2019 erging ein Bescheid zur **Rückzahlung** der **Gewerbsteuer** eines ortsansässiges Unternehmens rückwirkend seit 2012 in Höhe von **1.802.146 €** inkl. Zinsen. Dies ließ den Liquiditätskredit wieder in die Höhe schnellen.

Ohne Berücksichtigung des Einmaleffekts aus der Gewerbesteuerrückzahlung hätte sich ein bereinigter Liquiditätskreditstand von 1.488.649 € zum 31.12.2019 ergeben, der bereits um rund 0,74 Mio. € gegenüber dem Jahresbeginn reduziert gewesen wäre. Alleine diese beiden Effekte erklären die Verwendung des Liquiditätskredits zum 31.12.2019.

Ausblick und mittelfristige Finanzplanung

Der Liquiditätskredit ist nur durch Überschüsse im Haushalt der Stadt Neu-Anspach zurück zu führen.

Der Haushaltsplan 2020 sieht in der Finanzplanung unter Berücksichtigung der Tilgung für die Hessenkasse einen Überschuss von knapp 300.000 € vor. Damit würde der Liquiditätskredite nachweisbar sinken.

Auch im Haushaltssicherungskonzept 2020 wurde ein klar definiertes, monetäres Ziel mit Abbaupfad festgelegt – jedes Jahr einen Finanzmittelüberschuss von 400.000 € zu erzielen. Damit würde der Liquiditätskredit gemäß Finanzplan bis zum Jahre 2032 abgebaut sein.

Dies ist in der Mittelfristigen Finanzrechnung zum Haushaltsplan 2020 auch so ersichtlich (siehe Anlage).

Haushaltsplan 2020/2021 Stadt Neu-Anspach

Ergänzung zur mittelfristigen Finanzplanung

- Beträge in 1.000 € -

Neu-Anspach

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023
01	810	Privatrechtliche Leistungsentgelte	977,1	934,3	937,7	956,4	975,5
02	811	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.836,8	5.993,1	6.194,3	6.298,2	6.568,9
03	812	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	1.059,4	1.286,4	1.202,5	1.136,4	1.158,8
04	814	Einzahlungen aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen	20.395,9	21.025,9	21.331,8	22.286,2	22.985,1
		einschließlich Erträgen aus gesetzlichen Umlagen					
05	815	Einzahlungen aus Transferleistungen	860,0	820,2	840,7	857,5	874,7
06	816	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	3.757,8	5.401,1	5.446,2	5.505,4	5.502,6
07	817	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	112,9	85,9	85,9	87,6	89,4
08	813, 828	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen,	552,3	560,4	559,3	570,5	581,9
		die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben					
09		Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nrn. 1 bis 8)	33.552,1	36.107,3	36.598,4	37.698,3	38.737,0
10	830	Personalauszahlungen	-7.569,0	-7.987,5	-8.136,6	-8.401,3	-8.569,3
11	831	Versorgungsauszahlungen	-859,3	-830,7	-846,6	-855,0	-863,6
12	832	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-5.461,6	-6.247,8	-6.001,9	-6.189,9	-6.311,0
13	833	Auszahlungen für Transferleistungen	-5,5	-8,0	-8,0	-8,2	-8,3
14	834	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-3.670,8	-3.557,9	-3.571,4	-3.641,0	-3.714,3
		sowie besondere Finanzauszahlungen					
15	835	Auszahlungen f. Steuern einschl. Auszahlungen aus gesetzl.	-13.100,3	-14.333,2	-14.816,2	-15.383,1	-15.960,7
16	836	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-987,8	-1.013,5	-977,5	-997,1	-1.017,0
17	837, 848	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen,	-20,0	-19,8	-43,7	-44,6	-45,5
		die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben					
18		Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nrn. 10 bis 17)	-31.674,3	-33.998,4	-34.402,0	-35.520,2	-36.489,7
19		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus laufender	1.877,8	2.108,9	2.196,4	2.178,1	2.247,3
		Verwaltungstätigkeit (Saldo aus Nrn. 9 und 18)					
20	820	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen	1.878,1	1.377,5	1.000,9	514,2	
		sowie aus Investitionsbeiträgen					
21	822	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des	1.232,1	858,1	1.090,4	1.861,2	220,0
		und des immateriellen Anlagevermögens					
22	823	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des					
23		Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nrn. 20 bis 22)	3.110,3	2.235,6	2.091,3	2.375,4	220,0
24	841	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-1.619,2	-2.554,0	-2.554,7	-2.959,2	-389,5
25	842	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-1.618,6	-500,0	-508,5	-342,0	
26	840, 843	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen	-742,5	-1.245,3	-951,2	-878,3	-100,0

Haushaltsplan 2020/2021 Stadt Neu-Anspach

Ergänzung zur mittelfristigen Finanzplanung

- Beträge in 1.000 € -

Neu-Anspach

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023
		und immaterielle Anlagevermögen					
27	844	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	2,0	-13,7	-13,9	-14,0	-14,2
28		Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nrn. 24 bis 27)	-3.978,3	-4.313,0	-4.028,3	-4.193,5	-503,7
29		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus	-868,0	-2.077,5	-1.936,9	-1.818,2	-283,7
		Investitionstätigkeit (Saldo aus Nrn. 23 und 28)					
30		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf (Summe aus Nrn.	1.009,8	31,4	259,5	360,0	1.963,6
31	826	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich	868,0	2.077,5	1.936,9	1.818,2	283,7
		vergleichbaren Vorgängen für Investitionen					
32	846	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich	-1.715,7	-1.811,2	-1.796,7	-1.778,1	-1.847,3
		vergleichbaren Vorgängen für Investitionen sowie an das Sondervermögen					
		Hessenkasse					
33		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus	-847,6	266,3	140,2	40,0	-1.563,6
		Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nrn. 31 und 32)					
34		Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres	162,1	297,7	399,7	400,0	400,0
		(Summe aus Nrn. 30 und 33)					
35		Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel,	---	---	---	---	---
		Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	---	---	---	---	---
36		Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel,	---	---	---	---	---
		Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	---	---	---	---	---
37		Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus	---	---	---	---	---
		haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Saldo aus Nrn. Nr.	---	---	---	---	---
38		Gepl. Anfangsbestand/ Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn d.	-4.662,1	-4.500,0	-4.202,3	-3.802,6	-3.402,6
39		Geplante Veränderung des Bestandes/ Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	162,1	297,7	399,7	400,0	400,0
40		Geplanter Endbestand an Zahlungsmitteln/ Bestand an	-4.500,0	-4.202,3	-3.802,6	-3.402,6	-3.002,6
		am Ende des Haushaltsjahres (Summe aus den Summen Nrn. 38 und 39)					



Aktenzeichen: Keth
Leistungsbereich: Finanz- und Rechnungswesen

Datum, 16.01.2020 - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XII/14/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	21.01.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	06.02.2020	

Einkommensteuer 2019

Sachdarstellung:

Entfällt.

Mitteilung:

Der Leistungsbereich **Finanz- und Rechnungswesen** (hier Kämmerei) gibt folgendes zur Kenntnis:
Das 4. Quartal der Einkommensteuer 2019 schließt überraschend positiv ab. Damit ist die Einkommensteuer um 6,6% gewachsen und erfüllt somit die Prognose des Landes im Finanzplanungserlass. Im Vergleich zu den Erfahrungswerten der Vergangenheit fiel damit das 1. Quartal ungewöhnlich „schlecht“, das 2. Quartal ungewöhnlich „stark“ und das 3. und 4. Quartal eher „normal“ aus.

Einkommenssteuer	
Hochrechnung bisher	11.495.411 €
Ist 2019	11.653.977 €
Plan 2019	11.099.000 €
Plan 2020	11.810.156 €

Thomas Pauli
Bürgermeister

Friedhofsgebühren der Stadt Neu-Anspach			Stadt Usingen vom 13.10.2014		Gemeinde Wehrheim	Gemeinde Schmitten	Gemeinde Weilrod
Gebührentatbestand lt. Friedhofsgebührensatzung	Gegenwärtige Gebühr	Neue Gebühren zum 01.03.2020	2015	2016	03.11.2017	06.02.2013	14.06.2012
Erwerb von Nutzungsrechten an Erdgrabstätten							
Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.363,00 €	1.605,00 €	737,35 €	799,29 €	200,00 €	1.080,00 €	1.000,00 €
Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	2.060,00 €	2.310,00 €	1.696,61 €	1.834,56 €	450,00 €	1.320,00 €	1.200,00 €
Erdreihengrabstätte als pflegefreie Grabstätte (Rasengrab)	2.595,00 €	2.970,00 €			1.175,00 €		
Erdwahlgrabstätte einstellig	2.760,00 €	3.080,00 €	1.696,61 €	1.834,56 €	650,00 €		1.850,00 €
Verlängerung Erdwahlgrabstätte einstellig	69,00 €	77,00 €			23,00 €	65,00 €	
Erdwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte (Rasengrab), einstellig	3.460,00 €	3.960,00 €					
Verlängerung Erdwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte (Rasengrab), einstellig	86,50 €	99,00 €					
Erdwahlgrabstätte zweistellig	3.980,00 €	5.280,00 €	3.393,22 €	3.669,12 €	1.300,00 €	2.030,00 €	3.100,00 €
Verlängerung Erdwahlgrabstätte zweistellig	99,50 €	132,00 €			46,00 €	102,00 €	
Erdwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte (Rasengrab), zweistellig	5.480,00 €	7.000,00 €					
Verlängerung Erdwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte (Rasengrab), zweistellig	137,00 €	175,00 €					
Erdwahlgrabstätte dreistellig	4.880,00 €	7.280,00 €	5.089,83 €	5.503,68 €			4.650,00 €
Verlängerung Erdwahlgrabstätte dreistellig	122,00 €	182,00 €					
Erwerb von Nutzungsrechten an Urnengrabstätten							
Urnenreihengrabstätte	545,00 €	740,00 €	737,35 €	799,29 €	450,00 €	1.130,00 €	850,00 €
Urnenreihengrabstätte als pflegefreie Grabstätte (Rasengrab)	600,00 €	1.120,00 €			622,00 €		880,00 €
Urnenreihengrabstätte unter einem Gemeinschaftsbaum	370,00 €	940,00 €					
Urnwahlgrabstätte einstellig	825,00 €	1.110,00 €	1.696,61 €	1.834,56 €	650,00 €		
Verlängerung Urnwahlgrabstätte einstellig	27,50 €	37,00 €			23,00 €	56,00 €	
Urnwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte (Rasengrab), einstellig	900,00 €	1.680,00 €					
Verlängerung Urnwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte (Rasengrab), einstellig	30,00 €	56,00 €					
Urnwahlgrabstätte zweistellig	1.050,00 €	1.320,00 €	3.393,22 €	3.669,12 €	1.300,00 €	2.030,00 €	1.700,00 €
Verlängerung Urnwahlgrabstätte zweistellig	35,00 €	44,00 €			46,00 €		
Urnwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte (Rasengrab), zweistellig	1.200,00 €	1.680,00 €					
Verlängerung Urnwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte (Rasengrab), zweistellig	40,00 €	56,00 €					
Urnwahlgrabstätte unter einem Wahlbaum zweistellig	1.700,00 €	2.950,00 €					
Verlängerung Urnwahlgrabstätte unter einem Wahlbaum, zweistellig	34,00 €	59,00 €					
Urnwahlgrabstätte dreistellig	1.080,00 €	1.320,00 €					
Verlängerung Urnwahlgrabstätte dreistellig	36,00 €	44,00 €					
Urnwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte (Rasengrab), dreistellig	1.215,00 €	1.680,00 €					
Verlängerung Urnwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte (Rasengrab), dreistellig	40,50 €	56,00 €					
Urnwahlgrabstätte vierstellig	1.365,00 €	1.500,00 €	6.786,44 €	7.338,24 €			
Verlängerung Urnwahlgrabstätte vierstellig	45,50 €	50,00 €					
Urnwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte (Rasengrab), vierstellig	1.620,00 €	1.890,00 €					
Verlängerung Urnwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte (Rasengrab), vierstellig	54,00 €	63,00 €					
Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabstättenarten							
Urnengrabstätte in der Urnenwand/Urnenstele, 20 Jahre	730,00 €	1280,00 € / 1440,00 €	EUK 1435,90 €	EUK 1510,20 €	900,00 €	1.300,00 €	
Urnengrabstätte in der Urnenwand/Urnenstele, 30 Jahre	1.095,00 €	1920,00 € / 2160,00 €	DUK 2153,86 €	DUK 2265,31 €			
Verlängerung Urnengrabstätte in der Urnenwand/Urnenstele	36,50 €	64,00 € / 72,00 €			46,00 €	48,00 €	
anonyme Urnenreihengrabstätte	310,00 €	880,00 €	737,35 €	799,29 €	450,00 €		850,00 €
anonyme Erdreihengrabstätte	2.600,00 €	2.640,00 €					
Wahlbaum (bis zu 8 Grabstellen) für die Nutzungsdauer von 50 Jahren	6.825,00 €	21.900,00 €					
Verlängerung der Nutzungsdauer an einem Wahlbaum	136,50 €	438,00 €					
Bestattungs- bzw. Beisetzungsgebühren							
Bestattung eines Sarges für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	245,00 €	850,00 €	278,13 €		250,00 €	370,00 €	- €
Bestattung eines Sarges für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	680,00 €	1.100,00 €	556,26 €		650,00 €	500,00 €	350,00 € / 450,00 €
Beisetzung einer Urne in einer Erdgrabstätte/Gemeinschaftsanlage (Begleitung Trauerfeier)	160,00 €	125,00 €	171,44 €		150,00 € / 250,00 €	280,00 €	150,00 €
"Nur" Öffnung einer Urnengrabstätte (inkl. Kontrolle + Verwaltungsaufwand)	- €	290,00 €					
Beisetzung einer Urne in der Urnenwand	125,00 €	95,00 €	115,72 €		150,00 €	110,00 €	
Öffnung einer Urnengrabstätte in der Urnenwand (Beisetzung durch Bestatter)	- €	200,00 €					
Bestattung/Beisetzung von totgeborenen Kindern und Föten	- €	415,00 €					
Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Trauerhalle							
Nutzung der Trauerhalle Friedhof Mitte oder Friedhof Anspach	250,00 €	350,00 €	190,00 € / 220,00 €		150,00 €	100,00 €	50,00 €
Nutzung offene Trauerhalle bzw. Trauerfeier an der Grabstätte	125,00 €	310,00 €					
Benutzung des Leichenaufbewahrungsraumes Friedhof Mitte oder Friedhof Seibelhohl	60,00 €	71,00 €	65,00 €	65,00 €	32,00 € / 50,00 €	33,33 € / 50,00 €	33,33 € / 50,00 €
Benutzung des Leichenaufbewahrungsraumes Friedhof Mitte für religiöse Waschungen	120,00 €	116,00 €	- €	- €			
Gebühren für Grabräumung							
einer einstelligen Erdgrabstätte	180,00 €	400,00 €	263,72 €		100,00 €	265,00 €	200,00 €

Friedhofsgebühren der Stadt Neu-Anspach			Stadt Usingen vom 13.10.2014		Gemeinde Wehrheim	Gemeinde Schmitten	Gemeinde Weilrod
Gebührentatbestand lt. Friedhofsgebührensatzung	Gegenwärtige Gebühr	Neue Gebühren zum 01.03.2020	2015	2016	03.11.2017	06.02.2013	14.06.2012
einer einstelligen Erdgrabstätte, pflegefrei	- €	300,00 €					
einer zweistelligen Erdgrabstätte	240,00 €	475,00 €	285,15 €		100,00 €		400,00 €
einer zweistelligen Erdgrabstätte, pflegefrei	- €	335,00 €					
einer dreistelligen Erdgrabstätte	- €	545,00 €					
einer Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	130,00 €	335,00 €	220,86 €				
einer einstelligen Urnengrabstätte	130,00 €	190,00 €	164,66 €		50,00 €	150,00 €	50,00 €
einer einstelligen Urnengrabstätte, pflegefrei		190,00 €					50,00 €
einer zwei- oder dreistelligen Urnengrabstätte	130,00 €	265,00 €	329,32 €				150,00 €
einer zwei- oder dreistelligen Urnengrabstätte, pflegefrei		190,00 €					
einer vierstelligen Urnengrabstätte	130,00 €	280,00 €	658,64 €				
einer vierstelligen Urnengrabstätte, pflegefrei		210,00 €					
einer Urnengrabstätte in der Urnenwand/Urnenstele	65,00 €	125,00 €	88,66 € / 177,32 €				
Pflegekostenpauschale bei vorzeitiger Grabräumung							
bei einer Erdreihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	- €	8,80 €					
bei einer Erdreihengrabstätte ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	- €	11,63 €					
bei einer Erdwahlgrabstätte einstellig	- €	11,63 €					
bei einer Erdwahlgrabstätte zweistellig	- €	18,36 €					
bei einer Erdwahlgrabstätte dreistellig	- €	24,48 €					
bei einer Urnenreihengrabstätte	- €	6,89 €					
bei einer Urnenwahlgrabstätte, einstellig	- €	6,89 €					
bei einer Urnenwahlgrabstätte, zweistellig	- €	7,65 €					
bei einer Urnenwahlgrabstätte, dreistellig	- €	7,65 €					
bei einer Urnenwahlgrabstätte, vierstellig	- €	8,42 €					
Sonstige Gebühren, Verwaltungsgebühren							
Ausgrabung einer Leiche	802,00 €	1.307,00 €			2000,00 € / 2300,00 €		
Ausgrabung einer Urne	200,00 €	440,00 €			500,00 € / 600,00 €		200 € / 250 € / 300 €
Gestellung einer Hilfskraft pro Stunde	42,00 €	41,00 €			50,00 €	60,00 €	30,00 €
Grabplatte für Urnenwand Friedhof Anspach	175,00 €	180,00 €					
Grabplatte für Urnenstele Friedhof Mitte	125,00 €	110,00 €					
Genehmigung für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen	35,00 €	51,00 €	69,86 €	71,09 €	50,00 € / 60,00 €	55,00 €	50,00 €
Gebühr für die Reservierung von Wahlgrabstätten	75,00 €	100,00 €					
Umwandlung einer Erdreihengrabstätte in eine pflegefreie Grabstätte (Rasengrab)	17,50 €	23,00 €					
Umwandlung einer Erdwahlgrabstätte einstellig in eine pflegefreie Grabstätte (Rasengrab)	17,50 €	23,00 €					
Umwandlung einer Erdwahlgrabstätte zweistellig in eine pflegefreie Grabstätte (Rasengrab)	37,50 €	43,00 €					

Mitteilung des Bürgermeisters

für den HFA 06.02.20 aus der Kämmerei

Für die Leistungen der gemeinsamen Finanzabteilung Usingen/Neu-Anspach für die Gemeinde Glashütten wurden 2019 insgesamt 147.492,78 € abgerechnet.

Dabei fallen auf:

- Kämmerei 130.275,80 €
- Stadtkasse 17.216,98 € (eigentlicher Beginn sollte erst 01.01.20 sein).

Dem stehen Mehrkosten durch das Anfallen von rund 300 Überstunden gegenüber, in Höhe von ca. 9.990 €.

Die saldierten Erträge von 137.503,48 € werden im Rahmen der IKZ-Abrechnung auf Usingen und Neu-Anspach aufgeteilt. Der Kostenanteil Neu-Anspachs an der gemeinsamen Finanzabteilung wird 2019 voraussichtlich bei 49,42 % liegen, **demnach hat die Stadt Neu-Anspach in 2019 durch die Erweiterung der IKZ durch Glashütten 67.954 € eingespart.**

Spürbare Qualitätseinbußen sind nicht festzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 steht kurz vor dem Abschluss – die Aufstellung des Jahresabschlusses 2019 hat bereits begonnen. Nur Oberursel ist genauso weit fortgeschritten, alle anderen Hochtaunuskommunen liegen zum Teil erheblich dahinter.

05.02.2020

Sebastian Knull

Stadt Neu-Anspach

Kalkulation der kostendeckenden
Benutzungsgebühren im Bereich
Friedhofs- und Bestattungswesen

Dipl.-Kfm. Markus Fuß

6. Februar 2020

SCHÜLLERMANN

SWS Schüllermann und Partner AG

1. Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz über kommunale Abgaben bzw. Hessisches Kommunalabgabengesetz (HKAG)
- **Rechtsprechung** zum Gebührenrecht
- **Örtliche Satzung** insb. zur Bestimmung der gestaltbaren Rahmenbedingungen (z. B. Festlegung der Einrichtung und des Leistungsangebotes)

1. Gesetzliche Grundlagen

Wichtig:

Die jeweiligen Erfolgsübersichten müssen zu den gebührenrechtlich maßgeblichen Ansätzen übergeleitet werden:

- Erfolgsübersicht – Handelsrecht / Eigenbetriebsgesetz (Aufwendungen/Erträge)
- Gebührenansätze – Gebührenrecht / Kommunalabgabengesetz (Kosten/Erlöse)



Insbesondere Leistungs- und Periodengerechtigkeit sind zu beachten!

2. Erläuterungen zur Vorgehensweise

Überarbeitung des Leistungs- bzw. Gebührenverzeichnisses

- Aufteilung der Gebühren für Urnenbestattungen
- Nutzung der Trauerhalle am Vortag wegen Ausschmückung (neu)
- Neue Gebührentatbestände im Bereich Grabräumungen
- Pflegearbeiten bei vorzeitigen Grabräumungen (neu)

2. Erläuterungen zur Vorgehensweise

- Ablaufschema Gebührenkalkulation
- Schritt 1: Ermittlung der gebührenfähigen Kosten (und der gebührenrelevanten Erlöse)
Welche Kosten sind angefallen?
- Schritt 2: Verteilung der gebührenfähigen Kosten (und gebührenrelevanten Erlöse)
Wo bzw. in welchem Bereich sind die Kosten angefallen?
- Schritt 3: Berechnung der Gebühren für die einzelnen Leistungen
Wofür sind die Kosten angefallen?
(Kostenträger/Gebührentatbestände)

2. Erläuterungen zur Vorgehensweise

Ansätze lt. Kalkulation:

Friedhofs- und Bestattungswesen Neu-Anspach	Kalkulationsperiode 2019 - 2021		Anteil %
	EUR		
Personal- und Versorgungsaufwendungen gesamt	39.240		10%
Aufwendungen für Material und Energie gesamt	11.750		3%
Kapitalkosten (Abschreibungen und Verzinsung Anlagekapital)	57.020		14%
Overheadkosten Hauptamt/Finanzverwaltung	14.720		4%
Bauhofkosten	265.230		66%
Sonstige Aufwendungen	10.890		3%
Durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag	398.850		100%

2. Erläuterungen zur Vorgehensweise

Kostenverteilung auf die einzelnen Leistungsbereiche

Kostenverteilung im BAB (Auszug)	Verwaltung allgemein	Gebäude allgemein	Transporten und Aufbewahrungsräume	Bestattung allgemein	Erdbestattung	Urnenbestattung	Grabräume gesamt	Umbettung	Pflege Friedhofs-umfeld	Nicht gebühren-fähig	Einzelkosten Grabstätten	Verwaltungsleistungen
Kosten vor Umlage	56.130	86.350	430	40.040	0	0	15.020	1.060	185.420	1.330	13.070	0
Umlage I, Friedhofsverwaltung	-56.130	8.420			2.250	8.980	2.800	220	30.930			2.530
Zwischensumme	0	94.770	430	40.040	2.250	8.980	17.820	1.280	216.350	1.330	13.070	2.530
Umlage II, Gebäude allg.		-94.770	75.950	3.760			2.360	470	12.230			
Zwischensumme	0	0	76.380	43.800	2.250	8.980	20.180	1.750	228.580	1.330	13.070	2.530
Umlage III, Rasenpflege							3.420				11.180	
Zwischensumme	0	0	76.380	43.800	2.250	8.980	23.600	1.750	213.980	1.330	24.250	2.530
Umlage IV, Bestattung allg.				-43.800	19.780	24.020						
Zwischensumme	0	0	76.380	0	22.030	33.000	23.600	1.750	213.980	1.330	24.250	2.530
Umlage V, Städt. Anteil (40%)									-85.590	85.590		
Kosten nach Umlage	0	0	76.380	0	22.030	33.000	23.600	1.750	128.390	86.920	24.250	2.530

3. Ergebnis der Gebührenkalkulation

Städtischer Anteil:

- In der Verwaltungspraxis ist es üblich einen im Einzelfall festgelegten prozentualen Anteil an den Friedhofsbetriebskosten als sog. „Grünpolitischen Wert“ vom allgemeinen Haushalt tragen zu lassen.
- 
- Grund: Parkähnlicher Charakter mit Erholungswert
 - Im Einzelnen gehören zum „Städtischen Anteil“:
Kosten der Kriegsgräberpflege, von Vorhalteflächen und Überkapazitäten sowie Kosten der Anlage und Pflege des öffentlichen Grüns.

- Für die Stadt Neu-Anspach haben wir einen „Städtischen Anteil“ in Höhe von 40 % errechnet.

3. Ergebnis der Gebührenkalkulation

Gebühren im Vergleich (1/5) – Erwerb von Nutzungsrechten

Leistungsbereich	Gebührentatbestände/Kostenträger	Nutzungsdauer Jahre	Kosten- deckende Gebühr		Anteilige kosten- deckende Gebühr je Jahr		Anteilige kosten- deckende Gebühr je Jahr bisher	
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Erwerb von Nutzungsrechten	Erdreihengrabsstätte f. Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	30	1.610,64	53,69	1.363,00	45,43		
	Erdreihengrabsstätte f. Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	30	2.310,40	77,01	2.060,00	68,67		
	Erdwahlgrabsstätte einsteilig	40	3.080,53	77,01	2.760,00	69,00		
	Erdwahlgrabsstätte zweisteilig	40	5.299,61	132,49	3.980,00	99,50		
	Erdwahlgrabsstätte dreisteilig	40	7.316,95	182,92	4.880,00	122,00		
	Erdreihengräber als pflegefreie Grabstätten	30	2.989,72	99,66	2.595,00	86,50		
	Erdwahlgrabsstätte als pflegefreie Grabstätte einsteilig	40	3.986,29	99,66	3.460,00	86,50		
	Erdwahlgrabsstätte als pflegefreie Grabstätte zweisteilig	40	7.013,21	175,33	5.480,00	137,00		
	Urnendreihengrabsstätte	20	758,55	37,93	545,00	27,25		
	Urnendwahlgrabsstätte einsteilig	30	1.137,82	37,93	825,00	27,50		
	Urnendwahlgrabsstätte zweisteilig	30	1.326,95	44,23	1.050,00	35,00		
	Urnendwahlgrabsstätte dreisteilig	30	1.326,95	44,23	1.080,00	36,00		
	Urnendwahlgrabsstätte viersteilig	30	1.516,07	50,54	1.365,00	45,50		

3. Ergebnis der Gebührenkalkulation

Gebühren im Vergleich (2/5) – Erwerb von Nutzungsrechten

Leistungsbereich	Gebührentatbestände/Kostenträger	Nutzungsdauer Jahre	Kostendeckende Gebühr		Anteilige kostendeckende Gebühr je Jahr		Anteilige kostendeckende Gebühr je Jahr bisher
			EUR	EUR	EUR	EUR	
Erwerb von Nutzungsrechten	Urnengrabstätte in einer Urnenwand	20	1.287,17	730,00	64,36	730,00	36,50
	Urnengrabstätte in einer Urnenwand	30	1.930,75	1.095,00	64,36	1.095,00	36,50
	Urnengrabstätte in einer Urnenstele	20	1.452,01	730,00	72,60	730,00	36,50
	Urnengrabstätte in einer Urnenstele	30	2.178,02	1.095,00	72,60	1.095,00	36,50
	Grabplatte für Urnenwand	-	181,18	175,00		175,00	
	Grabplatte für Urnenstele	-	109,96	125,00		125,00	
	Urnengrabstätte als pflegefreie Grabstätte	20	1.126,35	600,00	56,32	600,00	30,00
	Urnengrabstätte als pflegefreie Grabstätte einsteilig	30	1.689,52	900,00	56,32	900,00	30,00
	Urnengrabstätte als pflegefreie Grabstätte zweisteilig	30	1.689,52	1.200,00	56,32	1.200,00	40,00
	Urnengrabstätte als pflegefreie Grabstätte dreisteilig	30	1.689,52	1.215,00	56,32	1.215,00	40,50
	Urnengrabstätte als pflegefreie Grabstätte viersteilig	30	1.906,22	1.620,00	63,54	1.620,00	54,00
	anonyme Urnengrabstätte	20	896,25	310,00	44,81	310,00	15,50
	anonyme Erdgrabstätte	30	2.659,24	2.600,00	88,64	2.600,00	86,67
	Urnengrabstätte unter einem Gemeinschaftsbaum	20	945,84	370,00	47,29	370,00	18,50
Urnengrabstätte zweisteilig unter einem Gemeinschaftsbaum	50	2.995,03	1.700,00	59,90	1.700,00	34,00	
Wahlbaum (bis zu 8 Grabstellen)	50	21.907,62	6.825,00	438,15	6.825,00	136,50	

3. Ergebnis der Gebührenkalkulation

Gebühren im Vergleich (3/5) – Bestattung und Gebäude

Leistungsbereich	Gebührentatbestände/Kostenträger	Kosten-	Gebühr
		deckende	bisher
		EUR	EUR
Bestattung	Bestattung eines Sarges f. Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	854,25	245,00
	Bestattung eines Sarges f. Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.101,50	680,00
	Bestattung einer Urne in einem Erdgrab (Begleitung Trauerfeier, Überführung zum Grab, Absenken der Urne, Schließen des Grabes)	126,75	160,00
	Bestattung einer Urne in einem Erdgrab (Öffnen des Grabes, Kontrolle, Verwaltung)	295,78	
	Bestattung einer Urne in der Urnenwand/Urnenstele (Begleitung Trauerfeier, Überführung zur Grabstätte, Einstellen in Urnenwand/Urnenstele, Schließen der Grabstätte)	95,07	125,00
	Bestattung einer Urne in der Urnenwand/Urnenstele (Öffnen des Grabes, Kontrolle, Verwaltung)	200,71	
	Gestellung einer Hilfskraft	41,00	42,00
	Nutzung (geschlossene) Trauerhallen	673,13	250,00
	Nutzung der Trauerhalle am Vortag wegen Ausschmückung	336,56	neu
	Nutzung (offene) Trauerhallen	313,54	125,00
Trauerhalle, Leichenaufbewahrungsraum	Benutzung des Leichenaufbewahrungsraum inkl. Tiefkühlzelle	71,83	60,00
	Reinigung Leichenaufbewahrungsraum bei religiösen Waschungen	45,10	60,00

3. Ergebnis der Gebührenkalkulation

Gebühren im Vergleich (4/5) – Grabräumung

Leistungsbereich	Gebührentatbestände/Kostenträger	Kosten-deckende Gebühr	Gebühr bisher
		EUR	EUR
Grabräumung	einstelliges Erdgrab	407,82	180,00
	zweistelliges Erdgrab	478,19	240,00
	dreistelliges Erdgrab	548,55	neu
	einstelliges Erdgrab pflegefrei	302,28	neu
	zweistelliges Erdgrab pflegefrei	337,46	neu
	Erdreihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	337,46	130,00
	Urnengrabstätte einstellig	196,73	130,00
	Urnengrabstätte zwei-/dreistellig	267,09	neu
	Urnengrabstätte vierstellig	284,68	neu
	Urnengrabstätte ein-/zwei-/dreistellig pflegefrei	196,73	neu
	Urnengrabstätte vierstellig pflegefrei	213,97	neu
	Urnwand/Urnenstele	126,36	66,00
	Pflegearbeiten bei vorzeitiger Grabräumung Erdreihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	8,80	neu
	Pflegearbeiten bei vorzeitiger Grabräumung Erdreihengrab ab 5. vollendetem Lebensjahr/Erdwahlgrab einstellig	11,63	neu
	Pflegearbeiten bei vorzeitiger Grabräumung Erdwahlgrab zweistellig	18,36	neu
Pflegearbeiten bei vorzeitiger Grabräumung Erdwahlgrab dreistellig	24,48	neu	
Pflegearbeiten bei vorzeitiger Grabräumung Urnenreihengrab/Urnenwahlgrab einstellig	6,89	neu	
Pflegearbeiten bei vorzeitiger Grabräumung Urnenwahlgrab zwei- bis dreistellig	7,65	neu	
Pflegearbeiten bei vorzeitiger Grabräumung Urnenwahlgrab vierstellig	8,42	neu	

3. Ergebnis der Gebührenkalkulation

Gebühren im Vergleich (5/5) – Umbettung und Verwaltung

Leistungs- bereich	Gebührentatbestände/Kostenträger	Kosten- deckende Gebühr	Gebühr bisher
		EUR	EUR
Umbettung	Ausgrabung einer Leiche	1.307,39	802,00
	Ausgrabung einer Urne	442,61	200,00
Verwaltungs- gebühren	Genehmigung für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen	51,63	35,00
	Gebühr für Reservierung von Grabstätten	103,27	75,00

4. Kritische Würdigung der Gebührenkalkulation

- Der gesamte durch **Benutzungsgebühren** zu deckende Betrag beläuft sich lt. Gebührenkalkulation auf TEUR 399
- Als „**städtischer Anteil**“ sind allerdings die Kosten für Kriegs- und Ehrengräber (TEUR 1) sowie der „Grünanteil der Stadt“ (TEUR 86) nicht ansatzfähig
- Außerdem entstehen bei der offenen Trauerhalle sowie Leichenaufbewahrungsräume **nicht gebührenfähige Leerkosten** (TEUR 26), welche vom städtischen Haushalt zu tragen sind
- Bei Erhebung kostendeckender Gebühren und bei Eintreten der in der Vorschaurechnung getroffenen Annahmen können nur TEUR 286 über Gebühren erhoben werden

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



SWS Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft
Robert-Bosch-Straße 5
63303 Dreieich
www.schuellermann.de

Dreieich
Erfurt
Kassel
Leipzig
Mainz
Sigmaringen

SCHÜLLERMANN

SWS Schüllermann und Partner AG